

# Beilage 1520/2002 zum kurzschriftlichen Bericht des Oö. Landtags, XXV. Gesetzgebungsperiode

## Bericht

**des gemischten Ausschusses (Ausschuss für Umweltangelegenheiten und Ausschuss für volkswirtschaftliche Angelegenheiten) betreffend das Landesgesetz über das Inverkehrbringen, die Errichtung und den Betrieb von Heizungsanlagen, sonstigen Gasanlagen sowie von Lagerstätten für brennbare Stoffe (Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz 2002 - Oö. LuftREnTG)**

[Landtagsdirektion: L-262/17-XXV,  
miterl. [Beilage 1216/2001](#)]

## A. Allgemeiner Teil

### 1. Anlass und Inhalt dieses Landesgesetzes

Bedingt durch Kompetenzänderungen, welche zunächst die B-VG-Novelle 1983, BGBl. Nr. 175/1983, und dann vor allem die B-VG-Novelle 1988, BGBl. Nr. 685, mit sich brachten, stellt sich die Rechtslage auf dem Gebiet der Luftreinhaltung heute als sehr zersplittert dar. Die ursprünglich weitreichenden Kompetenzen der Länder in diesen Angelegenheiten wurden letztlich auf den Bereich der Heizungsanlagen eingeschränkt und weitergehende bisherige landesgesetzliche Regelungen wurden übergangsweise zu sogenanntem "partikulärem Bundesrecht" erklärt. Bis zum heutigen Tag enthält vor allem das **Oö. Luftreinhaltegesetz**, LGBl. Nr. 34/1976, in der Fassung des Oö. Euro-Einführungsgesetzes, LGBl. Nr. 90/2001, eine Fülle formal einheitlicher Regelungen, die nach inhaltlichen Gesichtspunkten in Bundes- und Landesrecht getrennt werden müssen. Wesentliches Ziel dieses Gesetzentwurfs ist es daher, in dem auf Heizungsanlagen eingeschränkten Zuständigkeitsbereich des Landes eine eigenständige, klar abgegrenzte Regelung im Bereich der Luftreinhaltung zu schaffen, die in Ergänzung zum Immissionsschutzgesetz-Luft des Bundes (IG-L), BGBl. I Nr. 115/1997, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 62/2001, einen umfassenden Schutz der freien Luft sicherstellen soll.

Diesen Zweck verfolgte bereits die im Jahr 1999 dem Oö. Landtag vorgelegte Regierungsvorlage betreffend ein Oö. Feuerungsanlagenengesetz 1999 (Beilage 466/1999 zum kurzschriftlichen Bericht des Oö. Landtags, XXV. Gesetzgebungsperiode). In diese Regierungsvorlage wurde auch schon das Gesetz vom 2. April 1976 über die Lagerung und Verfeuerung von brennbaren Flüssigkeiten, LGBl. Nr. 33/1976, mittlerweile novelliert durch das Oö. Euro-Einführungsgesetz, LGBl. Nr. 90/2001, (das sogenannte "**Ölfeuerungsgesetz**") zunächst insoweit eingebaut, als es sich auf Feuerungsanlagen - nicht auf bloße Lagerungen - bezieht und mittlerweile nicht ebenfalls als partikuläres Bundesrecht in Geltung steht. Dies ist insofern bemerkenswert, als das "Ölfeuerungsgesetz" neben umweltschutzrelevanten Regelungen insbesondere auch Sicherheitsvorschriften enthält.

Durch die Vereinheitlichung von Zuständigkeiten und die Harmonisierung von Bewilligungs- und Anzeigepflichten unter dem Gesichtspunkt der möglichst weitgehenden Einschränkung derartiger Pflichten sollte das Oö. Feuerungsanlagenengesetz 1999 einen bedeutenden Deregulierungseffekt bewirken, der durch die Bedachtnahme auf andere berührte Regelungen, etwa in der Oö. Bauordnung 1994 und dem Oö. Bautechnikgesetz oder der Oö. Kehrordnung, noch verstärkt werden sollte.

Schon aus dem Alter des Oö. Luftreinhaltegesetzes und des "Ölfeuerungsgesetzes" ist leicht ableitbar, dass außer der formalen Angleichung und Vereinfachung vor allem auch eine inhaltliche Anpassung des gesamten Regelungsbereichs an den Stand der Technik dringend notwendig war und ist. Gerade auf diesem Gebiet sind verstärkte Vorgaben der Europäischen Gemeinschaften zu beobachten, deren Umsetzung auf Landesebene häufig durch Vereinbarungen der Länder gemäß Art. 15a B-VG weiter determiniert werden. Im vorliegenden Zusammenhang ist hier insbesondere auf die "Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über Schutzmaßnahmen betreffend Kleinf Feuerungen" (die sogenannte "**Kleinf Feuerungsvereinbarung**"), LGBl. Nr. 56/1995, in der Fassung der Vereinbarung LGBl. Nr. 65/1998, hinzuweisen. Diese Vereinbarung soll die Einführung einer bundeseinheitlichen Typenprüfung mit bundeseinheitlichen Emissionsgrenzwerten gewährleisten und war gemäß ihrem

Art. 10 eigentlich bis längstens 25. Mai 1999 durch Erlassung entsprechender landesgesetzlicher Maßnahmen umzusetzen. Ebenfalls einschlägige Bedeutung hat die "Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über die Einsparung von Energie" (die sogenannte "**Energiesparvereinbarung**"), LGBl. Nr. 58/1995, und auch die bereits mehrfach geänderte "**Vereinbarung über den höchstzulässigen Schwefelgehalt im Heizöl**", LGBl. Nr. 33/1983, zuletzt geändert mit der Vereinbarung LGBl. Nr. 4/1994.

Als weitere Rahmenbedingung, die im vorliegenden Zusammenhang von besonderer Bedeutung ist, muss die Unterzeichnung des Klimabündnisses durch das Land Oberösterreich am 17. September 1991 angesehen werden. Mit diesem Beitritt hat sich Oberösterreich eine Halbierung der CO<sub>2</sub>-Emissionen bis 2010 zum Ziel gesetzt ("Toronto-Ziel"). Die Regierungsvorlage betreffend das Oö. Feuerungsanlagengesetz 1999 sollte zur Erreichung dieses Ziels wesentlich beitragen, insbesondere durch die Normierung von Emissionsgrenzwerten für das Inverkehrbringen von Kleinfeuerstätten sowie durch das Erfordernis einer regelmäßigen Wartung und Überprüfung von Feuerungsanlagen.

Schließlich ist auch noch auf die landesinternen Vorgaben des Oö. Energiekonzeptes hinzuweisen, welches von der Oö. Landesregierung am 7. Februar 1994 beschlossen und am 27. März 2000 durch einen Aktionsplan für das neue Jahrzehnt ("Energy 21 - 2. Phase des Oö. Energiekonzeptes") fortgeschrieben wurde.

Auf Grund der Besonderheiten des Energieträgers "Gas" - insbesondere in sicherheitstechnischer Hinsicht - waren gasbefeuerte Heizungsanlagen vom Regelungsbereich des seinerzeitigen Entwurfes eines Oö. Feuerungsanlagengesetzes 1999 weitgehend ausgenommen.

Dem Oö. Landtag war der Vorschlag betreffend das Oö. Feuerungsanlagengesetz 1999 letztlich jedoch nicht weitgehend genug, und er ersuchte die Landesregierung, einen neuen Gesetzentwurf auszuarbeiten, in welchem insbesondere auch gasbefeuerte Heizungsanlagen mitgeregelt werden und sämtliche Bestimmungen des "Ölfeuerungsgesetzes" und auch der **Oö. Kehrorordnung**, LGBl. Nr. 87/1991, mittlerweile novelliert durch das Oö. Euro-Einführungsgesetz, LGBl. Nr. 90/2001, aufgehoben sollten.

Gerade für das Gasrecht gelten jedoch die gleichen Überlegungen wie zuvor zum Oö. Luftreinhaltegesetz und zum "Ölfeuerungsgesetz": Die derzeitigen landesgesetzlichen Grundlagen dafür stammen aus dem Jahr 1958 (**Oö. Gasgesetz**, LGBl. Nr. 47/1958, mittlerweile lediglich novelliert durch das Oö. Euro-Einführungsgesetz, LGBl. Nr. 90/2001) und können daher nicht einfach in einen neuen Kontext eingebaut werden, sondern sind auch inhaltlich an die Anforderungen der heutigen Zeit anzupassen. Eine große Hilfestellung in diesem Zusammenhang stellt das sog. "Mustergasgesetz" aus dem Jahr 1997 dar - ein Textentwurf, der von einer Arbeitsgruppe der Bundesländer Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol und Wien verfasst wurde, um die in der letzten Zeit immer mehr divergierenden landesgasrechtlichen Bestimmungen unter Berücksichtigung gemeinschaftsrechtlicher Vorgaben möglichst weitgehend zu harmonisieren.

Im Hinblick auf den ohnehin erheblich erweiterten Regelungsbereich des überarbeiteten Gesetzentwurfes wurde es schließlich aus systematischen Gründen auch noch für sinnvoll erachtet, eine Reihe von energierelevanten Bestimmungen des **Oö. Bautechnikgesetzes**, LGBl. Nr. 67/1994, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 60/2001, zu übernehmen. Dabei soll eine klare Abgrenzung des Geltungsbereiches des vorliegenden Landesgesetzes zu baurechtlichen Regelungen erreicht werden: Die Errichtung, der Betrieb und die Auflassung von Heizungsanlagen richtet sich ausschließlich nach den Bestimmungen des vorliegenden Landesgesetzes; die bloße Errichtung von Gebäudebestandteilen unterliegt auch dann weiterhin der Oö. Bauordnung 1994 und dem Oö. Bautechnikgesetz, wenn diese Gebäudebestandteile für den Betrieb einer konkreten Heizungsanlage unabdingbar sind und spezifische Eigenschaften aufweisen müssen, wie insbesondere Fänge, aber auch Heizräume.

In rein formaler Hinsicht wäre für den nunmehr vorliegenden Textentwurf die Bezeichnung "Feuerungsanlagengesetz" zu eng gesteckt und soll daher durch den umfassend zu verstehenden Begriff "Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz" ersetzt werden.

Zusammengefasst enthält der gegenständliche Gesetzentwurf Regelungen zu folgenden Themenbereichen, wobei hinsichtlich der Abstufung in der Begriffsbildung bei den Bezeichnungen "Heizungsanlage" - "Feuerungsanlage" - "Feuerstätte" auf § 3 des vorliegenden Gesetzentwurfes und die diesbezüglichen Erläuterungen verwiesen wird:

- \* Allgemeine Sicherheits- und Umweltschutzvorschriften für Brennstoffe (zulässige Arten und Zusammensetzung von Brennstoffen - allenfalls spezielle Verwendungsverbote in besonders belasteten Gebieten)
- \* Allgemeine energietechnische Bestimmungen für Heizungsanlagen (insbesondere betreffend erforderliche Wirkungsgrade im Zusammenhang mit dem Inverkehrbringen von Heizungsanlagen und über die Verwendung bestimmter Arten von Heizungsanlagen im Allgemeinen und unter besonderen örtlichen Verhältnissen)
- \* Bestimmungen hinsichtlich der Emissionen von Kleinf Feuerstätten (zulässiges Inverkehrbringen derartiger technischer Einrichtungen nur bei Einhaltung bestimmter Emissionsgrenzwerte [Umsetzung der "Kleinf Feuerungsvereinbarung"])
- \* Errichtung, wesentliche Änderung und Betrieb von Heizungsanlagen (allgemeine Sicherheits- und Umweltschutzvorschriften für Heizungsanlagen - Bewilligungspflichten für größere und Anzeigepflichten für mittelgroße Feuerungsanlagen [nicht jedoch für erdgasversorgte Feuerungsanlagen] - Erfordernis einer Abnahmeprüfung samt bestimmten Meldepflichten für sämtliche Heizungsanlagen)
- \* Überprüfung von Feuerungsanlagen (Fristen für wiederkehrende Überprüfungen in Abhängigkeit von der Brennstoffwärmeleistung durch bestimmte berechnigte Prüforgane, unter denen die Betreiber der Anlage auswählen können - behördliche Überprüfungsrechte - Vorgangsweise bei der Aufdeckung von Mängeln)
- \* Sonderbestimmungen für erdgasversorgte Heizungsanlagen (besondere Rechte und Pflichten der jeweiligen Erdgasunternehmen als Ausgleich für das Fehlen behördlicher Bewilligungs- und Anzeigepflichten und im Hinblick auf die besondere Gefahrensituation bei solchen Anlagen)
- \* Überprüfung und Reinigung von Fängen (Sicherheitsüberprüfung vor erstmaliger Inbetriebnahme eines Fanges durch den Rauchfangkehrer oder die Rauchfangkehrerin - Fristen für wiederkehrende Überprüfungen und eine allenfalls erforderliche Reinigung des Fanges [und der Verbindungsstücke] in Abhängigkeit von der Art der damit verbundenen Feuerungsanlage)
- \* Bestimmungen für sonstige Gasanlagen und Gasgeräte (Bewilligungs- und [wiederkehrende] Überprüfungs-pflichten für bestimmte größere sonstige Gasanlagen [solche, die "mehr" als gasbetriebene Feuerungsanlagen sind] in Anlehnung an die Bestimmungen für Feuerungsanlagen - Relevanz der Gasgeräte-Sicherheitsverordnung des Bundes auch bei Gasgeräten, die dem Landesrecht unterliegen)
- \* Errichtung, wesentliche Änderung und Betrieb von Lagerstätten für feste Brennstoffe und brennbare Flüssigkeiten (allgemeine Sicherheits- und Umweltschutzbestimmungen - Bewilligungspflichten für größere und Anzeigepflichten für mittelgroße Lagerstätten für brennbare Flüssigkeiten - Abnahme- und Meldepflichten für zumindest mittelgroße Lagerstätten für brennbare Flüssigkeiten - behördliches Überprüfungsrecht für sämtliche Lagerstätten)
- \* Vorsorge- und Förderungsmaßnahmen in Bezug auf die Luftreinhaltung (Vornahme von Luftmessungen durch die öffentliche Hand - Aufbau einer Evidenz über bestehende Feuerungsanlagen durch die Gemeinden)

Das vorliegende Landesgesetz enthält - vor allem im Hinblick auf seine Technikbezogenheit - eine Fülle von Verordnungsermächtigungen, um auf neue Entwicklungen und Fortschritte im Stand der Technik möglichst rasch und angemessen reagieren zu können. Diese Verordnungsermächtigungen sind aus systematischen Gründen im Zusammenhang mit dem jeweiligen Sachbezug verankert und daher über den gesamten Gesetzestext verteilt. Aus Übersichtsgründen sollen sie hier zusammengefasst aufgezählt werden:

- \* § 4 Abs. 3: Festlegung zulässiger Arten von Brennstoffen und deren Beschaffenheit, Methoden zur Bestimmung der Zusammensetzung von Brennstoffen
- \* § 5: Anordnung besonderer Verwendungsverbote betreffend bestimmte Brennstoffe bei außergewöhnlichen Immissionsverhältnissen

- \* § 7: Festlegung von Anforderungen an den Wirkungsgrad von Heizungsanlagen oder wesentlichen Bauteilen davon, die für das Inverkehrbringen beachtlich sind
- \* § 9 Abs. 2 und 7: Festlegung einer Anschlusspflicht an eine gemeindeeigene zentrale Wärmeversorgungsanlage (diese Verordnungsermächtigung richtet sich im Gegensatz zu den übrigen Verordnungsermächtigungen des vorliegenden Landesgesetzes an die Gemeinde)
- \* § 12 Abs. 2: Festlegung der Anwendbarkeit der Gasgeräte-Sicherheitsverordnung für (wesentliche Bauteile von) Kleinf Feuerstätten, die mit gasförmigen Brennstoffen beschickt werden sollen, an Stelle der Bestimmungen des IV. Abschnitts
- \* § 17 Abs. 2: Untersagung des weiteren Inverkehrbringens von (wesentlichen Bauteilen von) Kleinf Feuerstätten, welche die Emissionsgrenzwerte der Anlage 1 überschreiten
- \* § 18 Abs. 3 (§ 38 Abs. 1, § 40 Abs. 2): Festlegung von Sicherheitsanforderungen an Heizungsanlagen (sonstige Gasanlagen, Lagerstätten für feste Brennstoffe und brennbare Flüssigkeiten) einschließlich der Bestimmung von Schutzzonen und Sicherheitsabständen
- \* § 18 Abs. 4 (§ 38 Abs. 1, § 40 Abs. 2): Vorschreibung technischer Anforderungen für die Errichtung, den Betrieb und die Auflassung von Heizungsanlagen (sonstigen Gasanlagen, Lagerstätten für feste Brennstoffe und brennbare Flüssigkeiten) zum Schutz der Umwelt und zur Sicherstellung der möglichst sparsamen Verwendung von Energie
- \* § 18 Abs. 5 (§ 38 Abs. 1, § 40 Abs. 2): Festlegung besonderer Sicherheits- und Umweltschutzanforderungen für bauliche Anlagen, in denen Heizungsanlagen (sonstige Gasanlagen, Lagerstätten für feste Brennstoffe und brennbare Flüssigkeiten) errichtet werden
- \* § 19 Abs. 2 (§ 21 Abs. 2, § 38 Abs. 2, § 41 Abs. 3): Konkretisierung des Kriteriums der Wesentlichkeit von Anlagenänderungen
- \* § 22 Abs. 4 (§ 38 Abs. 2, § 43): Festlegung näherer technischer Bestimmungen für die Durchführung der Abnahme von Heizungsanlagen (sonstigen Gasanlagen, Lagerstätten für feste Brennstoffe und brennbare Flüssigkeiten) und über die Verwendung bestimmter Formblätter bei der Durchführung der Abnahme
- \* § 25 Abs. 4 (§ 31 Abs. 1, § 38 Abs. 3): Festlegung näherer Regelungen für die Durchführung wiederkehrender Überprüfungen von Feuerungsanlagen (erdgasversorgten Heizungsanlagen, sonstigen Gasanlagen) sowie für die dafür erforderlichen Messgeräte und Einrichtungen
- \* § 25 Abs. 5 (§ 31 Abs. 1, § 38 Abs. 3): Herausnahme bestimmter Arten von Feuerungsanlagen (erdgasversorgten Heizungsanlagen, sonstigen Gasanlagen) aus der Verpflichtung zur wiederkehrenden Überprüfung aus besonderen Gründen
- \* § 26 Abs. 3 (§ 30 Abs. 2, § 38 Abs. 3): Bezeichnung der Ziviltechniker- und Ziviltechnikerinnen-Fachgebiete und Gewerbe, die zur wiederkehrenden Überprüfung hinsichtlich aller oder einzelner Feuerungsanlagen (sonstiger Gasanlagen) ermächtigt werden können - Festlegung individueller Fachkenntnisse, die für die Überprüfung von gasversorgten Feuerungsanlagen (erdgasversorgten Heizungsanlagen, sonstigen Gasanlagen) erforderlich sind
- \* § 32 Abs. 6: Festlegung näherer Bestimmungen über den Umfang und die Art der Überprüfung von Fängen und Verbindungsstücken
- \* § 33 Abs. 2: Festlegung näherer Bestimmungen über den Umfang und die Art der Durchführung der Reinigung von Fängen und Verbindungsstücken
- \* § 34 Abs. 6: Festlegung näherer Bestimmungen über die Durchführung des Ausbrennens von Fängen und Verbindungsstücken
- \* § 35 Abs. 7: Festlegung näherer Bestimmungen über den Inhalt und die Führung der Aufzeichnungen der Rauchfangkehrer und Rauchfangkehrerinnen einschließlich der Art der Ausfolgung der Durchschrift

## 2. Kompetenzgrundlagen

Die "**Luftreinhaltung**" war ursprünglich als sogenannte "**Annexmaterie**" je nach ihrem Sachzusammenhang verschiedenen Kompetenztatbeständen des B-VG zuzuordnen, wobei mangels besonderer bundeskompetenzrechtlicher Anknüpfungspunkte vor allem der Bereich der Heizungsanlagen in die Zuständigkeit der Länder gemäß Art. 15 B-VG fiel.

Die allgemeine Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zur Regelung von "**Heizungsanlagen**" bezieht sich grundsätzlich auf alle sicherheits- und umweltschutzrelevanten Bestimmungen von Anlagen, die der Raumheizung und/oder der Warmwasserbereitung dienen. Nicht als Heizungsanlagen im kompetenzrechtlichen Sinn gelten Anlagen, die Prozesswärme liefern, wie Herde für die Zubereitung von Speisen oder eine prozessorientierte Feuerungsstätte in einem Gewerbebetrieb. Auch kalorische Kraftwerke, die mittels einer Feuerungsanlage Elektrizität erzeugen, fallen nicht unter den Begriff "Heizungsanlage".

Zu betonen ist aber, dass sich die Zuständigkeit der Länder zur Regelung der Raumheizung und der Warmwasserbereitung entgegen einer bisweilen vertretenen Rechtsansicht nicht auf private Haushalte, also den sogenannten "Hausbrand", beschränkt, sondern sich vor allem auch auf gewerbliche Betriebsanlagen erstreckt, was sich aus dem verfassungsrechtlichen Kumulationsprinzip ergibt (so ausdrücklich auch *Peter Bußjäger*, Was bedeutet "Luftreinhaltung, unbeschadet der Zuständigkeit der Länder für Heizungsanlagen", ZfV 1996, 521 ff [527]; die gegenteilige Rechtsauffassung hat allerdings offenbar - freilich ohne ersichtliche Begründung - ihren Niederschlag in der vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten erlassenen Feuerungsanlagen-Verordnung - FAV, BGBl. II Nr. 331/1997, gefunden). Lediglich Heizungen, die in Anlagen installiert werden, die einer umfassenden Regelungskompetenz des Bundes unterliegen, wie etwa Bergbauanlagen oder militärische Anlagen, sind dem landesgesetzlichen Regelungsbereich entzogen.

Mit der **B-VG-Novelle 1983**, BGBl. Nr. 175, wurde dem Bundesgesetzgeber eine allgemeine, über die "Luftreinhaltung" hinausreichende "Umweltalarm-Kompetenz" eingeräumt: Er wurde zur Setzung von "Maßnahmen zur Abwehr von gefährlichen Belastungen der Umwelt, die durch die Überschreitung von Immissionsgrenzwerten entstehen", ermächtigt (Art. 10 Abs. 1 Z. 12 B-VG). Die Ausübung dieser Kompetenz wurde allerdings dadurch eingeschränkt, dass darauf gestützte Bundesgesetze "erst nach In-Kraft-Treten einer Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern (Art. 15a B-VG) über die Festlegung von Immissionsgrenzwerten erlassen werden" können (Art. II der B-VG-Novelle 1983). Bis zum heutigen Tag wurden auf diesem Weg nur Immissionsgrenzwerte für Luftschadstoffe, und zwar für Schwefeldioxid, Kohlenmonoxid und Stickstoffdioxid festgelegt (vgl. die Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern BGBl. Nr. 443/1987 = LGBl. Nr. 58/1987).

Die **B-VG-Novelle 1988**, BGBl. Nr. 685, brachte schließlich eine weitere Ergänzung des Art. 10 Abs. 1 Z. 12 B-VG im Sinn einer umfassenden luftreinhaltungsrechtlichen Zuständigkeit des Bundes in Gesetzgebung und Vollziehung unter dem Titel "Luftreinhaltung, unbeschadet der Zuständigkeit der Länder für Heizungsanlagen" mit sich. Den Erläuterungen in der Regierungsvorlage zufolge bleibt die einschlägige Kompetenz der Länder für Heizungsanlagen "prinzipiell im bisherigen Umfang" weiter aufrecht (607 BlgNR 17. GP, S. 8); eine gewisse Einschränkung ergibt sich freilich aus der - ebenfalls mit der B-VG-Novelle 1998 eingeführten - Bedarfsgesetzgebungskompetenz des Bundes gemäß Art. 11 Abs. 5 B-VG zur Erlassung einheitlicher Emissionsgrenzwerte für Luftschadstoffe; solcherart festgelegte Emissionsgrenzwerte wären auch für den Landesgesetzgeber bei seinen Regelungen bezüglich der Heizungsanlagen bindend.

Im Sinn einer raschen Übereinstimmung der einfachgesetzlichen Rechtslage mit der neuen Kompetenzverteilung bestimmte Art. VIII der B-VG-Novelle 1988, dass landesrechtliche Vorschriften über die Luftreinhaltung, soweit sie sich nicht auf Heizungsanlagen beziehen, bundesrechtliche Vorschriften für das Land werden, in dem sie erlassen worden sind. Dies hat dazu geführt, dass weite Bereiche des Oö. Luftreinhaltgesetzes, LGBl. Nr. 34/1976, lange als sogenanntes "**partikuläres Bundesrecht**" in Geltung standen; eine diesbezügliche Rechtsbereinigung brachte erst das Bundesluftreinhaltgesetz, BGBl. I Nr. 137/2002.

O.Univ.-Prof. Dr. *Bernhard Raschauer* hat eine ausführliche Studie unter dem Thema "Erfassung der gemäß Art. VII der B-VG-Novelle 1988 als partikuläres Bundesrecht in Geltung stehenden Vorschriften auf dem Gebiet der Luftreinhaltung" verfasst und zählt darin unter anderem die nunmehr als Bundesrecht geltenden Bestimmungen des Oö. Luftreinhaltgesetzes und des "Ölfeuerungsgesetzes" ausdrücklich auf.

Als Landesrecht bleibt gemäß *Raschauer* mit Ausnahme weniger Wortfolgen das gesamte Oö. Luftreinhaltegesetz - freilich mit einem auf Heizungsanlagen eingeschränkten sachlichen Geltungsbereich - in Geltung.

Die als Landesrecht weiter bestehenden Bestimmungen des "Ölfeuerungsgesetzes" lassen sich im Sinn der Ausführungen *Raschauer*s wie folgt zusammenfassen:

\* Der 1. Abschnitt betreffend Abgrenzungen und Definitionen bleibt jedenfalls (auch) als Landesrecht bestehen.

\* Der 2. Abschnitt betreffend die Errichtung und das Betreiben bestimmter Ölfeuerungsanlagen bleibt insofern als Landesrecht bestehen, als im Sinn einer verfassungskonformen und föderalismusfreundlichen Interpretation des Begriffs "Ölfeuerungsanlagen" davon auszugehen ist, dass diese Regelungen eben nur den sachlichen Geltungsbereich der Heizungsanlagen (Art. 10 Abs. 1 Z. 12 B-VG) abdecken.

\* Alle Bestimmungen des

- 3. Abschnitts betreffend die Errichtung und das Betreiben von Anlagen zur Verfeuerung von brennbaren Flüssigkeiten der Gefahrenklassen I und II;

- 4. Abschnitts betreffend Lagerungen von brennbaren Flüssigkeiten, die nicht Bestandteil einer Ölfeuerungsanlage oder einer dem 3. Abschnitt unterliegenden Anlage sind

bleiben Landesrecht mit der Einschränkung, dass der Verweis auf Sicherheits- und Umweltschutzbestimmungen des § 3 um seinen luftreinhaltlichen Gehalt zu reduzieren ist.

\* Die gemeinsamen Bestimmungen des 5. Abschnitts und die Strafbestimmungen des 6. Abschnitts bleiben ebenfalls als Landesrecht in Geltung, soweit sie sich auf weiterhin landesrechtliche Regelungen der vorhergehenden Abschnitte beziehen.

Landesrechtliche Bestimmungen betreffend Heizungsanlagen finden sich derzeit aber nicht nur im Oö. Luftreinhaltegesetz und im "Ölfeuerungsgesetz" und den dazu ergangenen Durchführungsverordnungen, sondern auch im Oö. Gasgesetz und der darauf gestützten Oö. Gassicherheitsverordnung, LGBl. Nr. 145/1997, sowie in bau- und feuerpolizeirechtlichen Vorschriften.

Diese Ausführungen zeigen, dass die derzeitige Rechtslage auf den Gebieten der Luftreinhaltung einerseits und der Heizungsanlagen andererseits sehr unübersichtlich und eine Rechtsbereinigung dringend notwendig ist.

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält aber auch eine Reihe von Regelungen, die mit Heizungsanlagen als solchen nur wenig oder teilweise auch gar nichts zu tun haben. Hier ist zunächst der Komplex der sonstigen Gasanlagen und Gasgeräte anzuführen, die entweder lediglich mit einer Heizungsanlage verbunden sind (wie etwa regelmäßig Biogasanlagen) oder die von vornherein einen anderen Verwendungszweck als Raumheizung und/oder Warmwasserbereitung haben (wie etwa Stromaggregate, Campingkühlschränke, -kocher oder -lampen oder Flämmgeräte).

Aus dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs VfSlg. 3640/1959 ist ableitbar, dass der Landesgesetzgeber ganz allgemein befugt ist, jene Gasanlagen zu regeln, die nicht dem gewerblichen Betriebsanlagenrecht unterliegen, die also nicht Teil einer gewerblichen Betriebsanlage sind. Im Erkenntnis VfSlg. 4349/1963 vertrat der Gerichtshof - unabhängig von einem allfälligen Zusammenhang mit Heizungsanlagen - die nicht näher begründete Ansicht, dass Regelungen der Installation von Gaszuleitungen in Gebäuden und hinsichtlich der Aufstellung von Gasmessern in Gebäuden gemäß Art. 15 B-VG in die Zuständigkeit der Länder fallen (vgl. näher zur kompetenzrechtlichen Situation in Bezug auf Gasanlagen die Ausführungen von *Alfred Steffek*, Das Recht der Gas- und Fernwärmeversorgung, Wenger-FS (1983), 793 ff [799 ff]).

Die im VIII. Abschnitt (Überprüfung und Reinigung von Fängen) enthaltenen Bestimmungen, die derzeit nahezu inhaltsgleich in der Oö. Kehrordnung enthalten sind, betreffen ausschließlich feuerpolizeiliche Gesichtspunkte der Brand- und Betriebssicherheit und fallen demgemäß unstreitig nach Art. 15 B-VG in die Kompetenz des Landes in Gesetzgebung und Vollziehung.

Gleiches gilt für die Sicherheitsvorschriften im Zusammenhang mit Lagerstätten für feste Brennstoffe und brennbare Flüssigkeiten. Umweltschutzbestimmungen sind bei derartigen Anlagen vor allem unter dem Gesichtspunkt des Bodenschutzes als Landessache zu betrachten; luftreinhalterrechtliche Regelungen in diesem Bereich fallen hingegen in die Kompetenz des Bundes.

### 3. Finanzielle Auswirkungen

Aus den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzentwurfs werden voraussichtlich weder dem Bund, noch dem Land Oberösterreich oder den Gemeinden Mehrkosten entstehen, zumal im Sinn einer Deregulierung die bisherigen Bewilligungs- und Anzeigepflichten vereinheitlicht und vereinfacht werden.

Konkrete Berechnungen sind der beiliegenden Kostenabschätzung zu entnehmen.

### 4. EU-Konformität

Der vorliegende Gesetzentwurf widerspricht keinen zwingenden gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen. Vielmehr dienen insbesondere die Regelungen des III., IV. und VI. Abschnitts gerade der Herstellung einer gemeinschaftsrechtskonformen Rechtslage. Die für den IV. Abschnitt innerstaatlich bedeutsame "Kleinf Feuerungsvereinbarung" wurde im Zuge des Notifikationsverfahrens betreffend das Kärntner Heizungsanlagengesetz den Vorstellungen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften entsprechend angepasst und findet in diesem Sinn auch Niederschlag im vorliegenden Gesetzentwurf.

Folgende gemeinschaftsrechtliche Vorschriften werden unmittelbar durch das vorliegende Landesgesetz umgesetzt oder deren Umsetzung zumindest durch entsprechende Verordnungsermächtigungen ermöglicht:

\* Mehr oder weniger starke Bezugspunkte ergeben sich über weite Strecken im Zusammenhang mit der **Richtlinie 96/62/EG des Rates vom 27. September 1996 über die Beurteilung und die Kontrolle der Luftqualität**. Diese sogenannte "Luftqualitäts-Rahmenrichtlinie" wird in Österreich weitestgehend durch das Immissionsschutzgesetz-Luft umgesetzt. Soweit zur Sicherstellung der Einhaltung bestimmter Immissionsgrenzwerte auch Maßnahmen in Bezug auf Heizungsanlagen ergriffen werden müssen, sind dafür jedoch die Länder zuständig. Die heizungsanlagenbezogenen Vorschriften des vorliegenden Landesgesetzes sollen in ihrer Gesamtheit eine erhebliche Senkung von Schadstoffemissionen durch den Betrieb derartiger Anlagen bewirken und leisten damit einen erheblichen Beitrag für die Einhaltbarkeit einschlägiger Immissionsgrenzwerte des Immissionsschutzgesetzes-Luft (vgl. auch Art. 7 Abs. 1 der "Luftqualitäts-Rahmenrichtlinie"). Besonders hinzuweisen ist auf die "erweiterte Ursachenforschung" bei der Überschreitung von Immissionsgrenzwerten und die behördlichen Handlungspflichten für den Fall, dass die die Luftverunreinigung verursachenden Emissionen auf den Betrieb von Heizungsanlagen zurückzuführen sind (vgl. § 48 Abs. 5 und 6 und insbesondere die speziellen Eingriffsmöglichkeiten des § 5).

\* Im Rahmen der Verordnungsermächtigung des § 4 Abs. 3 ist eine Umsetzung der **Richtlinie 1999/32/EG des Rates vom 26. April 1999 über eine Verringerung des Schwefelgehalts bestimmter flüssiger Kraft- oder Brennstoffe und zur Änderung der Richtlinie 93/12/EWG** möglich. Den derzeitigen Anforderungen dieser Richtlinie, die im Wesentlichen aus der "Vorgänger-Richtlinie" 93/12/EWG übernommen worden sind, entspricht die auf das "Ölfeuerungs-gesetz" gestützte Verordnung der Oö. Landesregierung vom 3. November 1980 über die Lagerung und Verfeuerung von brennbaren Flüssigkeiten, LGBl. Nr. 83/1980, (die sogenannte "Ölfeuerungsverordnung"), bereits seit der Novelle LGBl. Nr. 60/1988; der derzeit geltende Grenzwert für Heizöl extra-leicht mit einem maximalen Schwefelgehalt von 0,10 Gewichtsprozent, der auch in einer entsprechenden Art. 15a B-VG-Vereinbarung (LGBl. Nr. 4/1994) verankert ist, geht auf die Novelle LGBl. Nr. 57/1992 zurück und erfüllt bereits die Anforderungen, die der Richtlinie zufolge erst ab 1. Jänner 2008 eingehalten werden müssten. (Dieser strenge Grenzwert war zunächst durch Art. 69 der Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der die Union begründenden Verträge [Punkt B des EU-Beitrittsvertrags] während eines Zeitraums von vier Jahren ab dem Beitritt, also bis zum Ende des Jahres 1998, abgesichert; nunmehr findet die Regelung ihre Rechtfertigung in Art. 176 EGV, da die Änderungsrichtlinie 1999/32/EG bereits auf Art. 130s [nunmehr Art. 175] EGV gestützt wurde.)

\* § 7 betreffend die Wirkungsgrade von Heizungsanlagen soll nicht zuletzt eine spezifische Rechtsgrundlage für die bereits bestehende, noch auf § 64 Abs. 1 Z. 11 des Oö. Bautechnikgesetzes

gestützte Oö. Heizkessel-Verordnung (LGBl. Nr. 51/1997) bringen und steht dabei im Dienst der Umsetzung der **Richtlinie 92/42/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 über die Wirkungsgrade von mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beschickten neuen Warmwasserheizkesseln**, in der Fassung der Richtlinie 93/68/EWG des Rates vom 22. Juli 1993.

\* Im Rahmen des IV. Abschnitts über das Inverkehrbringen von Kleinf Feuerstätten im Hinblick auf die Emission von Luftschadstoffen wird die **Richtlinie 78/170/EWG des Rates vom 13. Februar 1978 betreffend die Leistung von Wärmeerzeugern zur Raumheizung und Warmwasserbereitung in neuen oder bestehenden nicht-industriellen Gebäuden sowie die Isolierung des Verteilungsnetzes für Wärme und Warmwasser in nicht-industriellen Neubauten**, in der Fassung der Richtlinie 82/885/EWG des Rates vom 10. Dezember 1982 umgesetzt. Dabei wird auch den Vorgaben der "Kleinf Feuerungsvereinbarung" entsprochen, die einen bundesweit einheitlichen Vollzug des Inverkehrbringens von Kleinf Feuerstätten sicherstellen soll.

\* Mit einer auf § 18 Abs. 4 gestützten Verordnung können Emissionsbegrenzungen im Sinn der **Richtlinie 88/609/EWG des Rates vom 24. November 1988 zur Begrenzung von Schadstoffemissionen von Großfeuerungsanlagen in die Luft** umgesetzt werden. Die praktische Bedeutung dieser Richtlinie, die im Übrigen ab 27. November 2002 durch die **Richtlinie 2001/80/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2001 zur Begrenzung von Schadstoffemissionen von Großfeuerungsanlagen in die Luft** ersetzt wird, ist im vorliegenden Zusammenhang allerdings sehr gering: Zumindest derzeit existieren keine landesgesetzlich zu regelnden Anlagen im Sinn der genannten Richtlinien.

\* Der VI. Abschnitt betreffend die Überprüfung von Feuerungsanlagen dient auch der Umsetzung der **Richtlinie 93/76/EWG des Rates vom 13. September 1993 zur Begrenzung der Kohlendioxidemissionen durch eine effizientere Energienutzung (SAVE)**.

\* Schließlich dient § 39 mit dem umfassenden Verweis auf die Bestimmungen der Gasgeräte-Sicherheitsverordnung, BGBl. Nr. 430/1994, der vollständigen Umsetzung der **Richtlinie 90/396/EWG des Rates vom 29. Juni 1990 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Gasverbrauchseinrichtungen**, in der Fassung der Richtlinie 93/68/EWG des Rates vom 22. Juli 1993.

## B. Besonderer Teil

### Zu § 1:

Die Zielsetzungen des vorliegenden Landesgesetzes (**Abs. 1**) gehen über die eigentliche Luftreinhaltung hinaus und betreffen neben anderen umweltschutzrelevanten Gesichtspunkten im engeren Sinn (wie vor allem Bodenschutz) auch sicherheitsrechtliche Aspekte im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb von Heizungsanlagen, sonstigen Gasanlagen und Gasgeräten sowie der Lagerung von brennbaren Stoffen.

Darüber hinaus - und nicht zuletzt - soll das vorliegende Landesgesetz die möglichst sparsame Verwendung von Energie im Zusammenhang mit dem Betrieb von Heizungsanlagen sicherstellen. Da ein geringerer Energieträgerverbrauch grundsätzlich auch geringere Schadstoffemissionen bewirkt, wird dieser Aspekt im vorliegenden Landesgesetz, das - wie schon das "Ölfeuerungsgesetz" - durchgängig zwischen Sicherheitsbestimmungen einerseits und Umweltschutzbestimmungen andererseits unterscheidet (vgl. insbesondere § 2 Abs. 1 und § 18), unter dem Gesichtspunkt der umweltschutzrelevanten Belange (im weiteren Sinn) mitsubsumiert. Diese Systematik entspricht auch dem Sinn der umfassend zu verstehenden Staatszielbestimmung des Art. 10 Oö. L-VG und des kompetenzübergreifenden Bundesverfassungsgesetzes über den umfassenden Umweltschutz, BGBl. Nr. 491/1984 (vgl. auch Art. 174 EGV, wonach die "umsichtige und rationelle Verwendung der natürlichen Ressourcen" ausdrücklich unter den Zielen der Umweltpolitik der Gemeinschaft angeführt ist).

**Abs. 2** enthält die entsprechenden Grundsätze zur Verwirklichung der oben angeführten Ziele.

### Zu § 2:

Wie bereits im Allgemeinen Teil der Erläuterungen näher dargestellt wurde, soll das vorliegende Landesgesetz eine Reihe bisheriger Regelwerke, welche die Erzeugung, Lagerung und/oder



Verwendung bestimmter Energieträger betreffen, ersetzen. Eine abstrakte Umschreibung des grundsätzlichen Geltungsbereichs enthält **Abs. 1**.

Die ausdrückliche Nichtanwendbarkeit der Bestimmungen der Abschnitte V, VI, XI und - soweit er sich auf Heizungsanlagen bezieht - auch des Abschnitts IX auf Heizungsanlagen, die einer Genehmigungspflicht nach gewerberechtlichen Vorschriften unterliegen (**Abs. 2**), soll dem verständlichen Wunsch der Wirtschaft nach dem Entfall von Doppelregelungen entsprechen und stellt durch den Verzicht auf kompetenzrechtlich zustehende Befugnisse des Landesgesetzgebers einen echten und bedeutenden Deregulierungsschritt dar. Demgegenüber enthält der erste Satz des **Abs. 3** lediglich eine ausdrückliche Klarstellung der begrenzten Reichweite des vorliegenden Landesgesetzes, die bereits aus der verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung ableitbar ist und die im Übrigen durch die salvatorische Klausel des **Abs. 4** nochmals allgemein bestätigt wird.

**Abs. 3** soll aber darüber hinaus auch mehrfache Behördenverfahren im Zusammenhang mit der Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten vermeiden, sofern eine hinreichende Berücksichtigung der Bestimmungen des vorliegenden Landesgesetzes in anderen Materiengesetzen des Landes sichergestellt ist, etwa im Rahmen von Krankenanstaltenbewilligungen oder nach dem Oö. Veranstaltungsgesetz (vgl. in diesem Zusammenhang auch § 13 Abs. 2 des Oö. EIWOG 2001, LGBl. Nr. 88, der im Ergebnis die Verfahren betreffend sog. "Biogasanlagen" bei der Elektrizitätsbehörde konzentriert und damit auch aus dem vorliegenden Landesgesetz herauslöst).

Bemerkenswert ist insbesondere auch, dass diejenigen Bestimmungen des geltenden Oö. Luftreinhalterechts, die - ohne Bezug zu Anlagen, welche diesem Landesgesetz unterliegen (vgl. § 1 Abs. 1 Z. 1 und Abs. 2 Z. 2) - primär dem Schutz von Nachbarn und Nachbarinnen dienen und weniger im Dienst der allgemeinen Luftreinhaltung stehen, nicht in das vorliegende Landesgesetz übernommen wurden, obwohl die diesbezügliche Kompetenz des Landesgesetzgebers nach wie vor gegeben ist. Dies hat zum einen den Grund, dass etwaigen unzumutbaren Geruchsbelästigungen durch Tätigkeiten aller möglichen Arten letztlich jedenfalls durch ortspolizeiliche Maßnahmen entgegengetreten werden kann, soweit nicht für bestimmte Tätigkeiten ohnehin besondere Regelungen bestehen (vgl. etwa § 4 Z. 5 Oö. AWG 1997). Außerdem würden derartige Vorschriften systematisch nicht zum Regelungsbereich des vorliegenden Landesgesetzes passen. Sollte sich in Zukunft zeigen, dass trotz der zuvor dargestellten Einschätzung tatsächlich ein Bedarf nach einschlägigen Bestimmungen vorhanden ist, schiene eine allfällige Ergänzung des Oö. Polizeistrafgesetzes am zweckmäßigsten.

Mangels praktischer Relevanz ebenfalls nicht übernommen wurden die Bestimmungen des 3. Abschnitts des "Ölfeuerungsgesetzes" betreffend ein eigenes Regelungsregime für Anlagen zur Verfeuerung von brennbaren Flüssigkeiten der Gefahrenklassen I und II. Die Lagerung derartiger Flüssigkeiten unterliegt ohnehin einer entsprechend differenzierten Bewilligungs- und Anzeigepflicht (vgl. die Bestimmungen des X. Abschnitts).

### Zu § 3:

Die Begriffsbestimmungen folgen - soweit sie der Umsetzung der "Kleinfeuerungsvereinbarung" dienen - großteils der Diktion dieser Vereinbarung; im Übrigen wurden sie weitgehend unmittelbar einschlägigen ÖNORMEN oder harmonisierten Europäischen Normen (EN) entnommen.

Besonders hervorzuheben ist, dass im Interesse einer eindeutigen Definition und angesichts des über die "Kleinfeuerungsvereinbarung" hinausreichenden Anwendungsbereichs des vorliegenden Landesgesetzes folgende Abweichung in der Terminologie vorgenommen wurde: Der Begriff "Kleinfeuerung" im Sinn der vorzitierten Vereinbarung wurde durch den Terminus "Kleinfeuerstätte" (**Z. 16 i.V.m. Z. 9**) ersetzt und als solcher dem übergeordneten Begriff der "Feuerungsanlagen" gemäß **Z. 10** gegenübergestellt. Zu den Bestandteilen einer Feuerungsanlage zählen demnach neben der Feuerstätte auch allfällige Verbindungsstücke (**Z. 27**) und Brennstofflager, die in einer unmittelbaren Verbindung mit der Feuerstätte stehen.

Dem Feuerungsanlagenbegriff ist wiederum der Terminus "Heizungsanlage" (**Z. 14**) übergeordnet; dieser umfasst beispielsweise auch Wärmepumpen, Brennstoffzellen und elektrische Widerstandsheizsysteme sowie ganz generell auch Wärmeverteilungen und Wärmeabgabeeinrichtungen, wie etwa Radiatoren und die dazu gehörigen Steuerungs- bzw. Regelungseinrichtungen.

Im Übrigen wurde darauf Bedacht genommen, dass trotz des weiten Regelungsbereiches des

vorliegenden Landesgesetzes mit möglichst wenig Begriffen das Auslangen gefunden werden kann. So werden vom Terminus der "Feuerstätte" (**Z. 9**) auch "Heizkessel" im Sinn der Richtlinie 92/42/EWG ("Warmwasserheizkessel-Richtlinie") erfasst; eine besondere Definition dieses zusätzlichen Begriffs konnte daher unterbleiben.

Konkret kann zu den übrigen Begriffsbestimmungen noch Folgendes ausgeführt werden:

- \* Der Begriff des Erdgasunternehmens orientiert sich grundsätzlich an der Definition für Verteilerunternehmen im Sinn des § 6 Z. 61 des Gaswirtschaftsgesetzes (GWG), BGBl. I Nr. 121/2000, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. I. Nr. 136/2001 und 148/2002 (**Z. 6**): Entscheidend für die im VII. Abschnitt verankerten Sonderrechte und -pflichten eines Erdgasunternehmens ist nämlich ausschließlich die Verteilerfunktion.
  - \* Der bisher vor allem auch in der Oö. Kehrordnung verwendete Begriff der "Rauch- und Abgasfänge" wird im vorliegenden Landesgesetz durch den umfassenderen Terminus "Fänge" ersetzt (**Z. 7**). Die ÖNORM B 8200 "Rauch- und Abgasfänge, Benennungen mit Definitionen" (Ausgabe 1.9.1999) versteht unter Rauch- und Abgasfängen nämlich nur solche Fänge, in welche Rauch- bzw. Abgase ausschließlich aus Feuerstätten *einer* Wohn- oder Betriebseinheit *eines* Geschosses eingeleitet werden können. Fänge, die Rauch- oder Abgase aus Feuerstätten verschiedener Wohn- und/oder Betriebseinheiten aus zwei oder mehreren Geschossen abführen, werden demgegenüber als "Sammler" bezeichnet; selbstverständlich sollen aber auch derartige Sammler vom Anwendungsbereich des vorliegenden Landesgesetzes, insbesondere von dessen VIII. Abschnitt, erfasst sein.
  - \* Die Aufzählung der (zulässigen) festen fossilen Brennstoffe in **Z. 8 lit. b** ist abschließend. Neben biogenen und den ausdrücklich angeführten fossilen Brennstoffen dürfen - außer zum Anzünden - keine anderen festen Brennstoffe verwendet werden (vgl. § 4 Abs. 2); insbesondere ist etwa die Verfeuerung sog. Papierbriketts verboten.
  - \* Die Definition der Feuerstätte in **Z. 9** entspricht wörtlich dem ersten Satz des Art. 2 Z. 1 der "Kleinf Feuerungsvereinbarung". Wie den beiden folgenden Sätzen der genannten Bestimmung der "Kleinf Feuerungsvereinbarung" zu entnehmen ist, fallen darunter insbesondere Warmwasserheizkessel und Warmluftferzeuger einschließlich ihrer Bauteile, nicht aber Wärmeerzeuger mit elektrischer Widerstandsheizung, Wärmepumpen und Anschlüsse an ein Fernwärmenetz. Entgegen der ausdrücklichen Anordnung der "Kleinf Feuerungsvereinbarung" fallen jedoch auch stationäre Verbrennungsmotoren unter den Begriff der Feuerstätte und müssen daher im § 12 ausdrücklich von den Anforderungen des IV. Abschnitts ausgenommen werden, um der "Kleinf Feuerungsvereinbarung" uneingeschränkt gerecht zu werden.
  - \* Die Aufzählung der zulässigen flüssigen Mineralölprodukte (**Z. 11 lit. b**) ist zwar grundsätzlich nicht taxativ, dennoch kommt die Verwendung anderer Produkte, wie Heizöl mittel oder Heizöl schwer, aus fachlichen Gründen allenfalls für Feuerungsanlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von mehr als 400 kW in Betracht. Sollte es sich in der Praxis als erforderlich zeigen, diesbezüglich sanktionierbare Verpflichtungen zu schaffen, könnten entsprechende Bestimmungen durch eine auf § 4 Abs. 3 gestützte Verordnung erlassen werden (vgl. im vorliegenden Zusammenhang auch § 8 der sog. "Ölfeuerungsverordnung", LGBl. Nr. 83/1980, zuletzt geändert mit Verordnung LGBl. Nr. 57/1992).
  - \* Der Klarstellung halber soll darauf hingewiesen werden, dass unter den Begriff des "Inverkehrbringens" (**Z. 15**) nur Tätigkeiten subsumiert werden können, die einen entsprechenden Bezug zum oberösterreichischen Landesgebiet aufweisen. So ist zwar das Versenden aus oder nach Oberösterreich als Inverkehrbringen im Sinn des vorliegenden Landesgesetzes zu betrachten, nicht aber die bloße Durchfuhr.
- Andererseits ist unter einem "erstmaligen" Abgeben, Versenden oder Einführen im Sinn der Z. 15 lit. b jedes erstmalige Inverkehrbringen in Oberösterreich zu verstehen; die Bestimmungen dieses Landesgesetzes können also nicht dadurch umgangen werden, dass behauptet wird, eine Heizungsanlage bzw. ein Teil davon sei in einem anderen Bundesland oder im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder gar in irgendeinem Drittstaat bereits in Verkehr gebracht worden.
- \* Der Begriff der Lagerstätten für brennbare Flüssigkeiten (**Z. 18**) bezieht sich im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage ausdrücklich auch auf technische Einrichtungen zur Manipulation mit brennbaren Flüssigkeiten (etwa Zapfsäulen oder Zapfhähne zum Ab- oder Umfüllen); damit sollen bisherige Lücken in sicherheitstechnischer und umweltschutzrechtlicher Hinsicht geschlossen werden.

\* Eine Serie im Sinn der **Z. 23** darf nicht mit dem in diesem Landesgesetz ohnehin nicht verwendeten Begriff der "Baureihe" verwechselt werden. Letztere besteht aus mehreren Serienprodukten technisch gleicher Bauart, aber mit unterschiedlicher Wärmeleistung oder unterschiedlicher Ausführung (z.B. Verkleidungen).

\* Der Begriff der "sonstigen Gasanlage" (**Z. 25**) erfasst sämtliche Anlagen zur Erzeugung, Lagerung, Speicherung, Leitung und/oder Verwendung brennbarer Gase einschließlich der Abgasführung, soweit sie nicht (nur) als Feuerungsanlage gelten. Darunter fallen etwa sogenannte Biogasanlagen aber auch bloße Gaslagerstätten, die daher von den Bestimmungen des IX. Abschnitts des vorliegenden Landesgesetzes miterfasst sind, während Lagerstätten für feste Brennstoffe und brennbare Flüssigkeiten in einem eigenen - dem X. Abschnitt - geregelt sind.

\* Der Begriff des Wirkungsgrads (**Z. 31**) wurde im Hinblick auf seine Geltung im Bereich des gesamten vorliegenden Landesgesetzes sehr allgemein definiert und soll keinesfalls die genauere Begriffsbestimmung im § 1 Z. 4 der Oö. Heizkessel-Verordnung ersetzen oder überflüssig machen, die eine notwendige Präzisierung des allgemeinen Begriffs für die Umsetzung der Richtlinie 92/42/EWG darstellt.

#### **Zu § 4:**

Diese Bestimmungen der **Abs. 1 und 2** entsprechen insofern einem dringenden Regelungsbedürfnis der Praxis, als es immer wieder - insbesondere bei ungünstigen Wettersituationen (Inversionswetterlagen) - zu Belästigungen der Nachbarn und Nachbarinnen bzw. der Umgebung durch einen unsachgemäßen Brennstoffeinsatz kommt. Durch klare Vorgaben betreffend die Beschaffenheit und die Verwendung von Brennstoffen kann der ungerechtfertigten Verursachung erheblicher zusätzlicher Emissionen wirkungsvoll begegnet werden.

Die Verordnungsermächtigung des **Abs. 3** soll zunächst die Rechtsgrundlage für die bereits bestehende - derzeit auf § 5 Abs. 1 des Oö. Luftreinhaltegesetzes gestützte - Verordnung betreffend die Festsetzung eines Schwefelgrenzwerts für feste mineralische Brennstoffe, LGBl. Nr. 15/1993, sowie für die Verbrennungsverbote des § 8 und des Punkts 8.6. der Anlage 1 der "Ölfeuerungsverordnung" sein. Darüber hinaus soll die Verordnungsermächtigung auch weitere Bestimmungen über erforderliche Brennstoffqualitäten - etwa betreffend den Wassergehalt von Holz - ermöglichen. Durch die erforderliche Bedachtnahme auf völkerrechtliche Verpflichtungen der Republik Österreich sowie auf vergleichbare Vorschriften des Auslands und Richtlinien internationaler Organisationen und Staatengemeinschaften ist jedenfalls gewährleistet, dass die vorliegende Verordnungsermächtigung nicht ohne weiteres dazu missbraucht werden kann, "konventionelle Brennstoffe" generell zu verbieten oder deren Verwendung an derart strenge Auflagen zu binden, dass damit de facto ein Anschlusszwang an leitungsgebundene Energieträger bewirkt werden könnte.

#### **Zu § 5:**

Die Bestimmung des § 5 ist als Ergänzung zu § 4 zu sehen und soll einen adäquaten Brennstoffeinsatz auch unter Beachtung besonderer örtlicher Gegebenheiten sicherstellen. Über die Bindungen des § 4 hinaus ist Voraussetzung für die Erlassung eines besonderen örtlichen Verwendungsverbots, dass in einem bestimmten Gebiet eine konkrete Gefährdung durch Luftschadstoffe infolge von Überschreitungen von Immissionsgrenzwerten nach dem Immissionsschutzgesetz-Luft festgestellt wurde, dass die Verwendung der jeweiligen Brennstoffe in Feuerungsanlagen, welche dem vorliegenden Landesgesetz unterliegen, einen erheblichen Einfluss auf die erhöhte Immissionsbelastung hat und dass die vorgesehenen Verbote bzw. Verwendungsbeschränkungen nicht unverhältnismäßig sind.

#### **Vorbemerkungen zu den Bestimmungen des III. Abschnitts:**

In diesen Abschnitt wurden einige Bestimmungen des III. Abschnitts des Oö. Bautechnikgesetzes, die sich - abgesehen von § 6 - ausschließlich auf Heizungsanlagen beziehen, nahezu wortgleich übernommen. Die Übernahme erfolgte ausschließlich aus systematischen Gründen und bringt keinerlei inhaltliche Neuorientierung der bisher einschlägigen und bewährten Regelungen mit sich.

Außerdem enthält der III. Abschnitt eine Verordnungsermächtigung betreffend Anforderungen an den Wirkungsgrad für neu in Verkehr zu bringende Heizungsanlagen oder wesentliche Bauteile solcher Heizungsanlagen (§ 7).

#### Zu § 6:

Die Bestimmung entspricht § 39a des Oö. Bautechnikgesetzes, der aber über den Bereich von Heizungsanlagen hinaus Bedeutung hat und daher auch weiter bestehen bleiben soll. Als grundlegende programmatische Bestimmung muss die "Verpflichtung" zur sparsamen und effizienten Verwendung von Energie jedoch gerade im Zusammenhang mit Heizungsanlagen besonders betont werden und wird daher hier nochmals verankert.

#### Zu § 7:

§ 7 enthält eine generelle Ermächtigung an die Landesregierung, mittels Verordnung die Anforderungen an den Wirkungsgrad von neuen Heizungsanlagen oder wesentlichen Bauteilen von Heizungsanlagen festzulegen.

Derzeit sind einschlägige Regelungen lediglich für die Wirkungsgrade von mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beschickten neuen Warmwasserbereitungsanlagen in der Oö. Heizkessel-Verordnung, LGBl. Nr. 51/1997, verbindlich festgelegt. Rechtsgrundlage für die Erlassung dieser Verordnung, welche der Umsetzung der Richtlinie 92/42/EWG ("Warmwasserheizkessel-Richtlinie") dient, war § 64 Abs. 1 Z. 11 des Oö. Bautechnikgesetzes.

§ 7 soll für künftige Festlegungen auf diesem Gebiet - z.B. für die vollständige Umsetzung der "Energiesparvereinbarung" - auf Grund seiner spezielleren Determinierung einen Rückgriff auf das - durch den vorliegenden Gesetzentwurf insgesamt systematisch nicht mehr einschlägige - Oö. Bautechnikgesetz entbehrlich machen.

Rechtsgrundlage für mögliche Anforderungen an Wirkungsgrade, die beim *Betrieb* von Heizungsanlagen einzuhalten sind, ist im Übrigen nicht § 7, sondern § 18 Abs. 4 (vgl. auch die diesbezüglichen Erläuterungen sowie die Anmerkungen zu § 25).

#### Zu § 8:

Diese Bestimmung entspricht dem derzeitigen § 39j Oö. Bautechnikgesetz; im Interesse einer möglichst weitgehenden Einheitlichkeit bei der Begriffsbildung innerhalb des vorliegenden Landesgesetzes wird jedoch auch hier künftig auf die Brennstoffwärmeleistung (an Stelle der Nennwärmeleistung) abgestellt.

#### Zu § 9:

Mit dieser Bestimmung wird § 39c Oö. Bautechnikgesetz übernommen. Formal wurde lediglich **Abs. 2** insofern angepasst, als an Stelle der ausdrücklichen Bezugnahme auf das Smogalarmgesetz nunmehr auf das neuere und seit der Novelle BGBl. I Nr. 62/2001 umfassend einschlägige Immissionschutzgesetz-Luft abgestellt werden soll (wie auch im § 5 betreffend allfällige besondere Verwendungsverbote für bestimmte Brennstoffe).

Im **Abs. 6** wurde durch die Umformulierung des zweiten Halbsatzes dem Umstand Rechnung getragen, dass Heizungsanlagen generell nicht mehr dem Regime der Oö. Bauordnung 1994 unterliegen; der Verweis auf die Bestimmungen der Oö. Bauordnung (1976) betreffend die Inanspruchnahme fremder Grundstücke und Anlagen wurde durch eine Bezugnahme auf die "Nachfolgebestimmung" des § 14 Oö. Abwasserentsorgungsgesetz ersetzt (**Abs. 8**).

#### Zu den §§ 10 und 11:

Die beiden Paragraphen sollen die inhaltsgleichen §§ 39h und 39i des Oö. Bautechnikgesetzes ersetzen.

#### Zu § 12:

Der IV. Abschnitt regelt die grundsätzlichen Voraussetzungen, unter welchen Kleinfuerstätten und deren wesentliche Bauteile in Verkehr gebracht werden dürfen, wobei hier der Aspekt der Luftreinhaltung im Hinblick auf die Einhaltung bestimmter Emissionsgrenzwerte im Vordergrund steht. Damit wird die - unter Beachtung gemeinschaftsrechtlicher Vorgaben erstellte - sogenannte

"Kleinf Feuerungsvereinbarung" in Bezug auf Feuerstätten mit einer Brennstoffwärmeleistung bis zu 400 kW umgesetzt.

Für das Inverkehrbringen von Feuerstätten und deren wesentlichen Bauteilen, die mit gasförmigen Brennstoffen beschickt werden, enthält bereits die Gasgeräte-Sicherheitsverordnung (GSV), BGBl. Nr. 430/1994, entsprechende verbindliche Regelungen - allerdings nur soweit, als derartige Gasgeräte von Gewerbetreibenden in Verkehr gebracht werden. Durch die Verordnungsermächtigung des **Abs. 2** soll eine Bedachtnahme auf möglichst einheitliche Regelungen in Bezug auf Gasgeräte ermöglicht werden.

Mit den vorliegenden Bestimmungen soll vor allem die in Verkehr bringende Person verpflichtet werden, da den Konsumenten und Konsumentinnen ein entsprechendes einschlägiges Fachwissen im Hinblick auf die Überprüfung einer Kleinf Feuerstätte bzw. eines wesentlichen Bestandteils auf Einhaltung der Emissionsgrenzwerte und eines entsprechenden Stands der Technik nicht zugemutet werden kann. Insofern handelt es sich hier um eine Qualitätssicherung im heimischen Markt, die letztlich auch dem Konsumenten- und Konsumentinnenschutz dient.

Zum Begriff des "Inverkehrbringens" vgl. die Legaldefinition im § 3 Z. 15 und die diesbezüglichen Erläuterungen.

Grundsätzlich muss für alle Kleinf Feuerstätten bzw. deren wesentliche Bauteile nachgewiesen werden, dass sie die Emissionsgrenzwerte der Anlage 1 nicht überschreiten; es muss ihnen eine technische Dokumentation beigegeben und an der Kleinf Feuerstätte ein Typenschild angebracht werden.

Die Einhaltung der Emissionsgrenzwerte ist durch einen im Gesetz näher ausgeführten Prüfbericht nachzuweisen. Durch derartige Prüfstandsmessungen soll gewährleistet werden, dass nur Kleinf Feuerstätten in Verkehr gebracht werden, die diesen vorgegebenen Standard nachweislich erfüllen.

Ergänzend zu diesem System der Typenprüfungen sollen wiederkehrende Überprüfungen im Praxisbetrieb dazu beitragen, das gute Emissionsverhalten dieser Feuerstätten während ihrer Lebensdauer möglichst aufrecht zu erhalten, wobei die Einhaltung der Emissionsgrenzwerte der Anlage 1 im Praxisbetrieb realistischerweise nicht verlangt werden kann und es aus technischen und verwaltungsökonomischen Gründen auch nicht möglich bzw. sinnvoll ist, sämtliche Feuerstätten regelmäßig hinsichtlich ihres Emissionsverhaltens zu kontrollieren (vgl. die Bestimmungen des VI. Abschnitts und die diesbezüglichen Erläuterungen).

### **Zu § 13:**

Der Nachweis, dass die Emissionsgrenzwerte der Anlage 1 nicht überschritten werden, muss durch einen Prüfbericht erbracht werden. Bei Serienprodukten genügt jedoch die Erstellung eines Prüfberichts für ein Erzeugnis jeder Serie (vgl. § 3 Z. 23 und die diesbezüglichen Erläuterungen); Stückprüfungszeugnisse sind nicht vorgesehen (**Abs. 1**).

Ortsfest gesetzte Öfen oder Herde - wie beispielsweise Kachelöfen - werden erst am Aufstellungsort gebaut. Serienerzeugnisse sind auch in diesem Fall nicht auszuschließen, stellen aber eher die Ausnahme dar. Es ist daher ausreichend, wenn in der technischen Dokumentation (§ 15) bestätigt wird, dass die Abmessungen und die Ausführung jener Teile der Feuerstätte, die für die Erfüllung der Anforderungen der Anlage 1 notwendig sind, mit denen eines Ofens oder Herds übereinstimmen, für den bereits der Nachweis eines positiven Prüfberichts erbracht worden ist (**Abs. 5**).

Ist dieser Nachweis nicht möglich bzw. unzumutbar, so darf der ortsfest gesetzte Ofen oder Herd dann in Verkehr gebracht werden, wenn in der technischen Dokumentation bestätigt wird, dass dieser Ofen oder Herd einer für die Planung oder für den Bau solcher Öfen oder Herde als geeignet anerkannten Richtlinie entspricht (**Abs. 6**). In diesem Fall müssen Untersuchungen einer zugelassenen Stelle ergeben haben, dass entsprechend dieser Richtlinie geplante und gesetzte Öfen oder Herde die Anforderungen der Anlage 1 erfüllen (**Abs. 7**).

Als zugelassene Stellen gemäß **Abs. 2**, die einen Prüfbericht ausstellen dürfen, gelten akkreditierte Prüf- und/oder Überwachungsstellen. Hier werden insbesondere Akkreditierungen nach dem Bundesgesetz über die Akkreditierung von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen (Akkreditierungsgesetz), BGBl. Nr. 468/1992, in Betracht kommen. Auch Prüfstellen, die in den

Mitgliedstaaten der EU nach den einschlägigen Rechtsvorschriften der EU zugelassen, der EU-Kommission notifiziert und im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften kundgemacht worden sind, werden als zugelassene Stellen in Frage kommen, wenn sich ihre Zulassung auf Emissionsmessungen bezieht. Schließlich ermöglicht die Anwendbarkeit der Bestimmungen des VI. Hauptstücks des Oö. Bautechnikgesetzes auch speziell die Akkreditierung von Prüf- und/oder Überwachungsstellen für Emissionsmessungen bei Heizungsanlagen im Rahmen des vorliegenden Landesgesetzes.

Die Prüfung des Emissionsverhaltens bei Kleinf Feuerstätten durch die befugte Stelle muss entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik erfolgen, wobei insbesondere auf die harmonisierten Europäischen Normen (EN) oder die österreichischen Normen, die sie umsetzen (ÖNORMEN), Bedacht zu nehmen ist (**Abs. 3** i.V.m. **Anlage 2**).

#### **Zu § 14:**

§ 14 regelt die Voraussetzungen, unter welchen Prüfberichte auf Grund bundesrechtlicher Bestimmungen oder auf Grund anderer landesrechtlicher Bestimmungen oder auf Grund von Regelungen eines Vertragsstaats des Europäischen Wirtschaftsraums Prüfberichten, die sich ausdrücklich auf das vorliegende Landesgesetz stützen, gleichgehalten werden.

Voraussetzung für die Gleichbehandlung im Sinn dieses Landesgesetzes ist, dass solche Prüfberichte auf Grund gleichwertiger Prüfverfahren erstellt wurden und bestätigen, dass die Emissionsgrenzwerte der Anlage 1 eingehalten werden.

Prüfberichte und Zulassungen auf Grund landesrechtlicher Bestimmungen, die in Ausführung der "Kleinf Feuerungsvereinbarung" erlassen wurden, werden ohne weitere Bedingungen Prüfberichten und Zulassungen nach diesem Landesgesetz gleichgehalten (vgl. § 13 Abs. 4 Z. 11 lit. a).

#### **Zu § 15:**

§ 15 regelt den Inhalt der technischen Dokumentation entsprechend den Vorgaben von Art. 5 der "Kleinf Feuerungsvereinbarung"; im Zusammenhang mit der erforderlichen Betriebs- und Wartungsanleitung (**Abs. 1 Z. 1**) ist insbesondere auch auf die Empfehlungen des Rates der Europäischen Union in seiner Entschlie ßung vom 17. Dezember 1998 über Gebrauchsanleitungen für technische Konsumgüter (98/C 411/01) hinzuweisen.

#### **Zu § 16:**

Durch Anbringung eines Typenschilds soll es der Behörde und den Konsumenten und Konsumentinnen ermöglicht werden, sofort nachzuvollziehen, ob es sich bei dem entsprechenden Gerät um eine zugelassene Kleinf Feuerstätte bzw. ein zugelassenes wesentliches Bauteil handelt.

Das Typenschild bescheinigt, dass die Kleinf Feuerstätte die Emissionsgrenzwerte der Anlage 1 einhält; es muss an ortsfest gesetzten Öfen und Herden, insbesondere an Kachelöfen, nicht angebracht werden.

Der Inhalt des Typenschilds ist im Wesentlichen durch die "Richtlinie des Rates betreffend die Leistung von Wärmeerzeugern zur Raumheizung und Warmwasserbereitung in neuen oder bestehenden nicht-industriellen Gebäuden ..." (78/170/EWG i.d.F. 82/885/EWG) vorgegeben und entspricht vollinhaltlich Art. 6 der "Kleinf Feuerungsvereinbarung".

#### **Zu § 17:**

**Abs. 1** stellt sicher, dass die Einhaltung der Bestimmungen des IV. Abschnitts auch effizient kontrolliert werden kann.

**Abs. 2** ermöglicht die aus Konsumenten- und Konsumentinnenschutzgründen erforderliche Untersagung des weiteren Inverkehrbringens von Kleinf Feuerstätten, die zwar einerseits die formalen Anforderungen des § 12 Abs. 1 Z. 2 und 3 (Vorliegen einer technischen Dokumentation und angebrachtes Typenschild) erfüllen, aber andererseits tatsächlich nicht in der Lage sind, die Emissionsgrenzwerte der Anlage 1 einzuhalten. Durch die Möglichkeit, das weitere Inverkehrbringen

derartiger Kleinf Feuerstätten mittels Verordnung zu verbieten, wird ein unabdingbares Markteingriffsrecht geschaffen, das die Einhaltung der materiellen Bestimmungen dieses Abschnitts sicherstellen und den betroffenen Verkehrskreisen die notwendige Transparenz gewährleisten soll.

#### **Vorbemerkungen zu den Bestimmungen des V. Abschnitts:**

Der V. Abschnitt enthält zunächst generelle Vorgaben für die Errichtung, die wesentliche Änderung und den Betrieb von *Heizungsanlagen* (§ 3 Z. 14) schlechthin (§ 18).

Des Weiteren werden hier Bewilligungs- und Anzeigepflichten im Zusammenhang mit der Errichtung und der wesentlichen Änderung von *Feuerungsanlagen* (§ 3 Z. 10) - und zwar in Abhängigkeit von der Brennstoffwärmeleistung bzw. einem gewissen Gefährdungspotenzial - geregelt. Dabei werden einerseits Bewilligungs- sowie Anzeigepflichten für Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe neu eingeführt und andererseits bisherige Bewilligungsverfahren nach dem "Ölfeuerungs-gesetz" stark eingeschränkt und im Sinn einer sachorientierten Deregulierung durch Anzeigeverfahren ersetzt. Die Bewilligungspflichtigen für gasversorgte Feuerungsanlagen stellen eine maßvolle Ausweitung gegenüber der bisherigen Rechtslage dar, die letztlich durch den umfassenderen Geltungsbereich des vorliegenden Landesgesetzes als solchem bedingt ist.

Schließlich sieht § 22 eine Abnahmeüberprüfung vor der erstmaligen Inbetriebnahme für alle *Heizungsanlagen* (unabhängig von ihrer Größe) unter Sicherheits- und Umweltschutzaspekten mit anschließender Meldung an die Behörde bzw. auch den Rauchfangkehrer oder die Rauchfangkehrerin vor.

#### **Zu § 18:**

§ 18 enthält die allgemeinen Bestimmungen und näher determinierte Verordnungsermächtigungen betreffend die technischen Anforderungen, die im Zusammenhang mit der Errichtung, der wesentlichen Änderung und dem Betrieb von Heizungsanlagen zu beachten sind. Dadurch soll eine flexible Anpassung an die Entwicklungen des Stands der Technik ermöglicht werden.

**Abs. 2** enthält den (selbstverständlichen) Hinweis, dass diejenigen Teile von baulichen Anlagen, in denen Heizungsanlagen errichtet werden, den Bestimmungen der Oö. Bauordnung 1994, des Oö. Bautechnikgesetzes und der Oö. Bautechnikverordnung entsprechen müssen und ordnet konkret an, dass ein Verstoß gegen die zuvor genannten Bestimmungen - unabhängig von allfälligen baurechtlichen Sanktionen - zur Folge hat, dass Heizungsanlagen in den betreffenden Räumlichkeiten nicht errichtet und betrieben werden dürfen.

Die *besonderen* Anforderungen an bauliche Anlagen im Hinblick auf die spezielle Zweckwidmung als Heizräume sollen dagegen künftig nicht mehr in den baurechtlichen Vorschriften, sondern ausschließlich im vorliegenden Landesgesetz geregelt werden (**Abs. 2 i.V.m. Abs. 5**).

Besonders hinzuweisen ist - wie auch schon an anderer Stelle bemerkt - auf die im **Abs. 4** verankerte Möglichkeit, auch für den *Betrieb* von Heizungsanlagen Mindestwirkungsgrade und höchstzulässige Emissionsgrenzwerte festzulegen. Diesbezügliche Anforderungen werden naturgemäß weniger streng sein können, als diejenigen, die gemäß den Bestimmungen einer auf § 7 gestützten Verordnung oder des IV. Abschnitts dieses Landesgesetzes unter idealen Bedingungen auf dem Prüfstand eingehalten werden müssen (vgl. die nunmehr auf diese Rechtsgrundlage [§ 18 Abs. 4] gestützten weiterhin anwendbaren Bestimmungen der Punkte 8.7. und 8.8. der Anlage 1 der "Ölfeuerungsverordnung"). Die Festlegung von Mindestwirkungsgraden und -jahresarbeitszahlen sowie von Emissionsgrenzwerten ist im Übrigen generell nur hinsichtlich solcher Anlagen sinnvoll, bei denen eine Beeinflussung des Verbrennungsvorgangs oder der sonstigen Energieumwandlung (etwa durch Justieren und Einstellen) möglich ist (vgl. die Erläuterungen zu § 25).

In Anlehnung an § 82 Abs. 1 GewO 1994 wurde in den Verordnungsermächtigungen des Abs. 3 und 4 ausdrücklich darauf eingegangen, dass für rechtmäßig bestehende Anlagen spezielle Regelungen getroffen werden können.

#### **Zu § 19:**

Das Bewilligungsverfahren dient dazu, vorab feststellen zu können, ob eine neu errichtete bzw. wesentlich geänderte Feuerungsanlage den Sicherheitsvorschriften sowie den Grundsätzen der

Luftreinhaltung und den übrigen Interessen des Umweltschutzes (im weiteren Sinn) entsprechen wird. Die gestiegene Sensibilisierung der Bevölkerung gerade im Umweltbereich lässt es grundsätzlich geboten erscheinen, Feuerungsanlagen mit einem bestimmten Gefährdungspotenzial jedenfalls einer Bewilligungspflicht zu unterwerfen, um einen landesweit einheitlichen technischen Standard bei deren Errichtung und im Betrieb sicherzustellen.

Für die Festlegung der Grenze der Bewilligungspflicht durch eine Mindestbrennstoffwärmeleistung von 400 kW bei Feuerungsanlagen für feste und flüssige Brennstoffe (**Abs. 1 Z. 1**) waren folgende Überlegungen ausschlaggebend:

\* Grundsätzlich sind die Sicherheits- und Umweltschutzbestimmungen für Feuerungsanlagen ohnehin in Form einer Verordnung näher festgelegt (vgl. wiederum die zunächst weiterhin anwendbare "Ölfeuerungsverordnung", die derzeit verwaltungsintern bereits überarbeitet wird).

\* Neue Feuerstätten bis 400 kW Brennstoffwärmeleistung sind jedenfalls bereits nach dem IV. Abschnitt des vorliegenden Gesetzentwurfs typenprüfungspflichtig, so dass sichergestellt ist, dass derartige Anlagen von ihrem Emissionsverhalten her den gesetzlichen Anforderungen entsprechen.

\* Die Einschränkung der Bewilligungspflicht auf Feuerungsanlagen mit mehr als 400 kW Brennstoffwärmeleistung trägt auch den durch die Oö. Bauordnungs-Novelle 1998, LGBl. Nr. 70, eingeführten Baufreistellungen insofern Rechnung, als in Gebäuden, die baurechtlich nicht mehr bewilligungspflichtig sind, auch kein Bewilligungsverfahren für die (bloße) Heizungsanlage mehr erforderlich ist.

\* Schließlich ist auch zu berücksichtigen, dass ohnehin alle neu errichteten oder wesentlich geänderten Feuerungsanlagen - unabhängig von ihrer Größe - einer Abnahme zu unterziehen sind und der Abnahmebefund der Behörde vorzulegen ist (vgl. § 22); dadurch ist sicherlich eine ausreichende Kontrolle gegeben.

Bei Feuerungsanlagen von einer Größenordnung ab 400 kW besteht allerdings jedenfalls ein öffentliches Interesse an einer behördlichen Vorab-Prüfung der Sicherheits- und Umweltschutzbestimmungen für das geplante Projekt, vor allem da derartige Feuerungsanlagen grundsätzlich in größere Gebäude eingebaut werden und mit der Lagerung größerer Mengen an Brennstoffen verbunden sind (vgl. auch den Alternativtatbestand "Feuerungsanlage mit einer Lagerkapazität von mehr als 5000 l flüssiger Brennstoffe", der in Abstimmung mit den Bewilligungspflichten für "bloße" Lagerstätten [§ 41 Abs. 1 Z. 3] festgelegt wurde).

Die Bewilligungspflichten für Feuerungsanlagen für gasförmige Brennstoffe (**Abs. 1 Z. 2**) orientieren sich weitgehend an der bisherigen Regelung im § 5 Oö. Gasgesetz. Diese Regelung betrifft jedoch einerseits nur die *Lagerung* brennbarer Gase und nicht die Feuerstätten als solche; andererseits ist die Einhaltung umweltschutzrelevanter Vorschriften (im weiteren Sinn) nicht Gegenstand des Oö. Gasgesetzes. Mit den nunmehrigen Bestimmungen des Abs. 1 Z. 2 lit. a und b wird also der behördliche Prüfumfang gegenüber den Anforderungen des § 5 Abs. 2 Oö. Gasgesetz durch einen umfassenderen Genehmigungstatbestand ausgeweitet. Überhaupt neu eingefügt wurde lediglich der Bewilligungstatbestand des Abs. 1 Z. 2 lit. c, dessen praktische Relevanz im Hinblick auf seine Subsidiarität gegenüber § 38 relativ gering sein wird (vgl. außerdem die Erläuterungen zu § 2, wonach auch die Bewilligungspflicht gemäß § 38 bei den sog. "Biogasanlagen" weitgehend vom Oö. EIWOG 2001, LGBl. Nr. 88, "aufgesogen" wird [vgl. § 13 Abs. 2 Oö. EIWOG 2001]).

Die wenigen Verfahren, die auf Grund dieser Neuorientierung der Bewilligungspflichten noch notwendig sind, sollen möglichst rasch und unbürokratisch durchgeführt werden. Im Sinn einer verfahrensökonomischen und bürger- und bürgerinnennahen Verwaltung ist auch der im **Abs. 6** verankerte Grundsatz zu sehen, wonach Bewilligungsverfahren nach dem vorliegenden Landesgesetz möglichst gemeinsam mit allfälligen Baubewilligungsverfahren nach der Oö. Bauordnung 1994 durchgeführt werden sollen. Bei Feuerungsanlagen für gasförmige Brennstoffe sind in sicherheitstechnischer Hinsicht jedenfalls die Ergebnisse der Überprüfungen durch die Kesselprüfstellen (gemäß dem Kesselgesetz, BGBl. Nr. 211/1992, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 468/1992 und BGBl. I. Nr. 136/2001) als Entscheidungsgrundlage heranzuziehen, um "doppelte Begutachtungen" zu vermeiden.

Im Hinblick auf das besondere Gefährdungspotenzial von Feuerungsanlagen für gasförmige Brennstoffe soll in diesbezüglichen Bewilligungsverfahren auch den Eigentümern und Eigentümerinnen jener Grundstücke Parteistellung eingeräumt werden, auf denen die Anlage



betrieben werden soll oder die von einer Schutzzone oder einem Sicherheitsabstand berührt werden (**Abs. 7**). Diese Parteien sollen die Einhaltung sämtlicher anzuwendender Rechtsvorschriften geltend machen können; die Nachbarn und Nachbarinnen haben darüber hinaus die Möglichkeit, die Erteilung einer Bewilligung überhaupt zu verhindern, wenn damit Einschränkungen ihrerseits verbunden wären. Was den oder die - vom Antragsteller oder der Antragstellerin verschiedenen - Eigentümer oder Eigentümerin des Betriebsgrundstückes selbst anbelangt, sind - wie bei anderen Anlagen auch - lediglich entsprechende zivilrechtliche Zustimmungserklärungen notwendig, die der Anlagenbetreiber oder die Anlagenbetreiberin zusätzlich zur behördlichen Bewilligung einholen muss.

Bei Bewilligungen von wesentlichen Änderungen von Feuerungsanlagen ist primär die Änderung als solche Gegenstand des Verfahrens, soweit nicht die Ausnahmebestimmung des **Abs. 9** anzuwenden ist, welche § 81 Abs. 1 zweiter Satz GewO 1994 entspricht.

#### **Zu § 20:**

Fristen betreffend die Errichtung bzw. Änderung einschließlich deren Fertigstellung verhindern die Erwirkung von Bewilligungen "auf Vorrat", um zu gewährleisten, dass Fortschritte in der technischen Entwicklung jeweils bestmöglich berücksichtigt werden.

Im Übrigen erlöschen Bewilligungen erst mit dem Wirksamwerden einer Auflassungsanzeige gemäß § 24 Abs. 1. Anlagen, die längere Zeit stillgelegt waren, bedürfen aber jedenfalls einer neuerlichen Abnahmeprüfung, bevor sie wieder in Betrieb genommen werden dürfen (vgl. konkret § 22 Abs. 1). Damit ist eine ausreichende Gewährleistung dafür gegeben, dass die Anlage (weiterhin) den Bestimmungen dieses Landesgesetzes sowie der dazu erlassenen Verordnungen - gemessen an den Vorgaben des maßgeblichen Bewilligungsbescheides - entspricht.

#### **Zu § 21:**

Für die Festlegung einer Anzeigepflicht für Feuerungsanlagen für feste und flüssige Brennstoffe mit einer Brennstoffwärmeleistung von mindestens 50 und bis zu 400 kW war ausschlaggebend, dass auch derartige Anlagen noch über ein Gefährdungspotenzial verfügen, das eine gewisse behördliche Vorab-Kontrolle erfordert. Standortbezogene Gegebenheiten, vor allem im Zusammenhang mit der Lagerung von Brennstoffen (sofern diese nicht ohnehin die Grenze des § 19 Abs. 1 Z. 1 zweiter Halbsatz übersteigen), sollen in einem einfachen, zeitlich begrenzten Verfahren geprüft werden können, um gegebenenfalls die notwendigen Vorkehrungen noch vor der Realisierung des Vorhabens vorschreiben zu können.

Zu betonen ist, dass von der Anzeigepflicht auch stationäre Verbrennungsmotoren erfasst sind, da diese alle Begriffsmerkmale einer Feuerungsanlage (§ 3 Z. 10) erfüllen. Diese Einbeziehung in die Anzeigepflicht ist auch deshalb gerechtfertigt, weil derartige Verbrennungsmotoren generell von der Typenprüfung nach dem IV. Abschnitt befreit sind (vgl. § 12 und auch die Erläuterungen zu § 3 Z. 9).

Das mit maximal acht Wochen befristete Anzeigeverfahren als solches wurde in enger Anlehnung an das baurechtliche Anzeigeverfahren (§ 25a Oö. Bauordnung 1994, in der Fassung der Oö. Bauordnungs-Novelle 1998, LGBl. Nr. 70) formuliert, um eine harmonisierte Rechtslage sicherzustellen. Dies ist aus der Sicht der Bürger und Bürgerinnen und auch aus verwaltungsökonomischen Gründen nicht zuletzt deshalb von großer Bedeutung, als es in der Praxis bisweilen zu einer Kumulierung des baurechtlichen und des feuerungsanlagenrechtlichen Anzeigeverfahrens kommen wird und die Behörde die beiden Anzeigen gemeinsam prüfen kann.

#### **Zu § 22:**

Die über eine Heizungsanlage verfügungsberechtigte Person ist verpflichtet, die Anlage vor ihrer Inbetriebnahme überprüfen zu lassen und das Ergebnis dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin bzw. dem Magistrat - bei bewilligungspflichtigen Heizungsanlagen für gasförmige Brennstoffe auch der Bezirksverwaltungsbehörde - vorzulegen (Meldepflicht). Damit wird sichergestellt, dass die Anlage nicht nur am Prüfstand, sondern auch im Betrieb dem Stand der Technik entspricht und damit die Umweltauswirkungen möglichst gering gehalten werden. Im Hinblick darauf, dass ein sehr unregelmäßiger Betrieb von Heizungsanlagen - vor allem bei Feuerungsanlagen - sicherheitstechnische Probleme aufwerfen und auch erhöhte Schadstoffemissionen nach sich ziehen kann, ist eine neuerliche Abnahmeprüfung auch dann erforderlich, wenn eine Anlage längere Zeit stillgelegt war (**Abs. 1**).

Die Abnahme kann gleichzeitig mit einer allfälligen Überprüfung nach § 32 Abs. 1 oder aber auch bereits anlässlich der Errichtung der Anlage von dem oder der aufstellenden Gewerbetreibenden vorgenommen werden, sofern es sich nicht um eine erdgasversorgte Heizungsanlage handelt (vgl. **Abs. 3**). Jedenfalls ist dem Rauchfänger oder der Rauchfängerin eine Ausfertigung des Abnahmebefundes auszuhändigen, soweit ein Fang berührt ist und er oder sie nicht selbst die Abnahmeprüfung durchgeführt hat (**Abs. 6**).

Auch der Abnahmebefund von kleineren Heizungsanlagen, die keiner Bewilligungs- oder Anzeigepflicht gemäß den §§ 19 oder 21 unterliegen, muss der Gemeindebehörde (Bürgermeister oder Bürgermeisterin bzw. Magistrat) vorgelegt werden (**Abs. 5**). Dadurch ist gewährleistet, dass diese einen Überblick über sämtliche Anlagen im Gemeindegebiet erhält, auch über solche, die von ihrer Größe und Konzeption her grundsätzlich keine so beträchtlichen Gefahren und Beeinträchtigungen für die Umwelt und die Nachbarn und Nachbarinnen verursachen können, dass die Durchführung eines eigenen Bewilligungs- oder Anzeigeverfahrens gerechtfertigt wäre. Die auf diese Weise letztlich bei den Gemeinden gesammelten Informationen könnten schließlich ohne größeren Aufwand in Zukunft auch in den geplanten "Oö. Emissionskataster" einfließen, falls sich dies aus fachlicher Sicht als zweckmäßig erweisen sollte. Aus diesem Grund soll die Gemeindebehörde als zentrale "Evidenzstelle" auch Abnahmebefunde betreffend Heizungsanlagen für gasförmige Brennstoffe erhalten, obwohl ihr diesbezüglich keine behördlichen Funktionen zukommen (vgl. § 49 Abs. 1).

Die Vorlageverpflichtung trifft zwar an sich die Verfügungsberechtigten selbst, in der Praxis werden diese sich aber eine Bestätigung des Überprüfungsorgans (in der Regel des Rauchfängers bzw. der Rauchfängerin oder des Erdgasunternehmens) geben lassen, dass dieses die erforderlichen Abschriften weiterleitet.

Die Vervollständigung des Überblicks über Heizungsanlagen durch Erfassung auch des Altbestands soll im Rahmen der Feuerpolizeilichen Überprüfung gemäß den §§ 10 ff des Oö. Feuerpolizeigesetzes erfolgen (vgl. § 52 Abs. 5), um auch hier eine unnötige Belastung der Bürger und Bürgerinnen mit Meldepflichten zu vermeiden.

**Abs. 4** enthält eine Verordnungsermächtigung für die Landesregierung, technische Bestimmungen für die Durchführung der Abnahme und die Verwendung bestimmter Formblätter hinsichtlich des Meldeverfahrens vorzuschreiben (vgl. die weiterhin anwendbaren und nun auf diese Rechtsgrundlage gestützten Bestimmungen des § 6 und der Anlage 2 der "Ölfeuerungsverordnung").

#### **Zu § 23:**

**Abs. 1** ermöglicht ein - am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit orientiertes - Eingreifen der Behörde, wenn eine Feuerungsanlage trotz bewilligungskonformer Errichtung nicht den gesetzlich vorgeschriebenen Sicherheits- und Umweltschutzstandards entspricht.

**Abs. 2** ermöglicht die Vorschreibung nachträglicher Auflagen auch für anzeigepflichtige Feuerungsanlagen. Für bloß meldepflichtige Anlagen ist eine vergleichbare Anordnung nicht notwendig, da als Maßstab für deren Rechtmäßigkeit weder ein Bescheid noch eine behördlich akzeptierte Anzeige in Betracht kommt; für Feuerungsanlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von weniger als 50 kW bzw. mit Lagermengen unterhalb der im § 19 angeführten Grenzen kann daher jederzeit eine Mängelbehebung im Sinn des § 28 angeordnet werden, wenn die Anlage nicht den gesetzlichen Bestimmungen entspricht. Insbesondere ermöglicht § 28 Abs. 5 ein behördliches Eingreifen auf Grund berechtigter Nachbarschaftsbeschwerden über unzumutbare Belästigungen im Zusammenhang mit dem unsachgemäßen Betrieb von Heizungsanlagen.

#### **Zu § 24:**

§ 24 sieht für die (endgültige) Auflassung bewilligungs- oder anzeigepflichtiger Feuerungsanlagen ein behördliches Anzeigeverfahren analog zu § 21 vor. Die Behörde kann in diesem Zusammenhang notwendige letztmalige Vorkehrungen auftragen, wenn die vom Betreiber oder der Betreiberin angezeigten Maßnahmen nicht ausreichen oder tatsächlich nicht oder nur unvollständig durchgeführt werden (**Abs. 2 und 3**).

Die Auflassung bewilligungspflichtiger Feuerungsanlagen für gasförmige Brennstoffe ist auch dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin bzw. dem Magistrat zu melden (**Abs. 4**), damit die bereits bei

§ 22 angesprochene Evidenz über sämtliche Heizungsanlagen im Gemeindegebiet zumindest keine größeren Anlagen "mitschleppt", die gar nicht mehr vorhanden sind.

#### Zu § 25:

Wie vergangene Erfahrungen zeigen, ist es unerlässlich, nicht nur vor der Inbetriebnahme einer Feuerungsanlage eine Kontrolle durchzuführen, sondern auch den laufenden Betrieb durch entsprechend befähigte Überprüfungsberechtigte zu überwachen. Feuerungsanlagen liefern einen nicht unerheblichen Beitrag zur Gesamtbelastung an Luftschadstoffen. Eine verpflichtende wiederkehrende Überprüfung liefert einen Beitrag dazu, dass optimal eingestellte Feuerungsanlagen betrieben und Umweltauswirkungen möglichst gering gehalten werden.

Nach derzeitiger Rechtslage sieht auf gesetzlicher Ebene lediglich die Oö. Kehrordnung eine Pflicht zur wiederkehrenden Überprüfung von Feuerungsanlagen vor; diese Überprüfungen stehen allerdings ausschließlich im Dienste der Brand- und Betriebssicherheit. Nach § 3 Abs. 5 Oö. Kehrordnung sind Feuerstätten von zentralen Heizungsanlagen, die nicht ausschließlich mit Gas befeuert werden, ab einer maximalen Nennheizleistung von 50 kW jährlich, zwischen 15 kW und weniger als 50 kW in einem Zeitabstand von zwei Jahren und sonstige Feuerstätten in einem Zeitabstand von drei Jahren zu überprüfen.

Zu beachten ist jedoch auch § 17 Abs. 12 der Oö. Bautechnikverordnung, der wiederkehrende Überprüfungen von zentralen Heizungsanlagen ab einer Nennheizleistung von 26 kW auf einwandfreie Funktion und Einhaltung der höchstzulässigen Abgasverluste vorsieht (denselben Schwellenwert enthält auch - eingeschränkt auf Flüssigbrennstoffheizungen - Punkt 8.9.9. der Anlage 1 zur Ölfeuerungsverordnung). Die Überprüfungen nach dieser Vorschrift sind für zentrale Heizungsanlagen ab 50 kW jährlich und für kleinere Anlagen alle zwei Jahre durchzuführen (Punkt 8.9.9. der Anlage 1 zur Ölfeuerungsverordnung sieht hingegen bereits ab 46, 52 kW eine jährliche Überprüfung vor). § 17 Abs. 12 Oö. Bautechnikverordnung, dessen gesetzliche Deckung im Übrigen zweifelhaft ist, wurde ursprünglich in das oö. Landesrecht aufgenommen, um die erste "Energiesparvereinbarung", LGBl. Nr. 64/1980, entsprechend umzusetzen. Dieser Bund-Länder-Vertrag wurde allerdings mittlerweile durch die zweite "Energiesparvereinbarung", LGBl. Nr. 58/1995, außer Kraft gesetzt; die neue Vereinbarung enthält keine konkreten Vorgaben mehr hinsichtlich der wiederkehrenden Überprüfung von Heizungsanlagen.

Unbedingt zu berücksichtigen ist im vorliegenden Zusammenhang Art. 6 der Richtlinie 93/76/EWG vom 13. September 1993 zur Begrenzung der Kohlendioxidemissionen durch eine effizientere Energienutzung (SAVE), wonach die Mitgliedstaaten Sorge tragen müssen für eine "regelmäßige Überprüfung von Heizungseinrichtungen mit einer Nennleistung von mehr als 15 kW, um deren Betriebsbedingungen im Hinblick auf den Energieverbrauch zu verbessern und die Kohlendioxidemissionen zu begrenzen".

Das vorliegende Landesgesetz soll den Umfang und die zeitlichen Rahmenbedingungen für die Überprüfung von Feuerungsanlagen unter Berücksichtigung der derzeitige Rechtslage und gemeinschaftsrechtlicher Vorgaben in einer Weise regeln, die sicherheits- und (im weiteren Sinn) umweltschutzrelevante Gesichtspunkte gleichermaßen berücksichtigt und den betroffenen Anlagenbetreibern und -betreiberinnen auch zumutbar ist.

Konkret bestimmt **Abs. 1**, dass Feuerungsanlagen innerhalb der aus der Oö. Kehrordnung übernommenen Größenordnungen und Fristen auf die Einhaltung der *Sicherheitsvorschriften* gemäß § 18 zu überprüfen sind. Die Regelung entspricht in Bezug auf die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften bei Feuerungsanlagen für feste und flüssige Brennstoffe vollinhaltlich der bestehenden Rechtslage, wenn man von den geringen Abweichungen absieht, die durch die Umstellung von dem Begriff der Nennheizleistung auf die Brennstoffwärmeleistung bedingt sind. Für gasbefeuerte Anlagen, die bisher generell nur alle drei Jahre kontrolliert werden mussten, sind hingegen die Überprüfungsintervalle hinsichtlich allfälliger Sicherheitsmängel im Ergebnis großteils stark herabgesetzt worden, was aber gerade hier wegen des besonderen Gefährdungspotenzials mehr als gerechtfertigt ist.

Etwas anders stellt sich die Situation in Bezug auf die Einhaltung von *Umweltschutzbestimmungen* dar. Diesbezüglich wird eine Überprüfungsverpflichtung lediglich für Anlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von mehr als 15 kW normiert; die Prüfintervalle decken sich mit denjenigen betreffend die Einhaltung der einschlägigen Sicherheitsvorschriften. Gemeinschaftsrechtlich ist - wie bereits erwähnt - eine Überprüfung für Anlagen mit einer "Nennleistung" von mehr als 15 kW geboten;

im Interesse einheitlicher Abgrenzungen (vgl. die Bestimmungen des IV. und insbesondere des V. Abschnitts) soll aber auch hier auf die Brennstoffwärmeleistung abgestellt werden, zumal diese regelmäßig höher ist als die Nennwärmeleistung und daher die Anforderungen der "SAVE-Richtlinie" jedenfalls erfüllt werden.

Allerdings ist gerade im Zusammenhang mit der Relevanz von Umweltschutzbestimmungen zu bedenken, dass nur die Einhaltung solcher Vorschriften überprüft werden kann, die tatsächlich konkret nachvollziehbare Vorgaben enthalten:

Für in Betrieb befindliche Feuerungsanlagen sind derzeit Emissionsgrenzwerte im Punkt 8.7. der Anlage 1 der "Ölfeuerungsverordnung" festgelegt; Vorschriften bezüglich des Abgasverhaltens im laufenden Betrieb enthält Punkt 8.8 der Anlage 1 der "Ölfeuerungsverordnung" (vgl. dazu insbesondere auch die Anmerkungen zu § 18 Abs. 4). Im Hinblick auf die weitere Anwendbarkeit der einschlägigen Bestimmungen der "Ölfeuerungsverordnung" (vgl. § 52 Abs. 11 Z. 1) sind daher sämtliche Feuerungsanlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von mehr als 15 kW, die unter die genannte Verordnung fallen, binnen zwei Jahren ab In-Kraft-Treten dieses Landesgesetzes auf die Einhaltung der angeführten Umweltschutzvorschriften zu überprüfen (vgl. § 52 Abs. 6).

Demgegenüber bestehen nach derzeitiger Rechtslage keinerlei konkret nachprüfbar umweltschutzrelevante Vorschriften für den Betrieb von Feuerungsanlagen für feste und für gasförmige Brennstoffe. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die Vorschreibung von Emissionsgrenzwerten für den laufenden Betrieb einer Feuerungsanlage (§ 18 Abs. 4) grundsätzlich ohnehin nur hinsichtlich solcher Anlagen sinnvoll ist, bei denen eine Beeinflussung des Verbrennungsvorgangs (etwa durch Justieren und Einstellen) möglich ist - also etwa nicht bei Kachelöfen; die Feststellung der Überschreitung von Grenzwerten bei rechtmäßig errichteten Anlagen, die nicht entsprechend beeinflusst werden können, müsste allenfalls zur Vorschreibung nachträglicher Auflagen gemäß § 23 führen und würde insgesamt einen Verwaltungsaufwand verursachen, der sachlich nicht gerechtfertigt wäre. Diesem Umstand hat die Ordnungsgeberin auch weiterhin Rechnung zu tragen, so dass bei der Festlegung allfälliger neuer Umweltstandards bei nicht beeinflussbaren Verbrennungsvorgängen eine gewisse Zurückhaltung zu erwarten sein wird.

Die Ermächtigung an die Landesregierung, bestimmte Arten von Feuerungsanlagen von der wiederkehrenden Überprüfung durch Verordnung auszunehmen (**Abs. 5**), soll demgegenüber zur Vermeidung von Härten in solchen Fällen führen, in denen Emissionsgrenzwerte für Anlagen einer bestimmten Größenordnung vorgeschrieben werden, da diese generell gerechtfertigt und grundsätzlich mit vertretbarem Aufwand auch technisch einhaltbar sind. Dennoch kann die regelmäßige Überprüfung der Einhaltung derartiger Grenzwerte im Hinblick auf besondere Umstände unzumutbar sein, so dass Ausnahmen geradezu unumgänglich sein können, etwa für Gebäude, die generell kaum beheizt werden (Wochenendhäuser) oder für Feuerungsanlagen, für die die wiederkehrende Überprüfung von vornherein einen unverhältnismäßigen Aufwand bedeutet (wie bei gewissen Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe).

In der Praxis wird die wiederkehrende Überprüfung von Feuerungsanlagen grundsätzlich wohl vom Rauchfangkehrer oder der Rauchfangkehrerin im Rahmen einer der Überprüfungen nach dem VIII. Abschnitt oder auch im Rahmen eines allfällig abgeschlossenen "Wartungsvertrags" (etwa mit dem Hersteller oder der Herstellerin der Anlage oder dem Installateur oder der Installateurin, der oder die die Anlage aufgestellt hat, oder mit dem Erdgasunternehmen, das die Anlage versorgt) miterledigt werden, wodurch die Belastung für die einzelnen Anlagenbetreiber sehr gering bleiben wird.

Die Vorschreibung der Verwendung entsprechender Messgeräte und Einrichtungen bei der Durchführung der wiederkehrenden Überprüfung (**Abs. 3**) soll sicherstellen, dass richtige Messwerte erzielt werden und die dabei gewonnenen Daten vergleichend verwertet werden können.

#### **Zu § 26:**

Die Berechtigung zur Durchführung der wiederkehrenden Überprüfung können fachlich entsprechend versierte akkreditierte Prüf- und/oder Überwachungsstellen, Ziviltechniker oder Ziviltechnikerinnen und Gewerbetreibende durch behördliche Beleihung erlangen (**Abs. 1**). Erdgasunternehmen können die an ihr Verteilernetz angeschlossenen Heizungsanlagen (vgl. § 31 Abs. 1) auch ohne spezielle behördliche Beleihung überprüfen, was im Hinblick auf den besonderen Verantwortungsbereich von Erdgasunternehmen in Bezug auf diese Anlagen (vgl. die Erläuterungen zum VII. Abschnitt) gerechtfertigt ist (vgl. aber auch Abs. 2 und die diesbezüglichen Erläuterungen im übernächsten Absatz).

Ziviltechniker oder Ziviltechnikerinnen und Gewerbetreibende, die eine Überprüfungs berechtigung anstreben, müssen ihre fachliche Eignung weitgehend bloß durch den Nachweis der Befugnis zur Ausübung von Tätigkeiten im Rahmen bestimmter Ziviltechniker- und Ziviltechnikerinnen-Fachgebiete bzw. der Befugnis zur Ausübung bestimmter Gewerbe belegen. Die einschlägigen Fachgebiete und Gewerbe sind in einer Verordnung der Landesregierung näher zu bezeichnen (**Abs. 3**), damit bei allfälligen Interessenten und Interessentinnen bereits vorab entsprechende Klarheit besteht und auch auf Behördenseite eine Einzelfallbeurteilung entfallen kann; bei akkreditierten Prüf- und/oder Überwachungsstellen führt allerdings kein Weg an einer derartigen Einzelfallprüfung vorbei.

Auf Grund der besonderen Gefährlichkeit gasversorgter Feuerungsanlagen und der spezifischen Fachkenntnisse, die für eine diesbezügliche Überprüfung erforderlich sind, sieht der zweite Satz des **Abs. 2** vor, dass derartige Anlagen ausschließlich durch solche Personen überprüft werden dürfen, die von der Landesregierung auf Grund eines besonderen Befähigungsnachweises namentlich bezeichnet wurden. Diese Regelung gilt mangels einer entsprechenden Differenzierung für alle Arten von gasversorgten Feuerungsanlagen, also auch für erdgasversorgte Anlagen. Die näheren Bestimmungen über die von den Überprüfungsorganen nachzuweisenden Voraussetzungen sind von der Landesregierung in einer Verordnung festzulegen.

#### Zu § 27:

Unabhängig von den Bestimmungen über die wiederkehrende Überprüfung steht auch der Behörde das Recht zu, Feuerungsanlagen jederzeit und unangemeldet zu kontrollieren (**Abs. 1**). In der Praxis wird von diesem Recht vor allem dann Gebrauch zu machen sein, wenn konkrete Verdachtsmomente betreffend einen nicht ordnungsgemäßen Betrieb einer Anlage bestehen.

**Abs. 2** ermächtigt und verpflichtet Rauchfangkehrer und Rauchfangkehrerinnen dazu, im Rahmen der (zwingend vorzunehmenden) Überprüfungen nach den Bestimmungen des VIII. Abschnitts die Einhaltung der Prüfintervalle zur Durchführung der im § 25 vorgesehenen wiederkehrenden Überprüfung "mitzukontrollieren". Dadurch ist ohne besonderen behördlichen Aufwand gewährleistet, dass die wiederkehrenden Überprüfungen auch tatsächlich den Bestimmungen des § 25 entsprechend durchgeführt werden.

Zur Sicherstellung einer insgesamt optimalen Überwachung von Feuerungsanlagen ist die Landesregierung berechtigt, die Einhaltung sämtlicher Bestimmungen über die Durchführung der wiederkehrenden Überprüfung seitens der dazu (vorgeblich) Berechtigten zu kontrollieren (**Abs. 3**).

#### Zu § 28:

Die Bestimmungen des § 28 sollen gewährleisten, dass Mängel, welche bei einer wiederkehrenden Überprüfung festgestellt wurden, auch tatsächlich beseitigt werden. Die Behörde muss dabei nur dann eingeschaltet werden, wenn der oder die Verfügungsberechtigte über die beanstandete Feuerungsanlage dem Mängelbehebungsauftrag des Überprüfungsorgans nicht rechtzeitig nachkommt oder wenn Gefahr im Verzug droht (**Abs. 2**).

Werden der Behörde Ausführungs- oder Betriebsmängel einer Feuerungsanlage bei anderen Gelegenheiten - also außerhalb einer wiederkehrenden Überprüfung gemäß § 25 - bekannt (vgl. § 27 Abs. 1), so hat sie den Verfügungsberechtigten oder die Verfügungsberechtigte zunächst ebenfalls "formlos" - d.h. nicht bescheidmäßig, wohl aber schriftlich (vgl. Abs. 1) - aufzufordern, diese Mängel innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben. Lediglich bei Gefahr im Verzug oder Nichteinhaltung der zuvor gesetzten Frist hat ein bescheidmäßiger Mängelbehebungsauftrag zu ergehen (**Abs. 5**).

#### Zu § 29:

Unter Anlehnung an das bewährte System des § 138 des Wasserrechtsgesetzes 1959 soll die "Herstellung des gesetzmäßigen Zustands" in solchen Fällen ermöglicht werden, in denen eine Feuerungsanlage überhaupt ohne eine gemäß § 19 erforderliche Bewilligung oder ohne eine gemäß § 21 erforderliche Anzeige errichtet oder geändert wurde.

Durch die Bestimmung des **Abs. 2** ist sichergestellt, dass der alternative Beseitigungsauftrag nach Abs. 1 Z. 2 bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen jedenfalls vollstreckbar wird, ohne dass es hierfür eines neuerlichen Bescheids bedürfte; die Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes 1991 werden dadurch in keiner Weise berührt. Damit dieser

verfahrensökonomische Effekt auch tatsächlich genützt werden kann, ist es allerdings unbedingt erforderlich, dass der bescheidförmige Alternativauftrag für die Beseitigung kein kalendermäßig bestimmtes Datum festsetzt (vgl. Abs. 1 Z. 2).

#### **Vorbemerkungen zu den Bestimmungen des VII. Abschnitts:**

Der VII. Abschnitt enthält einige Sonderbestimmungen für erdgasversorgte Heizungsanlagen, die der Besonderheit Rechnung tragen, dass derartige Anlagen dauernd unmittelbar an das Rohrnetz eines Erdgasunternehmens angeschlossen sind. Die Erdgasunternehmen haben daher - auch aus historischen Gründen - eine gewisse Verantwortung für die Sicherheit derartiger Heizungsanlagen; dieser Verantwortung korrespondieren wiederum bestimmte (ausschließliche) Rechte.

#### **Zu § 30:**

Die Errichtung oder die wesentliche Änderung erdgasversorgter Heizungsanlagen bedarf zwar keiner vorherigen behördlichen Genehmigung oder (stillschweigenden) Kenntnisnahme auf Grund einer Anzeige (vgl. die §§ 19 und 21 sowie den diesbezüglichen Hinweis im **Abs. 1**); allerdings ist das betroffene Erdgasunternehmen vorher in geeigneter Weise zu verständigen, damit die Bedingungen für einen späteren tatsächlichen Anschluss rechtzeitig im Rahmen allfälliger privatrechtlicher Abmachungen vereinbart werden können.

Die ausschließliche Berechtigung zur Durchführung einer Abnahmeprüfung gemäß § 22 kommt demjenigen Erdgasunternehmen zu, an dessen Verteilernetz die Heizungsanlage angeschlossen ist (**Abs. 2**). Diese Bestimmung entspricht der derzeit schon geltenden Rechtslage (vgl. § 6 Abs. 5 Oö. Gasgesetz) und ist durch die in den Vorbemerkungen zu diesem Abschnitt bereits angesprochene besondere Verantwortlichkeit der Erdgasunternehmen gerechtfertigt.

#### **Zu § 31:**

Wiederkehrende Überprüfungen für Gasheizungen sind derzeit im Rahmen der Oö. Kehrordnung (§ 3 Abs. 5 letzter Satz) und gemäß § 17 Abs. 12 Oö. Bautechnikverordnung vorgesehen.

§ 19 i.V.m. § 31 **Abs. 1** weitet demgegenüber die Pflicht zur wiederkehrenden Überprüfung von Gasheizungsanlagen inhaltlich erheblich aus, was seinen Grund vor allem in der Mitberücksichtigung umweltrelevanter Gesichtspunkte (im weiteren Sinn) und zusätzlicher Sicherheitsüberprüfungen im Hinblick auf die besondere Gefährlichkeit gasversorgter Feuerungsanlagen hat. Die wiederkehrende Überprüfung von erdgasversorgten Anlagen kann im Gegensatz zur Abnahmeprüfung gemäß § 30 Abs. 2 sowohl von (irgendeinem) Erdgasunternehmen als auch von den sonstigen gemäß § 26 Berechtigten durchgeführt werden. Auf das Erfordernis der besonderen persönlichen Eignung des konkret überprüfenden Organs ist freilich nochmals nachdrücklich hinzuweisen (vgl. § 26 Abs. 2 zweiter Satz).

Der besonderen Verantwortlichkeit derjenigen Erdgasunternehmen, an deren Verteilernetz die Heizungsanlage angeschlossen ist, wird einerseits dadurch Rechnung getragen, dass diesen Erdgasunternehmen auf ihr Verlangen eine Ausfertigung des jeweils letzten Prüfberichts zu übermitteln ist (**Abs. 2**). Außerdem kommt ihnen ein fristenunabhängiges jederzeitiges Überprüfungsrecht zu (**Abs. 3**). Dieses schon im § 3 Abs. 1 Oö. Gasgesetz verankerte Prüfrecht ist jedenfalls unverzichtbar, wobei der dritte Halbsatz des Abs. 2 in Anlehnung an die Bestimmung des § 56 Abs. 4 KFG festlegt, dass die Kosten von solchen "außergewöhnlichen" Überprüfungen nur dann von dem oder der Verfügungsberechtigten über die Heizungsanlage zu tragen sind, wenn erhebliche Mängel an der Anlage festgestellt wurden.

Die **Abs. 5 und 6** legen besondere Pflichten der Erdgasunternehmen im Interesse einer bestmöglichen Vorsorge gegen allfällige größere Schadensfolgen bei Gasgebrehen fest.

#### **Zu § 32:**

§ 32 regelt die grundsätzlichen Überprüfungs- und Reinigungspflichten betreffend Fänge und entspricht im Wesentlichen den bewährten Vorgaben des derzeitigen § 3 der Oö. Kehrordnung, wobei dessen (Detail-)Bestimmungen über die verschiedenen Überprüfungsintervalle in die Anlagen 3 und 4 ausgelagert wurden.

Soweit sich § 3 der Oö. Kehrordnung auf Feuerungsanlagen im Sinn des vorliegenden Landesgesetzes bezieht (vgl. § 3 Abs. 4 Z. 3 und Abs. 5) wurden die diesbezüglichen Überprüfungspflichten aus systematischen Gründen im § 25 mitberücksichtigt und entfallen daher an dieser Stelle; lediglich bei Verbindungsstücken, die grundsätzlich als Teil der Feuerungsanlage gelten (vgl. § 3 Z. 10 und Z. 27) gibt es gewisse Regelungsüberschneidungen, da einerseits bei diesen Teilen eine im Verhältnis zu § 25 häufigere Überprüfung unbedingt erforderlich ist und andererseits eine Überprüfung der Feuerungsanlage ohne Berücksichtigung der Verbindungsstücke wenig Sinn macht.

Die Notwendigkeit, jedenfalls auch den (unveränderten) Fang zu überprüfen, wenn "lediglich" die Feuerungsanlage neu errichtet oder wesentlich geändert wurde, muss nunmehr ausdrücklich betont werden (**Abs. 1** letzter Halbsatz - vgl. auch **Abs. 5** betreffend die Überprüfungsverpflichtung bei längerer Nichtbenützung des Fangs).

Die Anzahl der heizperiodenbezogenen Überprüfungen gemäß Z. 1 lit. a der **Anlage 3** wurde von "3" auf "2" verringert; die bisherige starre Regelung des § 3 Abs. 3 der Oö. Kehrordnung über die Erhöhung der Anzahl der Überprüfungen für den Fall, dass Fänge und Verbindungsstücke auch in den Sommermonaten betrieben werden, wird etwas flexibler gestaltet (erste Anmerkung in der Anlage 3): So soll insbesondere vermieden werden, dass Fänge und Verbindungsstücke, die nur wenig mehr als 30 Tage außerhalb der Heizperiode (1. Oktober bis 31. Mai) betrieben werden, jedenfalls vier zusätzliche Überprüfungen benötigen.

Bei den kalenderjahrbezogenen Überprüfungen werden Gasfeuerungsanlagen künftig den Brennwertfeuerungsanlagen gleichgestellt (vgl. Z. 1 der **Anlage 4**). Die Anzahl der vorgeschriebenen Überprüfungen gewerblich genutzter Selch- und Räucherammern, die mit festen Brennstoffen betrieben werden, sowie der dazugehörigen Fänge und Verbindungsstücke wird von derzeit "12" auf "6" reduziert; infolge dessen wird auch der Zeitraum zwischen den einzelnen Prüfungen auf mindestens sechs und höchstens zehn Wochen abgeändert (Z. 3 der Anlage 4).

Neu ist der ausdrückliche Hinweis im Abs. 1 und im **Abs. 3** auf die besonderen Dichtheitsprüfungen für neue bzw. für bereits länger benützte Fänge. Diese Überprüfungen werden letztlich gemäß den Bestimmungen der ÖNORM B 8201 durchzuführen sein. Eine Verbindlicherklärung dieser technischen Vorschriften bleibt der Ordnungsgeberin überlassen (**Abs. 6**), die dabei auf eine Harmonisierung mit den sonstigen Bestimmungen des vorliegenden Gesetzesabschnitts Bedacht zu nehmen hat.

#### **Zu § 33:**

Die grundsätzliche Pflicht, unmittelbar im Anschluss an eine Überprüfung des Fangs eine allfällige Reinigung durchzuführen, wurde aus systematischen Überlegungen im § 32 eingebaut. Im Übrigen entspricht § 33 über die *Durchführung* der Reinigung den grundlegenden Vorgaben des § 4 der Oö. Kehrordnung; Detailbestimmungen, wie sie derzeit etwa im § 4 Abs. 3 enthalten sind, sollen künftig der Ordnungsgeberin überlassen werden (vgl. **Abs. 2** und auch die im § 36 Abs. 4 verankerte grundsätzliche Pflicht der Verfügungsberechtigten, für die brandsichere Verwahrung und Wegschaffung der bei der Reinigung anfallenden Verbrennungsrückstände zu sorgen).

#### **Zu § 34:**

Die Bestimmung entspricht nahezu wörtlich dem § 8 Oö. Kehrordnung; sie enthält nunmehr aber einen Hinweis darauf, dass auch das Ausschlagen von Fängen und Verbindungsstücken als Reinigungsmethode in Betracht kommt. Ein solches "Ausschlagen" erfolgt zwar nicht mit den üblichen Reinigungswerkzeugen, ist aber jedenfalls ein gelinderes Mittel als das Ausbrennen.

#### **Zu § 35:**

§ 35 betreffend die Pflichten des Rauchfangkehrers oder der Rauchfangkehrerin fasst die derzeitigen Bestimmungen der §§ 5 und 7 Oö. Kehrordnung zusammen.

Im **Abs. 1 Z. 2** soll nunmehr klar zum Ausdruck kommen, dass der Rauchfangkehrer oder die Rauchfangkehrerin einerseits nur auf ausdrückliche Beauftragung durch den Verfügungsberechtigten oder die Verfügungsberechtigte tätig werden kann (vgl. auch § 36 Abs. 1). Andererseits liegt die Einhaltung der regelmäßig wiederkehrenden gesetzlichen Kehrfristen in weiterer Folge ausschließlich

im Verantwortungsbereich des einmal generell beauftragten Rauchfangkehrers oder der Rauchfangkehrerin.

Vgl. im Zusammenhang mit den Regelungen des vorliegenden Abschnitts auch die sich aus der GewO 1994 ergebenden Pflichten des Rauchfangkehrers oder der Rauchfangkehrerin, insbesondere § 107 leg.cit. betreffend einen allfälligen Wechsel in der Person des Rauchfangkehrers oder der Rauchfangkehrerin.

#### **Zu § 36:**

Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen § 6 Oö. Kehrordnung. Die Instandhaltungspflicht gemäß § 6 Abs. 2 der Oö. Kehrordnung ergibt sich nunmehr aus den generellen Vorgaben des § 18 für den Betrieb von Heizungsanlagen; der bisherigen Verpflichtung zur Bekanntgabe wesentlicher Änderungen an der Feuerungsanlage gemäß § 6 Abs. 6 Oö. Kehrordnung wird durch § 22 Abs. 6 des vorliegenden Landesgesetzes (Vorlage des Abnahmebefunds an den Rauchfangkehrer oder die Rauchfangkehrerin) hinreichend Rechnung getragen (vgl. dazu auch die ausdrückliche Überprüfungsverpflichtung gemäß § 32 Abs. 1).

Die im **Abs. 1** verankerte Pflicht zur Beauftragung eines (zuständigen) Rauchfangkehrers oder einer Rauchfangkehrerin bezieht sich nicht nur auf die erstmalige generelle Beauftragung (vgl. die Bemerkungen zu § 35 Abs. 1 Z. 2), sondern - abgesehen von einem allfälligen Wechsel in der Person des Rauchfangkehrers oder der Rauchfangkehrerin - insbesondere auch auf die konkrete Beauftragung nach der Durchführung einer wesentlichen Änderung des Fangs oder nach dem Anschluss einer neu errichteten oder wesentlich geänderten Feuerungsanlage (§ 32 Abs. 1).

Zur Unterscheidung von Verfügungsberechtigten einerseits und (bloß) Nutzungsberechtigten vgl. die Begriffsbestimmungen des § 3 Z. 20 und Z. 29.

#### **Zu § 37:**

Das Selbstüberprüfungs- und Selbstreinigungsrecht in besonders begründeten Einzelfällen wurde unverändert aus § 9 der Oö. Kehrordnung übernommen.

#### **Zu § 38:**

**Abs. 1** enthält die generellen Vorgaben für die Errichtung, den Betrieb und die wesentliche Änderung von sonstigen Gasanlagen (vgl. die Begriffsbestimmung des § 3 Z. 25 und die diesbezüglichen Erläuterungen). Besonders hinzuweisen ist auf den Umstand, dass durch Verordnung der Betrieb bestimmter Arten von Gasanlagen überhaupt verboten werden kann; geplant ist ein derartiges Verbot für sogenannte "Flüssiggasbölller".

Die Bewilligungspflichten für sonstige Gasanlagen (**Abs. 2**) korrespondieren mit den entsprechenden Bewilligungstatbeständen für Gasfeuerungsanlagen (vgl. § 19 Abs. 1 Z. 2), sofern vergleichbare Sachverhalte vorliegen können (Abs. 2 Z. 2 lit. a bis c). In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass Gasfeuerungsanlagen, die lediglich als Teil einer sonstigen Gasanlage zu qualifizieren sind, ausschließlich einer Bewilligung nach § 38 Abs. 2 bedürfen (so auch ausdrücklich § 19 Abs. 1 Z. 2).

Der Genehmigungstatbestand des Abs. 2 Z. 1 ("Erzeugung von mehr als 2 Kubikmetern gasförmigen Brennstoffe") entspricht dem derzeitigen § 5 Abs. 1 Oö. Gasgesetz; Abs. 2 Z. 2 lit. d, der Anlagen mit einer Lagerung oder Speicherung von 24 kg gelöster Gase bewilligungspflichtig erklärt, stellt vornehmlich auf die Lagerung von Acetylen ab: Mehr als drei Flaschen dieses mit Luft explosiblen Gases, welches außerhalb des gewerblichen Bereiches wohl hauptsächlich zum autogenen Schweißen verwendet wird, stellen ein Gefährdungspotenzial dar, welches eine behördliche Bewilligungspflicht jedenfalls rechtfertigt.

Im Gegensatz zu § 5 Abs. 3 Oö. Gasgesetz sind Anlagen, in denen Gas ab- oder umgefüllt wird, nicht mehr generell bewilligungspflichtig.

Eine Abnahmeprüfung und wiederkehrende Überprüfungen im Sinn des V. und des VI. Abschnittes dieses Landesgesetzes sind nur für solche sonstigen Gasanlagen vorgesehen, die auch bewilligungspflichtig sind (Abs. 2 letzter Satz und **Abs. 3**)



**Zu § 39:**

Die Bestimmung dient - wie bereits im Allgemeinen Teil der Erläuterungen dargelegt - der vollständigen Umsetzung der Richtlinie 90/396/EWG des Rates vom 29. Juni 1990 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Gasverbrauchseinrichtungen, in der Fassung der Richtlinie 93/68/EWG des Rates vom 22. Juli 1993.

**Zu § 40:**

Die Bestimmung enthält die generellen Vorgaben für die Errichtung, den Betrieb und die wesentliche Änderung von Lagerstätten für feste Brennstoffe und brennbare Flüssigkeiten; letztere weisen auch dann, wenn sie nicht als Brennstoffe geeignet sind, ein besonderes Gefährdungspotenzial auf und bedürfen daher im Gegensatz zu "brennbaren Feststoffen" grundsätzlich einer gewissen Regelung.

Bloße Gaslagerstätten unterliegen - wie bereits erwähnt (vgl. die Erläuterungen zu § 3 Z. 25) - als "sonstige Gasanlagen" den Bestimmungen des IX. Abschnitts.

**Zu den §§ 41 und 42:**

Die Bewilligungs- sowie die Anzeigepflichten für Lagerstätten für flüssige Brennstoffe (**§ 41 Abs. 1** und **§ 42 Abs. 1**) entsprechen grundsätzlich den derzeitigen Vorschriften der §§ 11 und 12 des "Ölfeuerungsgesetzes", wenn man davon absieht, dass der Lagerstätten-Begriff umfassender als bisher formuliert ist (vgl. die Erläuterungen zu § 3 Z. 18). Lagerstätten für feste Brennstoffe unterliegen hingegen auch weiterhin weder einer Bewilligungs- noch einer Anzeigepflicht.

Neu, aber vor allem aus umweltschutzrechtlicher Sicht unverzichtbar, ist die Pflicht, die Auflassung bewilligungs- oder anzeigepflichtiger Lagerstätten anzuzeigen (**§ 42 Abs. 3**).

**Zu § 43:**

Abnahme- und Meldepflichten sind - anders als bei Heizungsanlagen (vgl. § 22 Abs. 1), aber so wie bei sonstigen Gasanlagen (vgl. § 38 Abs. 2 letzter Satz) - nicht generell vorgesehen, sondern nur für bewilligungspflichtige und für anzeigepflichtige Lagerstätten für brennbare Flüssigkeiten (vgl. derzeit schon § 13 des "Ölfeuerungsgesetzes" betreffend bewilligungs-pflichtige Lagerungen).

**Zu § 44:**

Die Bestimmung erklärt die Vorschriften des IV. und des V. Abschnitts über behördliche Überprüfungen, Mängelbehebungen, nachträgliche Auflagen und die Herstellung des gesetzmäßigen Zustands auch im Zusammenhang mit Lagerstätten für feste Brennstoffe und brennbare Flüssigkeiten für anwendbar.

Zu bemerken ist, dass das vorliegende Landesgesetz im Einklang mit der bisherigen Rechtslage keine wiederkehrenden Überprüfungen für Lagerstätten für feste Brennstoffe und brennbare Flüssigkeiten vorsieht (vgl. demgegenüber § 38 Abs. 3 für sonstige Gasanlagen).

**Zu § 45:**

Im Interesse einer allgemeinen Gefahrenvorsorge ist es unerlässlich, "jedermann" dazu anzuhalten, in bedrohlichen Situationen verantwortungsbewusst zu handeln, indem gefährdete Personen gewarnt und Hilfe möglichst rasch organisiert wird.

**Zu § 46:**

§ 46 enthält die notwendigen Zwangsrechte und Auskunftspflichten, die den behördlichen Organen erst die rechtliche und praktische Möglichkeit einräumen, ihre - insbesondere in luftreinhalterechtlicher Hinsicht regelmäßig erforderliche - Aufsicht und die notwendigen Überprüfungen auch tatsächlich wahrnehmen zu können. Insbesondere ist auch das Recht zur Entnahme von Proben, zur Durchführung von Messungen sowie zur Setzung von unbedingt notwendigen Maßnahmen durch unmittelbare verwaltungsbehördliche Befehls- und Zwangsgewalt eingeräumt.

Zu beachten ist, dass die gemäß § 46 vorgesehenen Zwangsrechte den Überprüfungsberechtigten gemäß § 26 Abs. 1 nicht zustehen (vgl. aber die besonderen Befugnisse der Erdgasunternehmen gemäß § 31 Abs. 3). Diese können lediglich die Behörde darüber informieren, dass sie an der ordnungsgemäßen Durchführung einer wiederkehrenden Überprüfung gehindert wurden. Die weiteren Veranlassungen hat dann die Behörde im Rahmen einer Überprüfung gemäß § 27 Abs. 1 zu treffen; die behördlichen Organe können dann erforderlichenfalls von den Zwangsrechten des § 46 Gebrauch machen.

#### **Zu § 47:**

**Abs. 1 und 2** zählen die einzelnen Straftatbestände auf und legen den Strafrahmen und die Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde für die Durchführung des Strafverfahrens fest.

Konkret ist zu einzelnen Tatbeständen Folgendes anzumerken:

\* Der Tatbestand des Inverkehrbringens von Kleinfuerstätten "entgegen den Bestimmungen der §§ 12 oder 17 Abs. 2" (**Abs. 2 Z. 4**) ist stets dann erfüllt, wenn die konkret in Verkehr gebrachte technische Einrichtung die Emissionsgrenzwerte nicht einhalten kann - unabhängig vom Vorliegen eines positiven Prüfberichts für ein anderes Erzeugnis der Serie - oder wenn die technische Dokumentation oder das Typenschild fehlt oder nicht den gesetzlichen Erfordernissen entspricht. Das Vorliegen einer allfälligen Verordnung nach § 17 Abs. 2 wird für die Beurteilung der Schuldfrage aber jedenfalls von großer Bedeutung sein.

\* Ein eigener Straftatbestand für die Nichteinhaltung der Sicherheits- und Umweltschutzbestimmungen des § 18 ist lediglich für nicht bewilligungspflichtige sonstige Gasanlagen und für solche Lagerstätten, die weder bewilligungs- noch anzeigepflichtig sind erforderlich (**Abs. 2 Z. 26**); im Übrigen dürfte die Beachtung dieser generellen Vorschriften durch die Strafdrohungen des **Abs. 2 Z. 6, 7, 8, 12, 13, 15 und 23** hinreichend sichergestellt sein.

\* Ein Überprüfungsorgan, das eine wiederkehrende Überprüfung vornimmt, macht sich einerseits strafbar, wenn es dazu nicht gemäß § 26 (allenfalls i.V.m. § 38 Abs. 3) berechtigt ist (**Abs. 2 Z. 18**) oder wenn es sich einer Person bedient, welche die nach § 26 Abs. 2 zweiter Satz erforderlichen Fachkenntnisse nicht attestiert hat (**Abs. 2 Z. 19**).

Andererseits sind Überprüfungsbeauftragte - und zwar nur Berechtigte (!) - strafbar, wenn ihre Kontrolle vom Umfang her nicht den Anforderungen des § 25 Abs. 1 entspricht oder nicht mit den erforderlichen Messgeräten oder auf die sonst vorgesehene Art und Weise durchgeführt wird (**Abs. 2 Z. 16**).

#### **Zu § 48:**

**Abs. 1** enthält die bisher im § 3 Abs. 2 des Oö. Luftreinhaltegesetzes verankert gewesene Zielbestimmung, dass die Reinhaltung der freien Luft auch im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung des Landes und der Gemeinden zu fördern ist.

Die **Abs. 2 und 3** legen Verpflichtungen des Landes und der Gemeinden zur Durchführung von Luftgüte-Messungen in Entsprechung von § 4 Abs. 1 und 2 des Oö. Luftreinhaltegesetzes fest. Diese Untersuchungen sollen einerseits als Ergänzung zu den Messungen nach dem Immissionsschutzgesetz-Luft des Bundes (IG-L) zur Verschaffung eines insgesamt guten Überblicks über die Luftqualität in Oberösterreich dienen. Andererseits sollen sie auch geeignete Entscheidungsgrundlagen für emissionsbegrenzende Maßnahmen nach dem vorliegenden Landesgesetz liefern (vgl. Abs. 5 und 6).

Neu ist die Ermächtigung des **Abs. 4**, wonach sich das Land bei der Durchführung der Messungen nicht nur geeigneter sachverständiger Einzelpersonen, sondern auch Institute oder Anstalten bedienen kann.

Werden bei routinemäßigen Messungen oder auch bei Messungen, die durch konkrete Beschwerden oder sonstige Umstände im Einzelfall veranlasst sind (Einsatz des mobilen Messwagens des Landes Oberösterreich!) Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte des IG-L festgestellt, so ist dies den betroffenen Gemeinden unverzüglich bekannt zu geben (**Abs. 5**). In weiterer Folge sind durch zusätzliche Messungen die Ursachen der Luftverunreinigung sowie der Ort, die Art und das Ausmaß

der die Luftverunreinigung verursachenden Emissionen zu ermitteln. Im Hinblick auf die verfassungsrechtliche Kompetenzverteilung und die Zielrichtung des vorliegenden Landesgesetzes ist dabei vornehmlich zu untersuchen, ob der *Hausbrand* als entscheidender Faktor für die Luftverunreinigung in Frage kommt. Da derartige Feststellungen unter Umständen nicht allein durch zusätzliche Immissionsmessungen getroffen werden können, haben die Gemeindebehörden im Rahmen ihrer Möglichkeiten an den Ermittlungen mitzuwirken, etwa durch die Auswertung vorliegender Abnahmebefunde (vgl. § 22 Abs. 5) oder auch durch gezielte behördliche Überprüfungen gemäß § 27.

Stellt sich heraus, dass die Grenzwertüberschreitungen zumindest auch wesentlich durch den Hausbrand mitverursacht sind, haben die Gemeindebehörden bzw. die Landesregierung von den Eingriffs- und Steuerungsmöglichkeiten des vorliegenden Landesgesetzes in adäquater Weise Gebrauch zu machen (**Abs. 6**). Werden andere (Mit-)Verursacher als der Hausbrand festgestellt, so sind die jeweils in Betracht kommenden Bundesdienststellen davon zu verständigen.

#### **Zu § 49:**

Gemäß Art. 118 Abs. 2 B-VG muss davon ausgegangen werden, dass behördliche Aufgaben auf dem Gebiet der Luftreinhaltung für Heizungsanlagen im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden zu vollziehen sind, sofern nicht ein eindeutig überörtlicher Bezug herstellbar ist. Dem trägt die ausdrückliche Zuweisung gemäß **Abs. 2** Rechnung.

Da bei Gasheizungen und sonstigen Gasanlagen dem Sicherheitsaspekt eine ungleich größere Bedeutung zukommt als dem Umweltschutz, sollen die behördlichen Aufgaben auf diesem Gebiet - so wie bisher - der Bezirksverwaltungsbehörde zukommen (**Abs. 1** erster Satz).

#### **Zu § 50:**

Die Bestimmung soll klarstellen, welchen Bescheiden nach dem vorliegenden Landesgesetz dingliche Wirkung zukommt und bei welchen dies nicht der Fall ist.

#### **Zu § 51:**

Die Bestimmung regelt die Mitwirkung der Organe der Bundesgendarmerie und der Bundespolizeibehörden sowie - gegebenenfalls - der Gemeindegewachkörper in einem Minimalausmaß, das für eine ordnungsgemäße Vollziehung des vorliegenden Gesetzentwurfs unabdingbar ist.

#### **Zu § 52:**

Bei den Übergangsbestimmungen waren vor allem Umweltschutzgesichtspunkte einerseits und Wirtschaftlichkeitsüberlegungen andererseits gegeneinander abzuwägen (vgl. insbesondere die **Abs. 1 und 2**).

Schließlich waren für die konkrete Ausgestaltung der Übergangsbestimmungen auch verwaltungsökonomische Gründe zu berücksichtigen. Ein möglichst rascher Übergang in das neue Regelungsregime betreffend die Bewilligung, die Anzeige oder die bloße Meldung der Errichtung oder wesentlichen Änderung von Feuerungsanlagen und sonstigen diesem Landesgesetz unterliegenden Anlagen ist insbesondere im Hinblick auf die Deregulierung der bisherigen Bewilligungspflichten in Bezug auf Ölfeuerungsanlagen zweckmäßig, zumal es sich hier ausschließlich um Einparteienverfahren handelt und daher die Einstellung laufender Verfahren keine Enttäuschungen bei allfälligen Nachbarn und Nachbarinnen mit sich bringen kann (vgl. **Abs. 3**).

Die Erfassung des bisher bewilligungs- und/oder meldefreien Altbestands an Heizungsanlagen soll im Rahmen der feuerpolizeilichen Überprüfung gemäß dem IV. Abschnitt des Oö. Feuerpolizeigesetzes erfolgen (**Abs. 5**). Dies ist im Hinblick auf die Ziele und Grundsätze des vorliegenden Landesgesetzes grundsätzlich ausreichend; in besonderen Fällen kommen natürlich auch behördliche Überprüfungen gemäß § 27 in Betracht.

**Abs. 10** stellt in lediglich deklaratorischer Weise die Weitergeltung bestehender Verordnungen dar und soll der Rechtssicherheit im Sinn einer Ausräumung allfälliger Zweifel dienen.

**Zu § 53:**

Hinsichtlich des In-Kraft-Tretens-Termins ist besonders zu beachten, dass die Bestimmungen des IV. Abschnitts betreffend die Umsetzung der "Kleinfuerungsvereinbarung" eigentlich bis spätestens 25. Mai 1999 zu erlassen gewesen wären.

**Abs. 2** enthält die Anordnung der formellen Derogation derjenigen Landesgesetze, die durch das Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz ersetzt werden sollen.

**Der gemischte Ausschuss (Ausschuss für Umweltangelegenheiten und Ausschuss für volkswirtschaftliche Angelegenheiten) beantragt, der Oberösterreichische Landtag möge beschließen:**

**1. der vorliegende Ausschussbericht wird in die Tagesordnung der Landtagssitzung am 26. September 2002 aufgenommen;**

**2. das Landesgesetz über das Inverkehrbringen, die Errichtung und den Betrieb von Heizungsanlagen, sonstigen Gasanlagen sowie von Lagerstätten für brennbare Stoffe (Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz 2002 - Oö. LuftREnTG), wird beschlossen.**

**Subbeilage "Gesetzesfolgenabschätzung"**

(Anm.: derzeit nicht dokumentiert)

Linz, am 19. September 2002

Ing. Kroismayr  
Obmann

Ing. Haimbuchner  
Berichterstatter

**Landesgesetz**

**über das Inverkehrbringen, die Errichtung und den Betrieb von Heizungsanlagen, sonstigen Gasanlagen sowie von Lagerstätten für brennbare Stoffe (Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz 2002 - Oö. LuftREnTG)**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

**INHALTSVERZEICHNIS**

**I. ABSCHNITT**

**ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

§ 1 Ziele und Grundsätze

§ 2 Geltungsbereich

§ 3 Begriffsbestimmungen

**II. ABSCHNITT**

**ALLGEMEINE SICHERHEITS- UND UMWELTSCHUTZVORSCHRIFTEN FÜR BRENNSTOFFE**

§ 4 Allgemeine Bestimmungen für Brennstoffe

§ 5 Besondere Verwendungsverbote

### **III. ABSCHNITT**

#### **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN BETREFFEND DIE MÖGLICHST SPARSAME VERWENDUNG VON ENERGIE IN BEZUG AUF HEIZUNGSANLAGEN**

§ 6 Energieeinsparung

§ 7 Inverkehrbringen von Heizungsanlagen

§ 8 Dimensionierung von Heizungsanlagen

§ 9 Anschluss an gemeindeeigene zentrale Wärmeversorgungsanlagen

§ 10 Elektrische Widerstandsheizungen

§ 11 Energieanlagen in Gebäuden, die öffentlichen Zwecken dienen

### **IV. ABSCHNITT**

#### **BESTIMMUNGEN HINSICHTLICH DER EMISSIONEN VON KLEINFEUERSTÄTTEN**

§ 12 Allgemeine Bestimmungen

§ 13 Prüfbericht

§ 14 Anerkennung von Prüfberichten

§ 15 Technische Dokumentation

§ 16 Typenschild

§ 17 Behördliche Kontrolle

### **V. ABSCHNITT**

#### **ERRICHTUNG, WESENTLICHE ÄNDERUNG UND BETRIEB VON HEIZUNGSANLAGEN**

§ 18 Sicherheits- und Umweltschutzbestimmungen

§ 19 Bewilligungspflichten

§ 20 Erlöschen der Bewilligung

§ 21 Anzeigepflichten

§ 22 Abnahme- und Meldepflichten

§ 23 Nachträgliche Auflagen

§ 24 Auflassung von Feuerungsanlagen

### **VI. ABSCHNITT**

#### **ÜBERPRÜFUNG VON FEUERUNGSANLAGEN**

§ 25 Wiederkehrende Überprüfung

§ 26 Überprüfungsberechtigte, Prüfernummer

§ 27 Behördliche Überprüfung

§ 28 Mängelbehebung

§ 29 Herstellung des gesetzmäßigen Zustands

## **VII. ABSCHNITT**

### **SONDERBESTIMMUNGEN FÜR ERDGASVERSORGTE**

#### **HEIZUNGSANLAGEN**

§ 30 Errichtung, wesentliche Änderung und Inbetriebnahme von erdgasversorgten Heizungsanlagen

§ 31 Rechte und Pflichten der Erdgasunternehmen in Bezug auf bestehende Heizungsanlagen

## **VIII. ABSCHNITT**

### **ÜBERPRÜFUNG UND REINIGUNG VON FÄNGEN**

§ 32 Allgemeine Bestimmungen

§ 33 Durchführung der Reinigung

§ 34 Ausbrennen von Fängen und Verbindungsstücken

§ 35 Pflichten der Rauchfangkehrer

und Rauchfangkehrerinnen

§ 36 Pflichten der Verfügungsberechtigten und der Nutzungsberechtigten

§ 37 Selbstüberprüfungs- und Selbstreinigungsrecht

## **IX. ABSCHNITT**

### **BESTIMMUNGEN FÜR SONSTIGE GASANLAGEN UND GASGERÄTE**

§ 38 Sonstige Gasanlagen

§ 39 Gasgeräte

## **X. ABSCHNITT**

### **ERRICHTUNG, WESENTLICHE ÄNDERUNG UND BETRIEB VON LAGERSTÄTTEN FÜR FESTE BRENNSTOFFE UND BRENNBARE FLÜSSIGKEITEN**

§ 40 Sicherheits- und Umweltschutzbestimmungen

§ 41 Bewilligungspflichten

§ 42 Anzeigepflichten

§ 43 Abnahme- und Meldepflichten

§ 44 Behördliche Überprüfung, Mängelbehebung, nachträgliche Auflagen, Herstellung des gesetzmäßigen Zustands

## **XI. ABSCHNITT**

### **ALLGEMEINE GEFAHRENVORSORGE, ZWANGSRECHTE, AUSKUNFTSPFLICHT**

§ 45 Allgemeine Gefahrenvorsorge

§ 46 Inanspruchnahme von Liegenschaften; Auskunftspflicht und Mitwirkung

## **XII. ABSCHNITT**

§ 47 Strafbestimmungen

## **XIII. ABSCHNITT**

§ 48 Vorsorge- und Förderungsmaßnahmen in Bezug auf die Luftreinhaltung

## **XIV. ABSCHNITT**

### **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

§ 49 Behörden

§ 50 Dingliche Bescheidwirkung

§ 51 Mitwirkung bei der Vollziehung

§ 52 Übergangsbestimmungen

§ 53 In- und Außer-Kraft-Treten

## **I. ABSCHNITT**

### **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

§ 1

#### **Ziele und Grundsätze**

(1) Ziele dieses Landesgesetzes sind

1. die Vorsorge gegen und die Abwehr von schädlichen und unzumutbar belästigenden Veränderungen der natürlichen Zusammensetzung der freien Luft durch Stoffe (Rauch, Staub, Ruß, Gase etc.), die durch den Betrieb von Heizungsanlagen entstehen können;

2. die Vorsorge gegen und die Abwehr von Gefahren im Sinn des Abs. 2, die

a) durch den Betrieb von Heizungsanlagen;

b) durch den Betrieb von sonstigen Gasanlagen und Gasgeräten; sowie

c) bei der Lagerung von Brennstoffen und brennbaren Flüssigkeiten

entstehen können;

3. die Sicherstellung der möglichst sparsamen Verwendung von Energie.

(2) Heizungsanlagen, sonstige Gasanlagen und Gasgeräte sowie Lagerstätten für Brennstoffe und brennbare Flüssigkeiten sind in allen ihren Teilen nach dem jeweiligen Stand der Technik so in Verkehr zu bringen, zu errichten, zu betreiben und aufzulassen, dass dadurch

1. das Leben oder die Gesundheit von Menschen nicht gefährdet,

2. Beschädigungen von Sachen, Brand- und Explosionsgefahren und unverhältnismäßig schädliche oder unzumutbar belastigende Umwelteinwirkungen vermieden werden und

3. ein nach Art und Zweck der Anlage unnötiger Energieträgerverbrauch vermieden wird.

§ 2

### **Geltungsbereich**

(1) Dieses Landesgesetz regelt sicherheitstechnische und umweltschutzrelevante Belange hinsichtlich

1. der Anforderungen für Brennstoffe;

2. des Inverkehrbringens von Heizungsanlagen (insbesondere von Feuerstätten), sonstigen Gasanlagen, Gasgeräten und Teilen davon;

3. der Errichtung, des Betriebs und der Auflassung von Heizungsanlagen, sonstigen Gasanlagen und Lagerstätten für feste Brennstoffe und brennbare Flüssigkeiten sowie

4. der Überprüfung und des Reinigens von Fängen.

(2) Die Abschnitte V, VI, IX und XI dieses Landesgesetzes gelten nicht für Heizungsanlagen, die einer Genehmigungspflicht nach gewerberechtlichen und/oder abfallwirtschaftsrechtlichen Vorschriften des Bundes unterliegen.

(3) Abschnitt X dieses Landesgesetzes gilt nicht für Lagerstätten, die einer Genehmigungspflicht nach gewerberechtlichen und/oder abfallwirtschaftsrechtlichen Vorschriften des Bundes unterliegen. Die Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten bedarf überdies keiner Bewilligung oder Anzeige nach dem X. Abschnitt dieses Landesgesetzes, wenn die Einhaltung der materiellen Bestimmungen des X. Abschnitts dieses Landesgesetzes nach anderen landesgesetzlichen Bestimmungen sichergestellt ist.

(4) Soweit durch Bestimmungen dieses Landesgesetzes der Zuständigkeitsbereich des Bundes, insbesondere in den Angelegenheiten des Immissionsschutzes, des Gewerbes und der Industrie, des Wasserrechts oder des Dampfkessel- und Kraftmaschinenwesens berührt wird, sind sie so auszulegen, dass sich keine über die Zuständigkeit des Landes hinausgehende Wirkung ergibt.

§ 3

### **Begriffsbestimmungen**

Im Sinn dieses Landesgesetzes bedeutet:

1. **Brennbare Flüssigkeiten:** Flüssigkeiten mit einem Dampfdruck bei 50 Grad Celsius von nicht mehr als 3 bar (absolut), wobei zu unterscheiden sind

a) brennbare Flüssigkeiten der Gefahrenklasse I (höchste Gefahrenklasse), die einen Flammpunkt unter 21 Grad Celsius haben (wie Benzin, Benzol);

b) brennbare Flüssigkeiten der Gefahrenklasse II (mittlere Gefahrenklasse), die einen Flammpunkt von 21 bis 55 Grad Celsius haben (wie Petroleum, Lackbenzin);



c) brennbare Flüssigkeiten der Gefahrenklasse III (niedrigste Gefahrenklasse), die einen Flammpunkt über 55 Grad Celsius haben (wie Dieselöl, Gasöl);

2. **Brennbare Gase:** Stoffe, die bei einem Druck von 1.013,25 mbar und einer Temperatur von 0 Grad Celsius gasförmigen Aggregatzustand aufweisen und an der Luft durch Wärmezufuhr entzündet werden können;

3. **Brennstoffwärmeleistung:** die Wärmeleistung (angegeben in Watt), die der Feuerung des Heizkessels mit dem widmungsgemäßen Brennstoff zugeführt wird, wobei der Heizwert ( $H_u$ ) zugrunde gelegt wird;

4. **Emission:** die Abgabe der Verbrennungsgase ins Freie;

5. **Emissionsgrenzwert:** die maximal zulässige Menge eines im Verbrennungsgas enthaltenen Inhaltsstoffs; der Emissionsgrenzwert (ausgenommen die Rußzahl) wird bei Prüfungen nach dem IV. Abschnitt als Massenwert des Inhaltsstoffs bezogen auf den Energieinhalt (Heizwert) des der Feuerung zugeführten Brennstoffs (mg/MJ), bei Überprüfungen nach dem VI. Abschnitt als Massenwert bezogen auf die Volumseinheit des Verbrennungsgases (mg/m<sup>3</sup> NZ) angegeben;

6. **Erdgasunternehmen:** natürliche oder juristische Personen, die in Gewinnabsicht mindestens die Funktion der Verteilung von Erdgas in einem bestimmten Verteilergebiet über Verteilerleitungen wahrnehmen und gemäß § 13 Gaswirtschaftsgesetz, BGBl. I Nr. 121/2000, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. I. Nr. 136/2001 und 148/2002 als solche von der Energie-Control Kommission genehmigt sind bzw. gemäß § 76 Abs. 1 Gaswirtschaftsgesetz als solche genehmigt gelten;

7. **Fänge:** Bauteile, in denen Verbrennungsgase möglichst senkrecht abgeführt werden - einschließlich allenfalls darin eingebaute Selch- und Räucherammern;

#### 8. **Feste Brennstoffe:**

a) biogene Brennstoffe, d.h. solche, die ausschließlich erneuerbare Materie (Pflanzen) als Ausgangsmaterial haben, z.B. Holz, Rinde, Stroh und deren bindemittelfreie Verpressungsprodukte (Pellets);

b) fossile Brennstoffe, die aus erdgeschichtlichen Lagerstätten gewonnen werden:

- alle Arten von Braunkohle,

- alle Arten von Steinkohle,

- Braunkohlebriketts, Steinkohlebriketts, Koks,

- Torf;

9. **Feuerstätten:** technische Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, zum Zweck der Gewinnung von Nutzwärme für die Raumheizung oder zur Warmwasserbereitung (allenfalls auch gleichzeitig für das Kochen) feste, flüssige oder gasförmige Brennstoffe gemäß Z. 8, 11 und 12 zu verbrennen und bei denen die Verbrennungsgase über eine Abgasführung abgeleitet werden; das Verbindungsstück zwischen Feuerstätte und Fang ist - soweit es nicht Einbauten enthält, die für den bestimmungsgemäßen Betrieb der Feuerstätte notwendig sind - nicht Teil der Feuerstätte; bei Außenwandgeräten ist jedoch die Abgasleitung und der Mauerkasten Teil der Feuerstätte;

10. **Feuerungsanlagen:** ortsfeste technische Einrichtungen, bestehend aus Feuerstätte (Z. 9) und allfälligem Verbindungsstück (Z. 27) und einschließlich allenfalls damit in unmittelbarer Verbindung stehender Anlagen zur Förderung und Lagerung von Brennstoffen; Zuleitungen ab dem öffentlichen Netz eines Erdgasunternehmens gelten als Bestandteil der Feuerungsanlage - der Fang (Z. 7) gilt nicht als Teil der Feuerungsanlage;

11. **Flüssige Brennstoffe:** brennbare Flüssigkeiten der Gefahrenklasse III (Z. 1 lit. c), und zwar

a) biogene Brennstoffe, d.h. solche, die ausschließlich erneuerbare Materie (Pflanzen) als Ausgangsmaterial haben, z.B. Ölsaaten;

b) flüssige Mineralölprodukte, die dazu bestimmt sind, als Brennstoffe verwendet zu werden, wie vor allem Heizöl extra leicht, Heizöl leicht;

12. **Gasförmige Brennstoffe:** brennbare Gase (Z. 2), die als Brennstoffe verwendet werden dürfen, wie insbesondere Gase der zweiten Gasfamilie (Erdgas, Erdgas-Austauschgas), Gase der dritten Gasfamilie (Flüssiggase wie Propan, Butan und deren Gemische), Biogas, Deponiegas;

13. **Gasgeräte:** jene Teile einer Gasanlage, die zum Kochen, zum Heizen, zur Warmwasserbereitung, zu Kühl-, Beleuchtungs- oder Waschzwecken verwendet werden und die mit gasförmigen Brennstoffen und gegebenenfalls bei einer normalen Wassertemperatur von nicht mehr als 105 Grad Celsius betrieben werden; Gasgebläsebrenner und zugehörige Wärmeaustauscher gelten als Gasgeräte;

14. **Heizungsanlagen:** Feuerungsanlagen (Z. 10) und sonstige technische Einrichtungen (z.B. Wärmepumpen, Brennstoffzellen), die dazu bestimmt sind, Wärme für die Heizung von Gebäuden oder Teilen davon und/oder zur Warmwasserbereitung zu erzeugen, einschließlich der Wärmeverteilungen und Wärmeabgabeeinrichtungen (wie etwa Radiatoren und die dazu gehörigen Steuerungs- bzw. Regelungseinrichtungen);

15. **Inverkehrbringen:**

a) das Abgeben, Versenden oder Einführen von Brennstoffen,

b) das erstmalige Abgeben, Versenden oder Einführen einer Heizungsanlage, eines Gasgerätes oder eines Bauteils einer Heizungsanlage oder eines Gasgerätes zum Zweck des Anschlusses,

c) das Herstellen, Zusammenfügen oder Einführen einer Heizungsanlage, eines Gasgerätes oder eines Bauteils einer Heizungsanlage oder eines Gasgerätes für den Eigengebrauch.

Als Inverkehrbringen gilt nicht das Überlassen von Heizungsanlagen, Gasgeräten oder Bauteilen von Heizungsanlagen oder Gasgeräten zum Zweck der Prüfung, der Lagerung, Verschrottung, Abänderung oder Instandsetzung sowie das Rückliefern von zur Prüfung, Lagerung, Abänderung oder Instandsetzung übernommenen Heizungsanlagen, Gasgeräten oder Bauteilen von Heizungsanlagen oder Gasgeräten an den Auftraggeber oder die Auftraggeberin;

16. **Kleinf Feuerstätten:** Feuerstätten mit einer Brennstoffwärmeleistung bis zu 400 kW;

17. **Kubikmeter im Normzustand (m<sup>3</sup> NZ):** ein Kubikmeter Gas bei 0 Grad Celsius und 1.013,25 mbar absoluter Druck;

18. **Lagerstätten für brennbare Flüssigkeiten:** Behälter samt technischer Einrichtungen zur Lagerung von und zur Manipulation mit brennbaren Flüssigkeiten (Z. 1), die nicht mit einer Feuerungsanlage verbunden sind;

19. **Lagerstätten für feste Brennstoffe:** Lagerstellen und technische Einrichtungen (wie etwa Silos) zur Lagerung fester Brennstoffe (Z. 8);

20. **Nutzungsberechtigte:** Personen, die auf Grund einer privatrechtlichen Vereinbarung

a) lediglich Wärmeverteilungen und Wärmeabgabeeinrichtungen oder Teile davon und/oder

b) einen fremden Fang

nutzen dürfen;

21. **Pufferspeicher:** Speicher, der die überschüssige Energiemenge (aus der Differenz zwischen Wärmeleistung der Feuerstätte und an das Heizungssystem abgegebener Leistung) aufnimmt;

22. **Schutzzone:** der Bereich um eine Feuerungsanlage oder eine sonstige Gasanlage oder Teile derselben, in dem Explosionsgefahr herrschen kann, d.h. in dem auf Grund der örtlichen und betrieblichen Verhältnisse gefährliche, explosionsfähige Atmosphäre auftreten kann;

23. **Serie:** eine Menge von in allen Merkmalen baugleich hergestellten Produkten;

24. **Sicherheitsabstände (Schutzabstände):** Abstände von Feuerungsanlagen und sonstigen Gasanlagen oder Teilen derselben zu benachbarten Anlagen, Einrichtungen, Gebäuden oder öffentlichen Verkehrsflächen zur Vermeidung einer gegenseitigen Gefährdung im Schadensfall;

25. **Sonstige Gasanlagen:** Anlagen zur Erzeugung, Lagerung, Speicherung, Leitung und/oder Verwendung brennbarer Gase (Z. 2) einschließlich der Abgasführung, soweit sie nicht als Feuerungsanlagen (Z. 10) gelten;

26. **Stand der Technik:** der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher technologischer Verfahren, Einrichtungen, Bau- oder Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist; bei der Bestimmung des Stands der Technik sind insbesondere vergleichbare Verfahren, Einrichtungen, Bau- oder Betriebsweisen heranzuziehen;

27. **Verbindungsstücke:** Teile einer Feuerungsanlage (Z. 10), in welchen Verbrennungsgase von der Feuerstätte in einen Fang geleitet werden, wie Abgasrohre, Poterien und Abgaskanäle;

28. **Verbrennungsgase (Abgase):** die bei der Verbrennung der Brennstoffe entstehenden gasförmigen Verbrennungsprodukte einschließlich der in ihnen schwebenden festen oder flüssigen Stoffe sowie die sich aus der Verbrennungsluft und dem Luftüberschuss oder aus einer allfälligen Abgasreinigung ergebenden Gaskomponenten;

29. **Verfügungsberechtigte Person:**

a) Eigentümer oder Eigentümerin oder

b) Bauberechtigter oder Bauberechtigte im Sinn des Baurechtsgesetzes RGBI. Nr. 86/1912, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 403/1977 und 258/1990, oder

c) jede andere Person, an welche die jeweiligen Verpflichtungen nach diesem Landesgesetz im Wege einer privatrechtlichen Vereinbarung übertragen wurden (etwa im Rahmen eines Pacht-, Leasing- oder Mietvertrags oder einer Verwaltungsvereinbarung);

30. **Wesentlicher Bauteil:** Bauteil einer Heizungsanlage, der deren Wirkungsgrade oder Emissionen beeinflussen kann, wie insbesondere Kessel, Vorofen und Brenner;

31. **Wirkungsgrad:** Quotient aus der abgegebenen und der zugeführten Leistung, angegeben in Prozent.

## II. ABSCHNITT

### ALLGEMEINE SICHERHEITS- UND UMWELTSCHUTZVORSCHRIFTEN

#### FÜR BRENNSTOFFE

##### § 4

#### Allgemeine Bestimmungen für Brennstoffe

(1) Feuerungsanlagen, sonstige Gasanlagen und Gasgeräte dürfen nur mit Brennstoffen betrieben werden, für deren Einsatz sie nach den Angaben des Herstellers oder der Herstellerin geeignet sind.

(2) Als Brennstoffe für Feuerungsanlagen, sonstige Gasanlagen und Gasgeräte dürfen unter Bedachtnahme auf allfällige Verordnungen nach Abs. 3 nur verwendet werden:

1. feste Brennstoffe (§ 3 Z. 8),
2. flüssige Brennstoffe (§ 3 Z. 11),
3. gasförmige Brennstoffe (§ 3 Z. 12),
4. Papier und Kartonagen, soweit dies zum Anfeuern notwendig ist.

(3) Die Landesregierung kann unter Bedachtnahme auf die Ziele und Grundsätze dieses Landesgesetzes (§ 1), auf den jeweiligen Stand der Technik, auf völkerrechtliche Verpflichtungen der Republik Österreich sowie auf vergleichbare Vorschriften des Auslands und Richtlinien internationaler Organisationen und Staatengemeinschaften durch Verordnung die zulässigen Arten von Brennstoffen gemäß Abs. 2, deren Beschaffenheit und die Methoden zur Bestimmung der Zusammensetzung von Brennstoffen festlegen; dabei kann auch angeordnet werden, dass Belege des Inverkehrbringers oder der Inverkehrbringerin von Brennstoffen von dem- oder derjenigen, der oder die diese Brennstoffe verwendet, bis zu ihrem vollständigen Verbrauch aufbewahrt und auf Verlangen der Behörde vorgelegt werden müssen. Für im Zeitpunkt der Erlassung einer solchen Verordnung bereits rechtmäßig in Verkehr gebrachte Brennstoffe sind abweichende Bestimmungen oder Ausnahmen festzulegen, wenn sie nach dem Stand der Technik wegen der Unverhältnismäßigkeit zwischen dem Aufwand zur Erfüllung der betreffenden Ordnungsbestimmungen und dem dadurch erreichbaren Nutzen für die zu schützenden Interessen sachlich gerechtfertigt sind.

## § 5

### **Besondere Verwendungsverbote**

Die Landesregierung kann unter Bedachtnahme auf die Ziele und Grundsätze dieses Landesgesetzes (§ 1) durch Verordnung die Verwendung von bestimmten Brennstoffen gemäß § 4 Abs. 2 in Teilen des Landesgebiets verbieten oder deren Verwendung an bestimmte Auflagen binden, wenn

1. eine konkrete Gefährdung durch Luftschadstoffe durch Überschreitungen der gemäß § 3 Immissionsschutzgesetz-Luft, BGBl. I Nr. 115/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 102/2002, festgelegten Immissionsgrenzwerte auf Grund von Messungen nach dem Immissionsschutzgesetz-Luft oder gemäß § 48 Abs. 2 dieses Landesgesetzes festgestellt wurde, und
2. die Verwendung der jeweiligen Brennstoffe in Feuerungsanlagen, welche diesem Landesgesetz unterliegen, einen erheblichen Einfluss auf die erhöhte Immissionsbelastung hat, und
3. die Verbote bzw. Verwendungsbeschränkungen nicht unverhältnismäßig sind.

## **III. ABSCHNITT**

### **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN BETREFFEND DIE MÖGLICHST SPARSAME VERWENDUNG VON ENERGIE IN BEZUG AUF HEIZUNGSANLAGEN**

## § 6

### **Energieeinsparung**

Die Eigentümer und Eigentümerinnen sowie Benützer und Benützerinnen einer baulichen Anlage haben im Sinn eines integrierten Umweltschutzes sowie aus betriebs- und volkswirtschaftlichen Überlegungen Energie sparsam und effizient zu verwenden.

## § 7

### **Inverkehrbringen von Heizungsanlagen**

Die Landesregierung kann unter Bedachtnahme auf die Ziele und Grundsätze dieses Landesgesetzes (§ 1), insbesondere der sparsamen Verwendung von Energie, unter Bedachtnahme auf den jeweiligen Stand der Technik, auf völkerrechtliche Verpflichtungen der Republik Österreich sowie auf

vergleichbare Vorschriften des Auslands und Richtlinien internationaler Organisationen und Staatengemeinschaften durch Verordnung Anforderungen an den Wirkungsgrad von Heizungsanlagen und wesentlichen Bauteilen von Heizungsanlagen festlegen. Heizungsanlagen und deren wesentliche Bauteile, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, dürfen weder in Verkehr gebracht noch in Betrieb genommen werden.

§ 8

### **Dimensionierung von Heizungsanlagen**

Zur Gewährleistung einer effizienten Energienutzung sind neue oder zu ändernde zentrale Heizungsanlagen ab einer Brennstoffwärmeleistung von mindestens 6 kW auf Grund einer Heizlastberechnung zu dimensionieren.

§ 9

### **Anschluss an gemeindeeigene zentrale Wärmeversorgungsanlagen**

(1) In Gemeinden, in denen gemeindeeigene zentrale Wärmeversorgungsanlagen betrieben werden, sind Neubauten von Gebäuden, die öffentlichen Zwecken dienen und die eine Wärmeversorgung erfordern, sowie Neubauten von Wohngebäuden mit mehr als drei Wohnungen an eine gemeindeeigene zentrale Wärmeversorgungsanlage anzuschließen.

(2) Darüber hinaus kann die Gemeinde durch Verordnung für das gesamte Gemeindegebiet oder für bestimmte Teile desselben die Anschlusspflicht an eine gemeindeeigene zentrale Wärmeversorgungsanlage nach Maßgabe der Abs. 3 bis 8 auch beim Neubau von Gebäuden, die Wohn- oder sonstige Aufenthaltsräume enthalten, festlegen. Eine solche Verordnung kann für Gebiete erlassen werden, in welchen den Luftschadstoffemissionen von Raumheizungen eine wesentliche Bedeutung in Bezug auf solche Grenzwerte zukommt, die gemäß § 3 Immissionsschutzgesetz-Luft, BGBl. I Nr. 115/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 102/2002, festgelegt sind.

(3) Gemeindeeigen im Sinn der Abs. 1 und 2 ist eine zentrale Wärmeversorgungsanlage, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung der ihr obliegenden öffentlichen Aufgaben bedient, auch dann, wenn die Anlage nicht oder nicht zur Gänze im Eigentum der Gemeinde steht.

(4) Die Anschlusspflicht ist von der Gemeinde mit Bescheid auszusprechen, wenn

1. die kürzeste Entfernung des Baues von dem für den Anschluss in Betracht kommenden Heizungsstrang nicht mehr als 50 m (gemessen in der Luftlinie) beträgt,
2. diese Form der Wärmeversorgung ohne unverhältnismäßigen technischen und wirtschaftlichen Aufwand möglich ist,
3. die Leistungsfähigkeit der gemeindeeigenen zentralen Wärmeversorgungsanlage ausreichend ist, um das anzuschließende Gebäude mit der erforderlichen Wärme versorgen zu können, und
4. für den Gebäudeeigentümer oder die Gebäudeeigentümerin eine ausreichende Fernwärmeversorgungsgarantie gegeben ist.

(5) Die Herstellung des Anschlusses hat spätestens bis zur Baufertigstellungsanzeige gemäß § 42 oder § 43 Abs. 1 und 2 Oö. Bauordnung 1994 zu erfolgen. Zur Herstellung des Anschlusses und zur Tragung der Kosten ist der Eigentümer oder die Eigentümerin des Gebäudes unabhängig davon verpflichtet, ob er oder sie auch Eigentümer oder Eigentümerin der zum Gebäude gehörenden Grundflächen ist.

(6) Abs. 1 bis 5 gelten sinngemäß auch für baubehördlich bewilligungspflichtige bauliche Änderungen bei bestehenden Gebäuden, die wesentliche Änderungen für die Heizungsanlage mit sich bringen.

(7) Die Abs. 1 bis 6 gelten nicht für Gebäude, deren Wärmeversorgung durch erneuerbare Energieträger erfolgt, soweit die Heizungsanlagen unter Berücksichtigung der verwendeten Energieträger dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen. Soweit das betroffene Gebiet durch

eine leitungsgebundene Gasversorgungsanlage erschlossen ist, kann die Gemeinde durch Verordnung für das gesamte Gemeindegebiet oder für bestimmte Teile desselben festlegen, dass eine Anschlusspflicht nach Abs. 1 bis 6 für Gebäude nicht besteht, deren Heizung mit Gas aus einer leitungsgebundenen Versorgungsanlage betrieben wird.

(8) § 14 Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001 gilt sinngemäß.

§ 10

### **Elektrische Widerstandsheizungen**

Beim Neubau von Gebäuden dürfen elektrische Direkt-Widerstandsheizungen, außer in begründeten Ausnahmefällen, als Hauptheizungsanlage nicht verwendet werden.

§ 11

### **Energieanlagen in Gebäuden, die öffentlichen Zwecken dienen**

(1) Beim Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden, die öffentlichen Zwecken dienen, sowie bei Änderung der energietechnischen Anlagen solcher Gebäude sind zur Bereitstellung von Raumwärme und Warmwasser vorrangig Solaranlagen oder andere Anlagen mit erneuerbarer Energie vorzusehen, sofern dies technisch möglich, wirtschaftlich sinnvoll und mit dem Schutz des Orts- und Landschaftsbildes vereinbar ist.

(2) Die Planung nach Abs. 1 hat eine Abschätzung der Wirtschaftlichkeit gegenüber Anlagen mit konventionellen Energieträgern zu enthalten und ist den Einreichunterlagen gemäß den §§ 28 und 29 Oö. Bauordnung 1994 anzuschließen.

(3) Bei Gebäuden im Sinn des Abs. 1 ist überdies eine Energiebuchhaltung zu führen, sofern dies technisch möglich ist.

## **IV. ABSCHNITT**

### **BESTIMMUNGEN HINSICHTLICH DER**

### **EMISSIONEN VON KLEINFEUERSTÄTTEN**

§ 12

#### **Allgemeine Bestimmungen**

(1) Kleinf Feuerstätten und wesentliche Bauteile von Kleinf Feuerstätten, ausgenommen stationäre Verbrennungsmotoren, dürfen nur in Verkehr gebracht oder errichtet werden, wenn

1. sie die Emissionsgrenzwerte der Anlage 1, bei Bauteilen in Kombination mit dem in der technischen Dokumentation (§ 15) angegebenen Kessel oder Brenner, nicht überschreiten,
2. ihnen eine deutschsprachige technische Dokumentation (§ 15) beigegeben worden ist und
3. an der Feuerstätte ein Typenschild (§ 16) angebracht worden ist.

(2) Die Landesregierung kann mit Verordnung festlegen, dass für das Inverkehrbringen von Kleinf Feuerstätten und deren wesentlichen Bauteilen, die mit gasförmigen Brennstoffen beschickt werden sollen, abweichend von den Bestimmungen dieses Abschnitts generell die Gasgeräte-Sicherheitsverordnung (GSV), BGBl. Nr. 430/1994, zuletzt geändert durch die Kundmachung BGBl. II Nr. 208/2002, anzuwenden ist.

§ 13

## Prüfbericht

(1) Der Nachweis der Erfüllung der Anforderungen des § 12 Abs. 1 Z. 1 ist, soweit die Abs. 5 und 6 nicht anderes bestimmen, durch einen Prüfbericht einer hiezu zugelassenen Stelle zu erbringen. Bei Serienprodukten genügt ein Prüfbericht für ein Erzeugnis jeder Serie.

(2) Zugelassene Stellen sind von den Vertragsparteien des Europäischen Wirtschaftsraums ermächtigte Einrichtungen im Rahmen des fachlichen Umfangs der Ermächtigung. Die Bestimmungen des VI. Hauptstücks des Oö. Bautechnikgesetzes (Umsetzung der Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte, 89/106/EWG, ABl. Nr. L 40 vom 11.2.1989, in der Fassung der Richtlinie 93/68/EWG des Rates vom 22. Juli 1993, ABl. Nr. L 220 vom 30.8.1993) gelten auch für Kleinf Feuerstätten und deren wesentliche Bauteile.

(3) Die zugelassene Stelle hat in einem der Anlage 2 entsprechenden Prüfverfahren zu prüfen und festzustellen, ob die Kleinf Feuerstätte oder ein wesentlicher Bauteil einer Kleinf Feuerstätte die Anforderungen der Anlage 1 erfüllt.

(4) Der Prüfbericht hat zu enthalten:

1. den Namen (Firma) und die vollständige Anschrift des Herstellers oder der Herstellerin und gegebenenfalls seines oder ihres oder seiner oder ihrer Bevollmächtigten in Österreich;
2. die Angabe, ob es sich um die Prüfung einer Einzelanfertigung oder eines Serienprodukts handelt;
3. die Art der Kleinf Feuerstätte oder des wesentlichen Bauteils;
4. die Bezeichnung und Type der Kleinf Feuerstätte oder des wesentlichen Bauteils;
5. die Beschreibung der Funktionsweise und die planliche Darstellung der Kleinf Feuerstätte oder des wesentlichen Bauteils;
6. die Nennwärmeleistung;
7. die Beschreibung der verwendeten Prüfeinrichtungen und Messgeräte;
8. die Beschreibung der Prüfmethode(n) und -bedingungen;
9. die Spezifikation der Prüfbrennstoffe;
10. die Beschreibung des Prüfablaufs;
11. eine zusammenfassende Darstellung des Prüfungsergebnisses mit
  - a) der Feststellung, dass die Kleinf Feuerstätte die Emissionsgrenzwerte der Anlage 1 einhält und damit die Anforderungen der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über Schutzmaßnahmen betreffend Kleinf Feuerungen, LGBl. Nr. 56/1995, in der Fassung LGBl. Nr. 65/1998 erfüllt;
  - b) der Feststellung, unter welchen Bedingungen dies gilt (Angabe der zulässigen Brennstoffe, sonstige Einschränkungen);
  - c) der Angabe der Emissionsmesswerte unter den spezifischen Prüfbedingungen der Anlage 2;
  - d) dem Datum der Prüfung;
12. die Bezeichnung und Anschrift der zugelassenen Stelle und die Unterschrift des oder der für die Prüfung Verantwortlichen.

(5) Für ortsfest gesetzte Öfen und Herde gilt der Nachweis der Erfüllung der Anforderungen des § 12

Abs. 1 Z. 1 als erbracht, wenn der- oder diejenige, der oder die die Feuerstätte in Verkehr bringt, in der technischen Dokumentation (§ 15) bestätigt, dass die Abmessungen und die Ausführung jener Teile der Feuerstätte, die für die Erfüllung der Anforderungen der Anlage 1 notwendig sind, mit denen eines Ofens oder Herds übereinstimmen, für den bereits ein positiver Prüfbericht vorliegt.

(6) Für ortsfest gesetzte Öfen oder Herde, für die der Nachweis nach Abs. 5 nicht erbracht werden kann, gilt der Nachweis der Erfüllung der Anforderungen des § 12 Abs. 1 Z. 1 als erbracht, wenn der- oder diejenige, der oder die diese Öfen oder Herde in Verkehr bringt, unter Zugrundelegung der Ofenberechnung und des Bauplans des Ofens oder Herds in der technischen Dokumentation (§ 15) bestätigt, dass der ortsfest gesetzte Ofen oder Herd einer für die Planung und für den Bau solcher Öfen oder Herde als geeignet anerkannten Richtlinie entspricht.

(7) Eine Richtlinie im Sinn des Abs. 6 gilt als geeignet anerkannt, wenn durch eine zugelassene Stelle (Abs. 2) durchgeführte diesbezügliche Untersuchungen ergeben haben, dass entsprechend dieser Richtlinie geplante und gesetzte Öfen oder Herde die Anforderungen der Anlage 1 erfüllen.

## § 14

### **Anerkennung von Prüfberichten**

Prüfberichte auf Grund bundesrechtlicher Bestimmungen oder auf Grund einschlägiger Bestimmungen anderer Bundesländer oder auf Grund von Regelungen einer Vertragspartei des Europäischen Wirtschaftsraums sind Prüfberichten nach § 13 gleichzuhalten, wenn die Emissionsgrenzwerte der Anlage 1 eingehalten werden.

## § 15

### **Technische Dokumentation**

(1) Die technische Dokumentation hat zu enthalten:

1. Angaben über den bestimmungsgemäßen Betrieb der Kleinf Feuerstätte oder des wesentlichen Bauteils (Betriebs- und Wartungsanleitung);
2. Name und Anschrift der zugelassenen Stelle, Nummer des Prüfberichts sowie das Ausstelldatum oder eine Bestätigung im Sinn des § 13 Abs. 5 und 6;
3. Angabe der Emissionsmesswerte;
4. bei händisch beschickten Kleinf Feuerstätten - falls dies zur Einhaltung der Emissionsgrenzwerte der Anlage 1 erforderlich ist - den Hinweis, dass die Kleinf Feuerstätte nur mit einem Pufferspeicher betrieben werden darf.

(2) Wesentliche Bauteile von Kleinf Feuerstätten müssen bei ihrem Inverkehrbringen mit einem Hinweis versehen sein, aus dem hervorgeht, unter welchen Voraussetzungen sie mit anderen Bauteilen kombiniert werden können, ohne dass die Emissionsgrenzwerte der Anlage 1 überschritten werden.

## § 16

### **Typenschild**

(1) Das Typenschild ist am Brenner und am Kessel oder - wenn dies nicht möglich ist - an einem sonstigen Bauteil der Kleinf Feuerstätte anzubringen. An ortsfest gesetzten Öfen oder Herden ist die Anbringung eines Typenschildes nicht erforderlich.

(2) Das Typenschild hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Name und Firmensitz des Herstellers oder der Herstellerin;
2. Type und Handelsbezeichnung, unter der die Kleinf Feuerstätte oder der wesentliche Bauteil



vertrieben wird;

3. Herstellnummer und Baujahr;

4. Nennwärmeleistung und Wärmeleistungsbereich;

5. Brennstoffwärmeleistung der Kleinf Feuerstätte oder des wesentlichen Bauteils bei Nennwärmeleistung;

6. zulässige Brennstoffe;

7. zulässiger Betriebsdruck (des Wärmeträgers) in bar;

8. zulässige Betriebstemperatur (des Wärmeträgers) in Grad Celsius;

9. Elektroanschluss (V, Hz, A) und Leistungsaufnahme (W);

10. bei händisch beschickten Kleinf Feuerstätten - falls dies zur Einhaltung der Emissionsgrenzwerte der Anlage 1 erforderlich ist - der Hinweis, dass die Kleinf Feuerstätte nur mit einem Pufferspeicher betrieben werden darf.

(3) Das Anbringen von anderen Kennzeichnungen, die die Sichtbarkeit und Lesbarkeit des Typenschilds beeinträchtigen, ist verboten.

§ 17

### **Behördliche Kontrolle**

(1) Die Landesregierung kann Prüfberichte gemäß den §§ 13 und 14 jederzeit und zwar bis zum Ablauf von drei Jahren nach dem letztmaligen Inverkehrbringen der betreffenden Kleinf Feuerstätte oder des betreffenden wesentlichen Bauteils beim Hersteller oder der Herstellerin oder beim Inverkehrbringer oder der Inverkehrbringerin anfordern; sie kann derartige Prüfberichte bei einer zugelassenen Stelle überprüfen lassen, insbesondere im Hinblick darauf, ob die Emissionsgrenzwerte der Anlage 1 eingehalten werden.

(2) Die Landesregierung hat durch Verordnung das weitere Inverkehrbringen von Kleinf Feuerstätten oder wesentlichen Bauteilen von Kleinf Feuerstätten zu untersagen, wenn durch eine Überprüfung bei einer zugelassenen Stelle erwiesen ist, dass die betreffende Kleinf Feuerstätte oder das betreffende wesentliche Bauteil der Kleinf Feuerstätte die Emissionsgrenzwerte der Anlage 1 überschreitet.

## **V. ABSCHNITT**

### **ERRICHTUNG, WESENTLICHE ÄNDERUNG UND BETRIEB VON**

#### **HEIZUNGSANLAGEN**

§ 18

### **Sicherheits- und Umweltschutzbestimmungen**

(1) Die Errichtung, die wesentliche Änderung und der Betrieb von Heizungsanlagen muss unter Bedachtnahme auf die Ziele und Grundsätze dieses Landesgesetzes (§ 1) erfolgen und insbesondere mit den Bestimmungen des III. Abschnitts in Einklang stehen sowie den sicherheitstechnischen Anforderungen dieses Landesgesetzes entsprechen. Feuerungsanlagen müssen jedenfalls an eine geeignete Abgasführung angeschlossen und ausreichend mit Verbrennungsluft versorgt werden.

(2) Heizungsanlagen dürfen in baulichen Anlagen nur errichtet werden, wenn diese in den für die Errichtung und den Betrieb der Heizungsanlage relevanten Teilen den Bestimmungen der Oö. Bauordnung 1994, des Oö. Bautechnikgesetzes und der Oö. Bautechnikverordnung sowie den besonderen Anforderungen gemäß Abs. 5 entsprechen.

(3) Die Landesregierung hat unter Bedachtnahme auf die Ziele und Grundsätze dieses Landesgesetzes (§ 1) durch Verordnung jene Sicherheitsanforderungen (insbesondere Explosions-, Brand-, Schall- und Wärmeschutz) einschließlich der Festlegung von Schutzzonen und Sicherheitsabständen zu bestimmen, welchen Heizungsanlagen unter Bedachtnahme auf den jeweiligen Stand der Technik, auf völkerrechtliche Verpflichtungen der Republik Österreich sowie auf vergleichbare Vorschriften des Auslands und Richtlinien nationaler und internationaler Organisationen und Staatengemeinschaften jedenfalls zu entsprechen haben. Für im Zeitpunkt der Erlassung einer solchen Verordnung bereits rechtmäßig errichtete Heizungsanlagen sind abweichende Bestimmungen oder Ausnahmen festzulegen, wenn sie nach dem Stand der Technik wegen der Unverhältnismäßigkeit zwischen dem Aufwand zur Erfüllung der betreffenden Verordnungsbestimmungen und dem dadurch erreichbaren Nutzen für die zu schützenden Interessen sachlich gerechtfertigt sind.

(4) Die Landesregierung kann darüber hinaus zum Schutz der Umwelt (insbesondere zum Schutz des Bodens und der Reinhaltung der Luft) und zur Sicherstellung der möglichst sparsamen Verwendung von Energie unter sinngemäßer Anwendung des Abs. 3 weitere technische Anforderungen für die Errichtung, den Betrieb und die Auflassung von Heizungsanlagen vorschreiben, wie insbesondere Anforderungen an Öllagerbehälter und Leitungsanlagen, Regelungen über Pufferspeicher, Mindestwirkungsgrade und -jahresarbeitszahlen sowie höchstzulässige Emissionsgrenzwerte für den Betrieb von Heizungsanlagen. Abs. 3 zweiter Satz gilt sinngemäß.

(5) Die Landesregierung kann für bauliche Anlagen, in denen Heizungsanlagen errichtet werden, im Hinblick auf deren Zweckwidmung besondere Anforderungen des Explosions-, Brand-, Schall- und Wärmeschutzes sowie des Bodenschutzes unter Bedachtnahme auf den jeweiligen Stand der Technik, auf völkerrechtliche Verpflichtungen der Republik Österreich sowie auf vergleichbare Vorschriften des Auslands und Richtlinien nationaler und internationaler Organisationen und Staatengemeinschaften durch Verordnung festlegen.

(6) Die Behörde kann in einzelnen durch örtliche Verhältnisse oder sachliche Gegebenheiten bedingten Fällen Abweichungen von der Anwendung einzelner Bestimmungen einer Verordnung gemäß Abs. 3 bis 5 auftragen oder über begründetes Ansuchen bewilligen, wenn die Grundsätze des § 1 Abs. 2 dies erfordern oder zulassen.

§ 19

### **Bewilligungspflichten**

(1) Die Errichtung, der Betrieb und die wesentliche Änderung von

1. Feuerungsanlagen für feste und flüssige Brennstoffe mit einer Brennstoffwärmeleistung über 400 kW oder einer Lagerkapazität von mehr als 5.000 l flüssiger Brennstoffe und

2. Feuerungsanlagen für gasförmige Brennstoffe mit einer Lagerkapazität von mehr als

a) 35 kg verflüssigter Gase,

b) 150 l bis zum zulässigen Höchstdruck verdichteter Gase oder

c) 2 Kubikmetern Deponie- oder Biogase im Normzustand,

sofern dafür nicht eine Bewilligung gemäß § 38 erforderlich ist,

bedarf einer behördlichen Bewilligung nach den Bestimmungen dieses Landesgesetzes.

(2) Wesentlich ist eine Änderung im Sinn des Abs. 1 dann, wenn die Betriebssicherheit, die Leistung oder die Abgasführung verändert, die bewilligte Brennstofflagermenge oder die von der Anlage ausgehenden schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 1 Abs. 2) vergrößert werden oder ein nicht von einer bestehenden Bewilligung erfasster Brennstoff verwendet wird. Die Landesregierung kann unter Bedachtnahme auf die Ziele und Grundsätze dieses Landesgesetzes (§ 1) durch Verordnung nähere Bestimmungen betreffend das Kriterium der Wesentlichkeit von Anlagenänderungen erlassen.

(3) Der Antrag auf Erteilung einer Bewilligung nach Abs. 1 hat Name und Anschrift der antragstellenden Person zu enthalten. Dem Antrag ist ein von einer dazu befugten Person erstelltes Projekt in zweifacher Ausfertigung anzuschließen, das jedenfalls zu enthalten hat:

1. eine technische Beschreibung mit Angaben über Standort, Zweck, Umfang, Betriebsweise und technische Ausführung der Anlage;
2. technische Zeichnungen aller wesentlichen Teile der Anlage und dazugehörige Anlagenschemata;
3. einen Lageplan.

(4) Einem Antrag betreffend die Errichtung, den Betrieb und die wesentliche Änderung von Feuerungsanlagen für gasförmige Brennstoffe sind zusätzlich zu den Angaben gemäß Abs. 3 folgende Unterlagen anzuschließen:

1. ein Verzeichnis der Eigentümer und Eigentümerinnen jener Grundstücke, auf denen die Anlage betrieben werden soll und/oder die von Schutzzonen oder Sicherheitsabständen berührt werden;
2. Angaben über die Schutzzonen und Sicherheitsabstände.

(5) Die Behörde kann im Einzelfall die Vorlage weiterer Unterlagen anordnen, wenn die nach Abs. 3 anzuschließenden Unterlagen zur Beurteilung des Vorhabens nicht ausreichen. Sie kann aber auch von der Beibringung einzelner im Abs. 3 angeführter Angaben oder Unterlagen absehen, soweit diese für das Bewilligungsverfahren entbehrlich sind.

(6) Sofern der Antrag gemäß Abs. 1 im Zusammenhang mit einem bewilligungspflichtigen Bauvorhaben gemäß § 24 Oö. Bauordnung 1994 steht und gleichzeitig mit dem Baubewilligungsantrag eingebracht wird, sind die beiden Bewilligungsverfahren gemeinsam durchzuführen.

(7) Im Verfahren zur Erteilung einer Bewilligung gemäß Abs. 1 Z. 2 (Feuerungsanlagen für gasförmige Brennstoffe) haben außer der antragstellenden Person auch die Eigentümer und Eigentümerinnen jener Grundstücke Parteistellung, auf denen die Anlage betrieben werden soll oder die von einer Schutzzone oder einem Sicherheitsabstand berührt werden (Nachbarn und Nachbarinnen). Die Erteilung einer Bewilligung ist nur zulässig, wenn die Nachbarn und Nachbarinnen der Behörde gegenüber den für sie damit verbundenen Einschränkungen ausdrücklich zugestimmt haben.

(8) Die Bewilligung gemäß Abs. 1 ist - erforderlichenfalls unter Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen oder Befristungen - zu erteilen, wenn die geplante Feuerungsanlage den Bestimmungen dieses Landesgesetzes sowie den auf Grund dieses Landesgesetzes erlassenen Verordnungen entspricht.

(9) Soweit Änderungen einer Bewilligung bedürfen, hat diese Bewilligung auch die bereits genehmigte Feuerungsanlage soweit zu umfassen, als dies wegen der Änderung im Hinblick auf die Ziele und Grundsätze dieses Landesgesetzes erforderlich ist.

## § 20

### **Erlöschen der Bewilligung**

(1) Die Bewilligung gemäß § 19 Abs. 1 erlischt, wenn

1. mit der Errichtung oder Änderung der Anlage nicht binnen drei Jahren nach dem Eintritt der Rechtskraft der Bewilligung begonnen wurde oder
2. nicht binnen fünf Jahren nach Eintritt der Rechtskraft der Bewilligung ein Abnahmebefund (§ 22 Abs. 2) vorgelegt wurde, dem gemäß die Anlage den Voraussetzungen des § 22 Abs. 2 erster Satz entspricht oder
3. mit dem Wirksamwerden einer Anzeige gemäß § 24 Abs. 1.

(2) Die Fristen gemäß Abs. 1 sind höchstens um drei Jahre zu verlängern, wenn die antragstellende Person vor Fristablauf darum ansucht und glaubhaft darlegt, dass sich der Beginn der Errichtung oder deren Änderung bzw. die Fertigstellung ohne ihr Verschulden verzögert hat. Wird das Ansuchen rechtzeitig gestellt, dann ist der Ablauf der Frist bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Verlängerungsantrag gehemmt.

## § 21

### **Anzeigepflichten**

(1) Die Errichtung, der Betrieb und die wesentliche Änderung von Feuerungsanlagen für feste und flüssige Brennstoffe mit einer Brennstoffwärmeleistung von mindestens 50 und bis zu 400 kW ist der Behörde vor ihrer Ausführung anzuzeigen, sofern dafür nicht eine Bewilligung gemäß § 19 Abs. 1 erforderlich ist.

(2) § 19 Abs. 2, 3 und 5 gelten für das Anzeigeverfahren sinngemäß.

(3) Die Behörde hat die Errichtung, den Betrieb und die wesentliche Änderung von Feuerungsanlagen gemäß Abs. 1 innerhalb von acht Wochen ab Einlangen der vollständigen Anzeige mit Bescheid zu untersagen, wenn das Vorhaben den Bestimmungen dieses Landesgesetzes sowie den auf Grund dieses Landesgesetzes erlassenen Verordnungen nicht entspricht. Die Untersagungsfrist ist gewahrt, wenn die Behörde den Bescheid am letzten Tag der achtwöchigen Frist nachweisbar abfertigt, z.B. der Post zur Zustellung übergibt.

(4) Anstelle der Untersagung kann die Behörde innerhalb der im Abs. 3 genannten Frist mit Bescheid auch Auflagen, Bedingungen und Befristungen vorschreiben, wenn dies notwendig ist, um die Einhaltung der Bestimmungen dieses Landesgesetzes sowie der auf Grund dieses Landesgesetzes erlassenen Verordnungen zu gewährleisten.

(5) Wird das Vorhaben innerhalb der im Abs. 3 genannten Frist nicht untersagt, darf mit seiner Ausführung begonnen werden. Gleiches gilt, wenn die Behörde der anzeigenden Person vor Ablauf der genannten Frist schriftlich mitteilt, dass eine Untersagung der Ausführung nicht erfolgen werde. Die anzeigende Person ist verpflichtet, die Feuerungsanlage gemäß den Angaben in der Anzeige und in Entsprechung allfälliger Auflagen, Bedingungen und Befristungen zu errichten und zu betreiben bzw. durchzuführen.

(6) Auf Verlangen der anzeigenden Person hat die Behörde die Nichtuntersagung des Vorhabens auf den vorgelegten Projektunterlagen zu bestätigen und der anzeigenden Person eine Kopie dieser Unterlagen auszuhändigen.

## § 22

### **Abnahme- und Meldepflichten**

(1) Die über eine neu errichtete oder wesentlich geänderte Heizungsanlage verfügungsberechtigte Person, ist - auch dann, wenn die Anlage weder nach § 19 bewilligungspflichtig noch nach § 21 anzeigespflichtig ist - verpflichtet, die Anlage vor ihrer erstmaligen Inbetriebnahme durch einen Berechtigten oder eine Berechtigte im Sinn des Abs. 3 überprüfen zu lassen. Eine derartige Überprüfung ist auch erforderlich, wenn die Heizungsanlage länger als ein Jahr stillgelegt war; bei Heizungsanlagen für feste Brennstoffe mit einer Brennstoffwärmeleistung von weniger als 50 kW ist eine solche Überprüfung nur erforderlich, wenn die Anlage länger als drei Jahre stillgelegt war.

(2) Im Rahmen der Überprüfung gemäß Abs. 1 ist die Einhaltung der Bestimmungen dieses Landesgesetzes sowie der auf Grund dieses Landesgesetzes erlassenen Verordnungen und - sofern es sich bei der Anlage um eine bewilligungs- oder anzeigepflichtige Feuerungsanlage handelt - die Einhaltung der bei der Bewilligung oder im Anzeigeverfahren erteilten Auflagen zu überprüfen (Abnahme). Das Ergebnis der Überprüfung ist in einem Abnahmebefund festzuhalten.

(3) Die Erstellung eines Abnahmebefunds gemäß Abs. 2 hat durch einen gemäß § 26 Berechtigten oder eine gemäß § 26 Berechtigte zu erfolgen; bei erdgasversorgten Heizungsanlagen gilt § 30 Abs. 2.

(4) Die Landesregierung kann durch Verordnung nähere technische Bestimmungen für die Durchführung der Abnahme und die Verwendung bestimmter Formblätter vorschreiben.

(5) Eine neu errichtete oder wesentlich geänderte Heizungsanlage darf erst dann in Betrieb genommen werden, wenn ein Abnahmebefund (Abs. 2) vorliegt, dem gemäß die Anlage den Voraussetzungen des Abs. 2 erster Satz entspricht. Dieser Abnahmebefund ist vom Verfügungsberechtigten unverzüglich dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin - in Städten mit eigenem Statut dem Magistrat - und bei bewilligungspflichtigen Heizungsanlagen für gasförmige Brennstoffe auch der Bezirksverwaltungsbehörde vorzulegen (Meldepflicht).

(6) Soweit ein Fang berührt ist, ist dem Rauchfangkehrer oder der Rauchfangkehrerin - falls dieser oder diese nicht selbst die Abnahmeprüfung durchgeführt hat - eine weitere Ausfertigung des Abnahmebefunds vorzulegen.

§ 23

### **Nachträgliche Auflagen**

(1) Ergibt sich bei bewilligten Feuerungsanlagen, dass mangels entsprechender behördlicher Auflagen oder trotz Einhaltung der vorgeschriebenen Auflagen den Sicherheits- und Umweltschutzbestimmungen des § 18 nicht entsprochen wird, so hat die Behörde die zur Beseitigung dieser Auswirkungen erforderlichen zusätzlichen Auflagen auch nach Erteilung der Bewilligung vorzuschreiben. Soweit solche Auflagen nicht zur Vermeidung einer Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Menschen erforderlich sind, dürfen sie nur vorgeschrieben werden, wenn sie nicht unverhältnismäßig sind, vor allem wenn der mit der Erfüllung der Auflagen verbundene Aufwand nicht außer Verhältnis zu dem mit den Auflagen angestrebten Erfolg steht.

(2) Abs. 1 gilt sinngemäß bei anzeigepflichtigen Feuerungsanlagen.

§ 24

### **Auflassung von Feuerungsanlagen**

(1) Die Auflassung bewilligungs- oder anzeigepflichtiger Feuerungsanlagen ist der Behörde vor ihrer Ausführung anzuzeigen. Dabei sind die beabsichtigten Vorkehrungen zur Erreichung der im § 1 Abs. 2 genannten Grundsätze anzugeben.

(2) § 21 Abs. 3 bis 6 sind mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, dass

1. eine gänzliche Untersagung des Vorhabens nicht zulässig ist und
2. die Behörde die notwendigen Maßnahmen mit Bescheid aufzutragen hat, wenn die gemäß Abs. 1 zweiter Satz angezeigten Vorkehrungen nicht ausreichen.

(3) Hat der Betreiber oder die Betreiberin die gemäß Abs. 1 zweiter Satz angezeigten Vorkehrungen tatsächlich nicht oder nur unvollständig durchgeführt, hat die Behörde ebenfalls die notwendigen Maßnahmen mit Bescheid vorzuschreiben.

(4) Die Auflassung von bewilligungspflichtigen Feuerungsanlagen für gasförmige Brennstoffe ist auch dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin - in Städten mit eigenem Statut dem Magistrat - zu melden.

## **VI. ABSCHNITT**

### **ÜBERPRÜFUNG VON FEUERUNGSANLAGEN**

§ 25

#### **Wiederkehrende Überprüfung**

(1) Feuerungsanlagen sind auf die Einhaltung der Vorschriften dieses Landesgesetzes sowie der danach erlassenen Verordnungen von der verfügungsberechtigten Person wiederkehrend überprüfen zu lassen, wobei gilt:

1. Feuerungsanlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung bis zu 15 kW sind alle drei Jahre auf die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften gemäß § 18,
2. Feuerungsanlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von mehr als 15 und weniger als 50 kW sind alle zwei Jahre auf die Einhaltung der Sicherheits- und Umweltschutzvorschriften gemäß § 18,
3. Feuerungsanlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung ab 50 kW sind jährlich auf die Einhaltung der Sicherheits- und Umweltschutzvorschriften gemäß § 18 zu überprüfen.

(2) Das Ergebnis der Überprüfung gemäß Abs. 1 ist in einem Prüfbericht festzuhalten, der von der über die Feuerungsanlage verfügungsberechtigten Person bis zur jeweils nächsten wiederkehrenden Überprüfung aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde vorzulegen ist.

(3) Die gemäß § 26 zur wiederkehrenden Überprüfung Berechtigten haben sich für die Durchführung der Überprüfung mit den erforderlichen Messgeräten und Einrichtungen auszustatten. Die für die Überprüfung verwendeten Messgeräte und Einrichtungen haben dem Stand der Technik zu entsprechen und sind gemäß der Betriebsanleitung des Herstellers oder der Herstellerin warten zu lassen.

(4) Die Landesregierung kann die näheren Regelungen für die Überprüfung sowie die erforderlichen Messgeräte und Einrichtungen durch Verordnung bestimmen.

(5) Die Landesregierung kann bestimmte Arten von Feuerungsanlagen von der Überprüfung durch Verordnung ausnehmen, soweit die Interessen der Luftreinhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und die Überprüfung einen unverhältnismäßigen Aufwand verursachen würde.

## § 26

### **Überprüfungsberechtigte, Prüfnummer**

(1) Die Landesregierung hat auf Antrag

1. akkreditierte Prüf- und/oder Überwachungsstellen des einschlägigen Fachgebiets,
2. Ziviltechniker oder Ziviltechnikerinnen des einschlägigen Fachgebiets und
3. Gewerbetreibende, soweit sie im Rahmen ihrer Gewerbeberechtigung zur
  - a) Herstellung und/oder
  - b) Errichtung und/oder
  - c) Änderung und/oder
  - d) Überprüfung und Wartung

von Feuerungsanlagen berechtigt sind,

zur wiederkehrenden Überprüfung gemäß § 25 hinsichtlich aller oder einzelner Feuerungsanlagen zu ermächtigen, sofern die antragstellende Person über die erforderlichen Messgeräte und Einrichtungen verfügt. Die Ermächtigung hat durch die Zuteilung einer Prüfnummer zu erfolgen und darf nur vertrauenswürdigen Personen verliehen werden. Erdgasunternehmen dürfen Heizungsanlagen, die an ihr Verteilernetz angeschlossen sind, auch ohne Ermächtigung im Sinn dieses Absatzes wiederkehrend überprüfen.

(2) Die gemäß Abs. 1 zur wiederkehrenden Überprüfung Berechtigten können sich zur Erfüllung der

ihnen übertragenen Aufgaben ihrer Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen bedienen; sie bleiben jedoch für die sachgemäße Durchführung dieser Aufgaben verantwortlich. Die Überprüfung von gasversorgten Feuerungsanlagen darf ausschließlich durch solche Organe erfolgen, die von der Landesregierung nach Überprüfung der einschlägigen Fachkenntnisse im Bereich der Gassicherheit und der Gastechnik namentlich bezeichnet wurden.

(3) Die Landesregierung hat durch Verordnungen einerseits die gemäß Abs. 1 genannten Ziviltechniker- und Ziviltechnikerinnen-Fachgebiete und Gewerbe näher zu bezeichnen und andererseits die erforderlichen individuellen Fachkenntnisse für die Überprüfung von gasversorgten Feuerungsanlagen zu bestimmen. Vor der Erlassung derartiger Verordnungen ist jeweils der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Oberösterreich und Salzburg sowie der Wirtschaftskammer Oberösterreich Gelegenheit zur Stellungnahme mit einer Frist von sechs Wochen zu geben.

(4) Die Berechtigung zur wiederkehrenden Überprüfung gemäß Abs. 1 ist bei Wegfall der Ermächtigungsvoraussetzungen durch die Landesregierung zu entziehen. Ein Verlust der geforderten Vertrauenswürdigkeit liegt insbesondere dann vor, wenn nicht geeignete Messgeräte verwendet werden oder ungeeignetes Personal herangezogen wird oder wenn die Durchführung von aufgetragenen Mängelbehebungen nicht überprüft wird.

## § 27

### **Behördliche Überprüfung**

(1) Die Behörde hat das Recht, Feuerungsanlagen jederzeit und unangekündigt auf die Einhaltung der Vorschriften dieses Landesgesetzes sowie der danach erlassenen Verordnungen zu überprüfen.

(2) Die Rauchfangkehrer und/oder die Rauchfangkehrerinnen haben im Rahmen der Überprüfungen nach § 32 zu kontrollieren, ob die wiederkehrenden Überprüfungen gemäß § 25 fristgerecht durchgeführt wurden, widrigenfalls sie eine Anzeige bei der Behörde zu erstatten haben.

(3) Die Landesregierung hat das Recht, die Einhaltung der Bestimmungen der §§ 25, 26 und 28 durch die gemäß § 26 Berechtigten zu überprüfen.

## § 28

### **Mängelbehebung**

(1) Werden bei der Überprüfung gemäß § 25 Verstöße gegen die Bestimmungen dieses Landesgesetzes, der zu seiner Ausführung erlassenen Verordnungen oder gegen bescheidmäßig vorgeschriebene Bedingungen oder Auflagen festgestellt, hat das Überprüfungsorgan die über die Feuerungsanlage verfügbare Person schriftlich aufzufordern, diese Mängel zu beheben. Gleichzeitig ist zu deren Behebung, außer bei Gefahr im Verzug (Abs. 2), eine angemessene Frist zu setzen. Das Überprüfungsorgan hat zu kontrollieren, ob die angeordnete Behebung innerhalb der gesetzten Frist ordnungsgemäß durchgeführt wurde.

(2) Das Überprüfungsorgan ist verpflichtet, der Behörde unverzüglich Anzeige zu erstatten, wenn es

1. Gefahr im Verzug für gegeben hält oder

2. feststellt, dass der Mangel nicht innerhalb der gemäß Abs. 1 festgesetzten Frist behoben wurde.

(3) Bei Feuerungsanlagen, die an die Leitungen (Rohrnetz) eines Erdgasunternehmens angeschlossen sind, hat das Überprüfungsorgan auch unverzüglich das Erdgasunternehmen zu verständigen, wenn infolge des Ausströmens von Gas oder sonst wegen der Beschaffenheit der Feuerungsanlage eine unmittelbar drohende Gefahr gegeben ist.

(4) Die Behörde hat der verfügbaren Person die unverzügliche Behebung der gemäß Abs. 2 angezeigten Mängel mit Bescheid aufzutragen. Bei Gefahr im Verzug hat die Behörde ohne weiteres Verfahren und ohne Anhörung der verfügbaren Person die notwendigen Maßnahmen auf Gefahr und Kosten der verfügbaren Person anzuordnen und sofort

durchführen zu lassen, wenn die sofortige Mängelbehebung durch die verfügungsberechtigte Person nicht sichergestellt ist. Wenn es im Interesse der Sicherheit oder des Umweltschutzes geboten ist, kann die Behörde dabei insbesondere auch die Stilllegung der Feuerungsanlage oder die Entfernung der Brennstoffe, die den nach § 4 Abs. 3 und § 5 erlassenen Verordnungen nicht entsprechen und offensichtlich zum Zweck der Verfeuerung gelagert werden, anordnen.

(5) Die Behörde hat unter sinngemäßer Anwendung der Abs. 1 und 4 auch bei außerhalb von Überprüfungen gemäß § 25 festgestellten Verstößen gegen Bestimmungen dieses Landesgesetzes und der zu seiner Durchführung erlassenen Verordnungen deren Behebung durch entsprechende Anordnungen und Maßnahmen formlos oder mit Bescheid aufzutragen und gegebenenfalls durchführen zu lassen.

§ 29

### **Herstellung des gesetzmäßigen Zustands**

(1) Wenn eine Feuerungsanlage ohne eine nach diesem Landesgesetz erforderliche Bewilligung errichtet oder wesentlich geändert wurde, ist der verfügungsberechtigten Person von der Behörde unabhängig von einer allfälligen Bestrafung aufzutragen, entweder

1. innerhalb einer nach den Umständen angemessenen Frist um die nachträgliche Erteilung der Bewilligung anzusuchen oder
2. innerhalb einer weiters festzusetzenden angemessenen Frist, welche nach Wochen oder Monaten zu bestimmen ist, die Anlage zu beseitigen.

Die Möglichkeit nach Z. 1 ist nicht einzuräumen, wenn nach der maßgeblichen Rechtslage eine Bewilligung nicht erteilt werden kann.

(2) Der Auftrag gemäß Abs. 1 Z. 2 wird vollstreckbar, wenn innerhalb der gesetzten Frist kein Antrag nach Abs. 1 Z. 1 gestellt wurde. Wenn gemäß Abs. 1 Z. 1 um die nachträgliche Erteilung der Bewilligung angesucht, der Antrag aber zurückgezogen, zurückgewiesen oder abgewiesen wurde, wird der Auftrag gemäß Abs. 1 Z. 2 mit der Maßgabe vollstreckbar, dass die im Bescheid gemäß Abs. 1 Z. 2 gesetzte Frist zur Beseitigung mit der Rechtswirksamkeit der Zurückziehung oder der Zurückweisung oder Abweisung beginnt.

(3) Wird eine anzeigepflichtige Feuerungsanlage ohne die erforderliche Anzeige errichtet oder wesentlich geändert, sind die Abs. 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des Ansuchens gemäß Abs. 1 Z. 1 die nachträgliche Anzeige tritt und die Frist gemäß Abs. 2 mit der Rechtskraft der Untersagung beginnt.

## **VII. ABSCHNITT**

### **SONDERBESTIMMUNGEN FÜR ERDGASVERSORGTE HEIZUNGSANLAGEN**

§ 30

#### **Errichtung, wesentliche Änderung und Inbetriebnahme von erdgasversorgten Heizungsanlagen**

(1) Heizungsanlagen, die an die Leitungen (Rohrnetz) eines Erdgasunternehmens angeschlossen werden, bedürfen weder einer Bewilligung nach § 19 noch einer Anzeige nach § 21. Vor der Errichtung oder einer wesentlichen Änderung einer solchen Heizungsanlage ist das Erdgasunternehmen in geeigneter Weise zu verständigen.

(2) Abnahmeprüfungen gemäß § 22 dürfen ausschließlich durch jene Erdgasunternehmen erfolgen, an deren Verteilernetz die Heizungsanlage angeschlossen ist. § 26 Abs. 2 zweiter Satz und § 26 Abs. 3 sind sinngemäß anzuwenden. Vor dem Vorliegen eines positiven Abnahmebefundes dürfen Heizungsanlagen, die an die Leitungen (Rohrnetz) eines Erdgasunternehmens angeschlossen sind, nur für Zwecke der Einstellung und Prüfung (Probetrieb) mit Erdgas versorgt werden.



§ 31

**Rechte und Pflichten der Erdgasunternehmen in Bezug auf bestehende Heizungsanlagen**

(1) Wiederkehrende Überprüfungen gemäß § 25 sind auch für solche erdgasversorgten Heizungsanlagen erforderlich, die keine Feuerungsanlagen im Sinn des § 3 Z. 10 sind. § 25 Abs. 4 und 5 sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Wenn wiederkehrende Überprüfungen von erdgasversorgten Heizungsanlagen nicht durch jenes Erdgasunternehmen erfolgen, an dessen Verteilernetz die Heizungsanlage angeschlossen ist, so ist diesem Unternehmen auf Verlangen eine Ausfertigung des jeweils letzten Prüfberichts (§ 25 Abs. 2) zu übermitteln.

(3) Erdgasunternehmen sind befugt, auch ohne Bindung an die Fristen für wiederkehrende Überprüfungen gemäß § 25 solche Heizungsanlagen zu überprüfen, die an ihr Verteilernetz angeschlossen sind. § 46 Abs. 1 bis 3 ist sinngemäß anzuwenden. Anders als bei wiederkehrenden Überprüfungen (Abs. 1) sind die Kosten derartiger Überprüfungen durch das Erdgasunternehmen zu tragen, sofern dabei nicht erhebliche Verstöße gegen die Bestimmungen dieses Landesgesetzes, der zu seiner Ausführung erlassenen Verordnungen oder gegen bescheidmäßig vorgeschriebene Bedingungen oder Auflagen festgestellt werden.

(4) Werden bei einer Überprüfung gemäß Abs. 3 Verstöße gegen die Bestimmungen dieses Landesgesetzes, der zu seiner Ausführung erlassenen Verordnungen oder gegen bescheidmäßig vorgeschriebene Bedingungen oder Auflagen festgestellt, so ist § 28 sinngemäß anzuwenden.

(5) Unbeschadet der behördlichen Verpflichtungen gemäß § 28 und der Bestimmungen dieses Abschnittes hat das Erdgasunternehmen unverzüglich die Lieferung von Gas zu unterbinden, wenn

1. infolge des Ausströmens von Gas oder sonst wegen der Beschaffenheit der Heizungsanlage eine unmittelbar drohende Gefahr gegeben ist oder

2. Grund zur Annahme besteht, dass eine unmittelbar drohende Gefahr gegeben ist und die verfügbungsberechtigte Person der Heizungsanlage eine Überprüfung verweigert.

(6) Erdgasunternehmen haben dafür Sorge zu tragen, dass ein ständig verfügbarer Notdienst eingerichtet wird.

**VIII. ABSCHNITT**

**ÜBERPRÜFUNG UND REINIGUNG VON FÄNGEN**

§ 32

**Allgemeine Bestimmungen**

(1) Fänge sind vor ihrer erstmaligen Inbetriebnahme vom Rauchfangkehrer oder der Rauchfangkehrerin auf Brandsicherheit und Dichtheit zu überprüfen; dies gilt auch für die erstmalige Inbetriebnahme nach der Durchführung einer wesentlichen Änderung eines Fanges und nach dem Anschluss einer neu errichteten oder wesentlich geänderten Feuerungsanlage an einen Fang.

(2) Fänge sowie Verbindungsstücke sind vom Rauchfangkehrer oder der Rauchfangkehrerin auf Brandsicherheit zu überprüfen und erforderlichenfalls zu reinigen und zwar

1. in der Heizperiode (1. Oktober bis 31. Mai) nach Maßgabe der Anlage 3 und

2. ohne Bindung an die Heizperiode nach Maßgabe der Anlage 4.

(3) Benützte Fänge, die

1. im Überdruckbereich betrieben werden, sind alle fünf Jahre,

2. im Unterdruckbereich betrieben werden, sind alle zehn Jahre

vom Rauchfangkehrer oder der Rauchfangkehrerin auf Dichtheit zu überprüfen.

(4) Wenn es im Interesse der Brand- oder Betriebssicherheit erforderlich ist, hat die Behörde nach Einholung eines Gutachtens eines oder einer Sachverständigen für das Fachgebiet "Feuerpolizei" oder "Brandschutzwesen" oder einer Stellungnahme einer Interessengemeinschaft, deren Zweck die Brandverhütung ist und die von der Landesregierung nach feuerpolizeilichen Vorschriften anerkannt ist, mit Bescheid im Einzelfall die Anzahl der Überprüfungen entsprechend zu erhöhen oder, wenn das Interesse der Brand- oder Betriebssicherheit nicht entgegensteht, auf Antrag der verfügungsberechtigten Person zu vermindern. Der Rauchfangkehrer oder die Rauchfangkehrerin ist zu hören.

(5) Ist beabsichtigt, Fänge und Verbindungsstücke während der Heizperiode über einen Zeitraum, der länger ist als die Mindestfrist zwischen zwei Überprüfungen, nicht zu benützen, so entfällt für diesen Zeitraum die Überprüfungsverpflichtung, wenn die beabsichtigte Nichtbenützung von der verfügungsberechtigten Person dem Rauchfangkehrer oder der Rauchfangkehrerin vorher schriftlich bekannt gegeben wird. Die beabsichtigte Wiederbenützung ist dem Rauchfangkehrer oder der Rauchfangkehrerin rechtzeitig schriftlich anzuzeigen. Liegt die letzte Überprüfung länger als zwölf Monate zurück, so hat der Rauchfangkehrer oder die Rauchfangkehrerin die Fänge und Verbindungsstücke vor der Wiederbenützung zu überprüfen. Das Ergebnis der Überprüfung ist der verfügungsberechtigten Person schriftlich mitzuteilen.

(6) Die Landesregierung kann nach Maßgabe des Standes der Technik in der Brandverhütung durch Verordnung nähere Bestimmungen über den Umfang und die Art der Überprüfung erlassen.

§ 33

### **Durchführung der Reinigung**

(1) Das Reinigen ist so durchzuführen, dass die Entzündung von Ablagerungen vermieden und eine wirksame Ableitung der Verbrennungsgase gewährleistet wird.

(2) Die Landesregierung kann nach Maßgabe des Standes der Technik in der Brandverhütung durch Verordnung nähere Bestimmungen über den Umfang und die Art der Durchführung der Reinigung erlassen.

§ 34

### **Ausbrennen von Fängen und Verbindungsstücken**

(1) Fänge und Verbindungsstücke sind vom Rauchfangkehrer oder der Rauchfangkehrerin fachgerecht mit größter Vorsicht auszubrennen, wenn durch den Ansatz von Hart-, Glanz- und Schmierruß oder von Pech die Gefahr der Selbstentzündung besteht und dieser Ansatz mit den üblichen Reinigungswerkzeugen oder auch durch Ausschlagen nicht mehr entfernt werden kann. Das Ausbrennen hat zu unterbleiben, wenn der Fang oder das Verbindungsstück hierfür baulich nicht geeignet ist oder sonst dadurch Brandgefahr zu befürchten ist.

(2) Der Rauchfangkehrer oder die Rauchfangkehrerin hat den Zeitpunkt des beabsichtigten Ausbrennens der verfügungsberechtigten Person und der Behörde rechtzeitig nachweislich mitzuteilen. Die verfügungsberechtigte Person hat diese Mitteilung den Nutzungsberechtigten des Gebäudes in geeigneter Weise bekannt zu geben.

(3) Bei Dämmerung, während der Nacht, bei starkem Wind sowie bei anhaltender Trockenheit ist das Ausbrennen unzulässig.

(4) Der Rauchfangkehrer oder die Rauchfangkehrerin hat darauf zu achten, dass durch das Ausbrennen Gebäude oder Bauteile nicht in Brand geraten und auch sonst kein Brand entsteht. Während des Ausbrennens sind durch den Rauchfangkehrer oder die Rauchfangkehrerin geeignete Löschmittel in ausreichender Menge bereit zu halten.

(5) Nach dem Ausbrennen hat der Rauchfangkehrer oder die Rauchfangkehrerin den Fang und die anschließenden Wand- und Deckenkonstruktionen sowie allenfalls auch die Feuerungsanlage einer Begutachtung zu unterziehen, um festzustellen, ob jegliche Brandgefahr beseitigt ist und ob bauliche Schäden eingetreten sind. Erforderlichenfalls hat der Rauchfangkehrer oder die Rauchfangkehrerin die vom Ausbrennen betroffenen Teile so lange zu überwachen, bis jede Brandgefahr gebannt ist. Das Ergebnis der Begutachtung ist der verfügungsberechtigten Person schriftlich mitzuteilen. § 28 ist sinngemäß anzuwenden.

(6) Die Landesregierung kann nach Maßgabe des Standes der Technik in der Brandverhütung durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Durchführung des Ausbrennens von Fängen und Verbindungsstücken erlassen.

## § 35

### **Pflichten der Rauchfangkehrer und Rauchfangkehrerinnen**

(1) Der Rauchfangkehrer oder die Rauchfangkehrerin hat insbesondere

1. die ihm oder ihr gemäß diesem Landesgesetz übertragenen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen,
2. nach einer generellen Beauftragung durch die jeweilige verfügungsberechtigte Person die Anzahl der Überprüfungen und Reinigungen gemäß § 32 einzuhalten,
3. die Tage und die Zeitpunkte (mit einer maximalen Schwankungsbreite von zwei Stunden) der Überprüfungen (Reinigungen) der verfügungsberechtigten Person rechtzeitig bekannt zu geben; auf Verlangen ist zu Beginn jedes Kalenderjahres ein schriftlicher Terminplan auszuhändigen; bei Vorhandensein eines Hausanschlagbrettes ist dieser Plan überdies dort anzuschlagen. Ist der für die Durchführung der Überprüfung (Reinigung) geplante Zeitpunkt (Zeitraum) der verfügungsberechtigten Person, den betroffenen Nutzungsberechtigten oder dem Rauchfangkehrer oder der Rauchfangkehrerin aus triftigen Gründen nicht zumutbar, so ist unter Beachtung der Bestimmungen des § 32 ein anderer Zeitpunkt (Zeitraum) zu vereinbaren. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, so hat die Behörde den Zeitpunkt (Zeitraum) festzulegen.

(2) Der Rauchfangkehrer oder die Rauchfangkehrerin ist verpflichtet, alle die Brand- oder die Betriebssicherheit der Fänge betreffenden Mängel, soweit ihm oder ihr diese bei Erfüllung seiner oder ihrer Aufgaben erkennbar sind, der verfügungsberechtigten Person schriftlich bekannt zu geben; § 28 ist sinngemäß anzuwenden.

(3) Der Rauchfangkehrer oder die Rauchfangkehrerin kann sich zur Erfüllung der ihm oder ihr übertragenen Aufgaben seiner oder ihrer Dienstnehmer oder Dienstnehmerinnen bedienen; er oder sie bleibt jedoch für die termin- und sachgemäße Durchführung der Überprüfung und Reinigung verantwortlich.

(4) Durch die Überprüfung oder die Reinigung darf die gewöhnliche Benützung der Feuerungsanlage oder deren Teile nicht über das unvermeidliche Maß hinaus behindert werden. Die erforderlichen Arbeiten sind unter größtmöglicher Vermeidung von Verunreinigungen oder Beschädigungen fremden Eigentums durchzuführen.

(5) Der Rauchfangkehrer oder die Rauchfangkehrerin hat über die von ihm oder ihr vorgenommenen Überprüfungen und Reinigungen, über das Ausbrennen sowie über Anzeigen betreffend die Nicht- und Wiederbenützung der Feuerungsanlage oder von deren Teilen und über die hinsichtlich der Brand- oder Betriebssicherheit getroffenen Veranlassungen (Abs. 2) Aufzeichnungen zu führen.

(6) Der Rauchfangkehrer oder die Rauchfangkehrerin hat die Aufzeichnungen gemäß Abs. 5 durch fünf Jahre hindurch aufzubewahren. Der verfügungsberechtigten Person ist auf Verlangen eine Durchschrift (Kopie) der jeweiligen Aufzeichnungen über die vorgenommenen Überprüfungen und Reinigungen auszufolgen.

(7) Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Bestimmungen über den Inhalt und die Führung der Aufzeichnungen sowie über die Art der Ausfolgung der Durchschrift (Kopie) zu erlassen.

§ 36

**Pflichten der Verfügungsberechtigten und der Nutzungsberechtigten**

(1) Die verfügungsberechtigte Person hat unbeschadet privatrechtlicher Ersatzansprüche auf ihre Kosten einen zuständigen Rauchfangkehrer oder eine zuständige Rauchfangkehrerin mit der Durchführung der dem Rauchfangkehrer oder der Rauchfangkehrerin vorbehaltenen Überprüfungen und Reinigungen (einschließlich des Ausbrennens) zu beauftragen. Die verfügungsberechtigte Person hat jede erstmalige Beauftragung und jeden Wechsel des Rauchfangkehrers oder der Rauchfangkehrerin unverzüglich der Behörde bekannt zu geben.

(2) Die verfügungsberechtigte Person hat erforderlichenfalls den Terminplan (§ 35 Abs. 1 Z. 3) den von den Überprüfungen und Reinigungen betroffenen Nutzungsberechtigten rechtzeitig bekannt zu geben.

(3) Die verfügungsberechtigte Person und die betroffenen Nutzungsberechtigten haben dem Rauchfangkehrer oder der Rauchfangkehrerin die zur Erfüllung seiner oder ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen und dafür zu sorgen, dass die Überprüfung (Reinigung) zum geplanten Zeitpunkt (Zeitraum) ungehindert durchgeführt werden kann.

(4) Die verfügungsberechtigte Person hat für die brandsichere Verwahrung und Wegschaffung der bei der Reinigung angefallenen Verbrennungsrückstände zu sorgen. Überdies hat sie Sorge zu tragen, dass die Reinigungsverschlüsse geschlossen bleiben und immer leicht zugänglich sind.

§ 37

**Selbstüberprüfungs- und Selbstreinigungsrecht**

(1) Die Behörde kann in besonders begründeten Einzelfällen auf Antrag der verfügungsberechtigten Person das Recht einräumen, Fänge sowie Verbindungsstücke, insbesondere wenn sie

1. sich an Orten befinden, die besonders abgelegen oder verkehrsmäßig schwierig zu erreichen sind, oder

2. durch den Betriebswärter oder die Betriebswärterin (§ 3 Dampfkesselbetriebsgesetz, BGBl. Nr. 212/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 136/2001) gewartet werden,

anstelle des Rauchfangkehrers oder der Rauchfangkehrerin selbst im Sinn der §§ 32 und 33 zu überprüfen und zu reinigen, wenn Interessen der Brand- oder Betriebssicherheit nicht entgegenstehen.

(2) Eine Bewilligung nach Abs. 1 kann nur nach Anhörung des Rauchfangkehrers oder der Rauchfangkehrerin und nach Einholung eines Gutachtens eines oder einer Sachverständigen für das Fachgebiet "Feuerpolizei" oder "Brandschutzwesen" oder eines solchen einer Interessengemeinschaft, deren Zweck die Brandverhütung ist und die von der Landesregierung nach feuerpolizeilichen Vorschriften anerkannt ist, erforderlichenfalls unter Bedingungen, Auflagen und Befristungen im Hinblick auf Brand- und Betriebssicherheit, erteilt werden.

(3) Fallen die Voraussetzungen für die Bewilligung zur Selbstüberprüfung und -reinigung weg oder ergeben sich bei deren Ausübung brandgefährliche Missstände, so hat die Behörde die Bewilligung zu widerrufen.

**IX. ABSCHNITT**

**BESTIMMUNGEN FÜR SONSTIGE GASANLAGEN UND GASGERÄTE**

§ 38

**Sonstige Gasanlagen**

(1) Die Errichtung, der Betrieb und die wesentliche Änderung von sonstigen Gasanlagen muss unter Bedachtnahme auf die Ziele und Grundsätze dieses Landesgesetzes (§ 1) erfolgen. § 18 Abs. 2 bis 6 sind sinngemäß anzuwenden; durch Verordnung können insbesondere auch höchstzulässige Lagermengen brennbarer Gase festgelegt oder der Betrieb bestimmter Arten von Gasanlagen überhaupt untersagt werden.

(2) Die Errichtung, der Betrieb und die wesentliche Änderung von sonstigen Gasanlagen

1. zur Erzeugung von mehr als 2 Kubikmetern brennbarer Gase im Normzustand in der Stunde oder

2. mit einer Lager- oder Speicherkapazität oder einer bloßen Lagerung von mehr als

a) 35 kg verflüssigter Gase,

b) 150 l bis zum zulässigen Höchstdruck verdichteter Gase oder

c) 2 Kubikmetern Deponie- oder Biogase im Normzustand oder

d) 24 kg gelöster Gase

bedarf einer behördlichen Bewilligung. Die §§ 19, 20, 22 Abs. 1 bis 5, §§ 23 und 24 sind auf solche Anlagen sinngemäß anzuwenden.

(3) Die über eine bewilligungspflichtige Gasanlage gemäß Abs. 2 verfügbare Person ist verpflichtet, diese in Abständen von höchstens fünf Jahren - sofern im Bewilligungsbescheid keine anderen Fristen festgelegt wurden - wiederkehrend überprüfen zu lassen. Die §§ 25 bis 29 sind sinngemäß anzuwenden.

§ 39

### **Gasgeräte**

Gasgeräte oder Teile derselben dürfen nur aufgestellt und in Betrieb genommen werden, wenn sie den Abschnitten II und III der Gasgeräte-Sicherheitsverordnung, BGBl. Nr. 430/1994, zuletzt geändert durch die Kundmachung BGBl. II Nr. 208/2002, entsprechen und mit der CE-Kennzeichnung nach dieser Verordnung versehen sind.

## **X. ABSCHNITT**

### **ERRICHTUNG, WESENTLICHE ÄNDERUNG UND BETRIEB VON LAGERSTÄTTEN FÜR FESTE BRENNSTOFFE UND BRENNBARE FLÜSSIGKEITEN**

§ 40

#### **Sicherheits- und Umweltschutzbestimmungen**

(1) Die Errichtung, der Betrieb und die wesentliche Änderung von Lagerstätten für feste Brennstoffe und brennbare Flüssigkeiten muss unter Bedachtnahme auf die Ziele und Grundsätze dieses Landesgesetzes (§ 1) erfolgen.

(2) § 18 Abs. 2 bis 6 ist sinngemäß für Lagerstätten für feste Brennstoffe und brennbare Flüssigkeiten anzuwenden; durch Verordnung können insbesondere auch höchstzulässige Lagermengen fester Brennstoffe und brennbarer Flüssigkeiten festgelegt werden.

§ 41

#### **Bewilligungspflichten**

(1) Die Errichtung, der Betrieb und die wesentliche Änderung von Lagerstätten zur Lagerung von

1. mehr als 100 Litern brennbarer Flüssigkeiten der Gefahrenklasse I,
2. mehr als 500 Litern brennbarer Flüssigkeiten der Gefahrenklasse II,
3. mehr als 5.000 Litern brennbarer Flüssigkeiten der Gefahrenklasse III

bedarf einer behördlichen Bewilligung nach den Bestimmungen dieses Landesgesetzes.

(2) Bei gemeinsamer Lagerung verschiedener brennbarer Flüssigkeiten sind diese nach den Bestimmungen des § 8 Abs. 3 der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten, BGBl. Nr. 240/1991, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 57/2000, zusammenzurechnen.

(3) § 19 Abs. 2, 3, 5, 6, 8 und 9 und § 20 sind sinngemäß anzuwenden.

§ 42

### **Anzeigepflichten**

(1) Die Errichtung, der Betrieb und die wesentliche Änderung von Lagerstätten zur Lagerung von

1. mehr als 20 und bis zu 100 Litern brennbarer Flüssigkeiten der Gefahrenklasse I,
2. mehr als 100 und bis 500 Litern brennbarer Flüssigkeiten der Gefahrenklasse II,
3. mehr als 1.000 und bis zu 5.000 Litern brennbarer Flüssigkeiten der Gefahrenklasse III

ist der Behörde vor ihrer Ausführung anzuzeigen. § 41 Abs. 2 ist sinngemäß anzuwenden.

(2) § 21 Abs. 2 bis 6 ist sinngemäß anzuwenden.

(3) § 24 ist sinngemäß auf bewilligungs- oder anzeigepflichtige Lagerstätten anzuwenden.

§ 43

### **Abnahme- und Meldepflichten**

§ 22 Abs. 1 bis 5 ist sinngemäß für bewilligungspflichtige und anzeigepflichtige Lagerstätten anzuwenden.

§ 44

### **Behördliche Überprüfung, Mängelbehebung, nachträgliche Auflagen, Herstellung des gesetzmäßigen Zustands**

(1) Die Behörde hat das Recht, Lagerstätten für feste Brennstoffe und für brennbare Flüssigkeiten jederzeit und unangekündigt auf die Einhaltung der Vorschriften dieses Landesgesetzes sowie der danach erlassenen Verordnungen zu prüfen. § 28 Abs. 4 ist sinngemäß anzuwenden.

(2) § 23 und § 29 sind sinngemäß für bewilligungspflichtige und anzeigepflichtige Lagerstätten anzuwenden.

## **XI. ABSCHNITT**

### **ALLGEMEINE GEFAHRENVORSORGE, ZWANGSRECHTE, AUSKUNFTSPFLICHT**

§ 45

#### **Allgemeine Gefahrenevorsorge**

(1) Jede Person, die bei Anlagen, die diesem Landesgesetz unterliegen, Mängel wahrnimmt, durch die das Leben oder die Gesundheit von Personen oder Sachen gefährdet werden können, ist verpflichtet, allenfalls gefährdete Personen zu warnen und unverzüglich die verfügungsberechtigte Person und die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder die Feuerwehr oder die Behörde davon zu verständigen.

(2) Bei Gasausströmungen kann an Stelle der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder der Behörde auch das Gasversorgungsunternehmen verständigt werden.

§ 46

## **Inanspruchnahme von Liegenschaften;**

### **Auskunftspflicht und Mitwirkung**

(1) Die Organe der zur Vollziehung dieses Landesgesetzes berufenen Behörden sind berechtigt, folgende Maßnahmen zu setzen:

1. Grundstücke, Gebäude oder sonstige Anlagen zu betreten,
2. Messungen und Überprüfungen durchzuführen,
3. Proben von Stoffen zu entnehmen, die mit der Veränderung der natürlichen Zusammensetzung der freien Luft in ursächlichem Zusammenhang stehen können.

(2) Maßnahmen im Sinn des Abs. 1 sind im erforderlichen Ausmaß unter möglicher Schonung der Grundstücke, Gebäude und sonstigen Anlagen sowie der Rechte der Betroffenen vorzunehmen. Hievon ist die verfügungsberechtigte Person vorher - in dringenden Fällen nur, soweit es möglich ist - zu verständigen. Für entnommene Proben gebührt keine Entschädigung. Für verbleibende Schäden ist angemessene Schadloshaltung zu leisten. Ersatzansprüche sind gerichtlich geltend zu machen.

(3) Die Überprüfungstätigkeit gemäß Abs. 1 darf von niemandem behindert werden. Die über diese Grundstücke, Gebäude und sonstigen Anlagen verfügungsberechtigten Personen sind verpflichtet, den im Abs. 1 genannten Personen jene Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, die zur Vollziehung dieses Landesgesetzes notwendig sind.

(4) Zur Durchsetzung der Überprüfungs- und Anweisungsrechte gemäß Abs. 1 und 3 dürfen erforderlichenfalls Maßnahmen der unmittelbaren verwaltungsbehördlichen Befehls- und Zwangsgewalt, einschließlich der Anwendung körperlichen Zwangs, gesetzt werden. Die Organe haben sich dabei der jeweils gelindesten noch zum Ziel führenden Maßnahme zu bedienen.

## **XII. ABSCHNITT**

§ 47

### **Strafbestimmungen**

(1) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 1.000 Euro zu bestrafen, wer bei der Erstellung von Abnahmebefunden nicht die in einer Verordnung gemäß § 22 Abs. 4 vorgeschriebenen näheren Bestimmungen einhält.

(2) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 3.000 Euro zu bestrafen, wer

1. Brennstoffe entgegen den Bestimmungen des § 4 oder einer auf Grund des § 4 Abs. 3 erlassenen Verordnung in einer Feuerungsanlage verwendet,

2. Brennstoffe entgegen einem Verbot oder unter Missachtung von Auflagen gemäß einer Verordnung nach § 5 verwendet,
3. Heizungsanlagen oder wesentliche Teile von Heizungsanlagen entgegen einer auf Grund des § 7 erlassenen Verordnung in Verkehr bringt oder betreibt,
4. Kleinf Feuerstätten oder wesentliche Bauteile von Kleinf Feuerstätten entgegen den Bestimmungen der §§ 12 oder 17 Abs. 2 in Verkehr bringt,
5. Prüfberichte entgegen der Bestimmung des § 17 nicht vorlegt,
6. Feuerungsanlagen ohne die nach § 19 Abs. 1 erforderliche Bewilligung, sonstige Gasanlagen ohne die nach § 38 Abs. 2 erforderliche Bewilligung oder Lagerstätten für brennbare Flüssigkeiten ohne die nach § 41 Abs. 1 erforderliche Bewilligung errichtet, betreibt oder wesentlich ändert,
7. Feuerungsanlagen ohne die nach § 21 Abs. 1 erforderliche Anzeige oder Lagerstätten für brennbare Flüssigkeiten ohne die nach § 42 Abs. 1 erforderliche Anzeige errichtet, betreibt oder wesentlich ändert,
8. Heizungsanlagen ohne die nach § 22 Abs. 1 erforderliche Überprüfung, bewilligungspflichtige sonstige Gasanlagen ohne die nach § 38 Abs. 2 erforderliche Überprüfung oder bewilligungs- oder anzeigepflichtige Lagerstätten für brennbare Flüssigkeiten ohne die nach § 43 erforderliche Überprüfung betreibt,
9. Abnahmebefunde entgegen den Bestimmungen des § 22 Abs. 2 - allenfalls i.V.m. § 38 Abs. 2 oder § 43 - nicht ordnungsgemäß erstellt,
10. Abnahmebefunde erstellt, ohne dazu gemäß § 22 Abs. 3 oder § 30 Abs. 2 - allenfalls i.V.m. § 38 Abs. 2 oder § 43 - berechtigt zu sein,
11. Abnahmebefunde entgegen der Bestimmung des § 22 Abs. 5 und 6 - allenfalls i.V.m. § 38 Abs. 2 oder § 43 - nicht der Behörde vorlegt,
12. nachträgliche Auflagen nach § 23, § 38 Abs. 2 oder § 44 Abs. 2 nicht einhält,
13. bewilligungs- oder anzeigepflichtige Feuerungsanlagen ohne die nach § 24 erforderliche Anzeige, bewilligungspflichtige sonstige Gasanlagen ohne die nach § 38 Abs. 2 erforderliche Anzeige oder bewilligungs- oder anzeigepflichtige Lagerstätten für brennbare Flüssigkeiten ohne die nach § 42 Abs. 3 erforderliche Anzeige auflässt oder angezeigte oder gemäß § 24 Abs. 3 - allenfalls i.V.m. § 38 Abs. 2 oder § 42 Abs. 3 - vorgeschriebene Maßnahmen nicht oder nur unvollständig durchführt,
14. die Auflassung von bewilligungspflichtigen Feuerungsanlagen für gasförmige Brennstoffe entgegen § 24 Abs. 4 nicht meldet,
15. Feuerungsanlagen und sonstige erdgasversorgte Heizungsanlagen entgegen den Bestimmungen des § 25 Abs. 1 und des § 31 Abs. 1 oder bewilligungspflichtige sonstige Gasanlagen entgegen der Bestimmung des § 38 Abs. 3 nicht wiederkehrend überprüfen lässt,
16. wiederkehrende Überprüfungen entgegen den Bestimmungen des § 25 Abs. 1 bis 3 - allenfalls i.V.m. § 31 Abs. 1 oder § 38 Abs. 3 - oder entgegen einer auf Grund des § 25 Abs. 4 - allenfalls i.V.m. § 38 Abs. 3 - erlassenen Verordnung nicht ordnungsgemäß vornimmt,
17. Prüfberichte entgegen der Bestimmung des § 25 Abs. 2 - allenfalls i.V.m. § 38 Abs. 3 - nicht aufbewahrt oder nicht der Behörde oder einem von der Behörde gemäß § 27 Abs. 2 ermächtigten Rauchfangkehrer oder einer gemäß § 27 Abs. 2 ermächtigten Rauchfangkehrerin vorlegt,
18. wiederkehrende Überprüfungen vornimmt, ohne dazu gemäß § 26 - allenfalls i.V.m. § 38 Abs. 3 - berechtigt zu sein,
19. als überprüfungsberechtigte Person gemäß § 26 - allenfalls i.V.m. § 30 Abs. 2 oder § 38 Abs. 2



und 3 - solche Personen zur Überprüfung von gasversorgten Anlagen einsetzt, die nicht gemäß § 26 Abs. 2 von der Landesregierung namentlich bezeichnet wurden,

20. als Überprüfungsorgan entgegen den Bestimmungen des § 28 Abs. 1 - allenfalls i.V.m. § 38 Abs. 3 - keine Mängelbehebung schriftlich veranlasst oder die Mängelbehebung innerhalb der gesetzten Frist nicht überprüft,

21. als Überprüfungsorgan entgegen den Bestimmungen des § 28 Abs. 2 - allenfalls i.V.m. § 38 Abs. 3 - keine Anzeige an die Behörde erstattet,

22. als Überprüfungsorgan entgegen der Bestimmung des § 28 Abs. 3 nicht das Erdgasunternehmen verständigt,

23. Mängel entgegen einem bescheidförmigen Auftrag nach § 28 Abs. 4 oder 5- allenfalls i.V.m. § 38 Abs. 3 oder § 44 Abs. 1 - nicht behebt,

24. als Rauchfangkehrer oder Rauchfangkehrerin die ihm oder ihr obliegenden Pflichten gemäß § 35 nicht oder nur unvollständig wahrnimmt,

25. als verfügungs- und/oder nutzungsberechtigte Person die ihm obliegenden Pflichten gemäß § 36 nicht oder nur unvollständig wahrnimmt,

26. sonstige Gasanlagen entgegen § 38 Abs. 1 oder einer darauf gestützten Verordnung errichtet, betreibt oder wesentlich ändert oder Lagerstätten für feste Brennstoffe oder für brennbare Flüssigkeiten entgegen § 40 Abs. 1 oder einer auf § 40 Abs. 2 gestützten Verordnung errichtet, betreibt oder wesentlich ändert, sofern dies nicht bereits nach den Z. 6, 7, 8, 12, 13 und 23 strafbar ist,

27. entgegen den Bestimmungen des § 46 den Zutritt, Messungen und Überprüfungen oder Probeentnahmen nicht ermöglicht oder behindert, die notwendigen Unterlagen nicht vorlegt oder die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt.

(3) Die Strafe des Verfalls von Brennstoffen, Feuerstätten oder wesentlichen Bauteilen von Feuerstätten kann ausgesprochen werden, wenn diese Gegenstände mit einer Verwaltungsübertretung nach Abs. 2 Z. 1, 2, 3 oder 4 im Zusammenhang stehen.

### **XIII. ABSCHNITT**

§ 48

#### **Vorsorge- und Förderungsmaßnahmen in Bezug**

##### **auf die Luftreinhaltung**

(1) Das Land und die Gemeinden sind als Träger von Privatrechten verpflichtet, die Reinhaltung der freien Luft nach Kräften zu fördern.

(2) Die Landesregierung hat dafür zu sorgen, dass in allen Teilen des Landes nach Bedarf Messungen über Art, Ursache und Ausmaß von Luftverunreinigungen vorgenommen und deren Auswirkungen auf Menschen und Umwelt untersucht werden. Die Landesregierung hat die Ergebnisse dieser Messungen in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

(3) Bei der Durchführung der Aufgaben gemäß Abs. 2 haben die Gemeinden in ihrem örtlichen Bereich mitzuwirken. Sie haben insbesondere nach Möglichkeit die für die Messungen erforderlichen Grundstücke bzw. Grundstücksteile und Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen und für eine ordnungsgemäße Wartung und Bedienung der Messgeräte sowie für die Weitergabe der Messergebnisse an das Land zu sorgen, soweit für diese Aufgaben nicht besondere fachtechnische Kenntnisse erforderlich sind.

(4) Das Land kann sich bei Durchführung der Messungen insbesondere geeigneter Institute, Anstalten

oder Sachverständiger oder Sachverständigen bedienen.

(5) Wird bei Messungen gemäß Abs. 2 eine Überschreitung von Immissionsgrenzwerten nach dem Immissionsschutzgesetz-Luft, BGBl. I Nr. 115/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 102/2002, festgestellt, ist dies unverzüglich den betroffenen Gemeinden bekannt zu geben und es sind innerhalb von zwölf Monaten ab der Feststellung der Überschreitung im Rahmen der Messungen, wenn dies aber nicht möglich ist, durch den Bürgermeister oder die Bürgermeisterin - in Städten mit eigenem Statut durch den Magistrat - nach Möglichkeit die Ursachen der Luftverunreinigung sowie der Ort, die Art und das Ausmaß der die Luftverunreinigung verursachenden Emissionen zu ermitteln.

(6) Ergibt die Ermittlung gemäß Abs. 5, dass die die Luftverunreinigung verursachenden Emissionen unter die Bestimmungen dieses Landesgesetzes fallen, so haben die jeweils zuständigen Behörden die erforderlichen Maßnahmen nach § 4 Abs. 3, § 5, § 18 Abs. 4, § 23, § 28 Abs. 4 und § 29 zu treffen.

#### **XIV. ABSCHNITT**

##### **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

§ 49

##### **Behörden**

(1) Zuständige Behörde in Bezug auf Heizungsanlagen für gasförmige Brennstoffe und sonstige Gasanlagen ist die Bezirksverwaltungsbehörde. Im Übrigen ist Behörde im Sinn dieses Landesgesetzes, soweit nicht anderes bestimmt ist, der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin - in Städten mit eigenem Statut der Magistrat.

(2) Die den Gemeinden zukommenden Aufgaben sind solche des eigenen Wirkungsbereichs.

§ 50

##### **Dingliche Bescheidwirkung**

Die Wirksamkeit der nach diesem Landesgesetz erlassenen Bescheide, ausgenommen Bescheide gemäß § 26 Abs. 1, § 26 Abs. 2 zweiter Satz und § 47, wird durch einen Wechsel in der Verfügungsbefugnis über die Anlage, auf die sich der Bescheid bezieht, nicht berührt.

§ 51

##### **Mitwirkung bei der Vollziehung**

Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes der Bundesgendarmerie und der Bundespolizeidirektionen Linz, Wels und Steyr sowie - gegebenenfalls - die Gemeindegewachkörper haben den nach diesem Landesgesetz zuständigen Behörden (§ 17, § 27 Abs. 3, § 49) und Organen (§ 27 Abs. 2, § 46) über deren Ersuchen zur Sicherung der Ausübung der Kontrollbefugnisse (§ 46) und der Durchführung von Sofortmaßnahmen (§ 28 Abs. 4 und 5) im Rahmen ihres gesetzlichen Wirkungsbereichs Hilfe zu leisten.

§ 52

##### **Übergangsbestimmungen**

(1) Im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Landesgesetzes bei dem oder der Verfügungsberechtigten über eine Feuerungsanlage lagernde Brennstoffe, die nach den bisherigen Rechtsvorschriften zulässigerweise verwendet werden durften, aber den Anforderungen des § 4 nicht entsprechen, dürfen bis zum Ablauf von drei Jahren nach In-Kraft-Treten dieses Landesgesetzes weiterverwendet werden.

(2) Lagerbestände an Kleinf Feuerstätten, die den Anforderungen des IV. Abschnitts dieses

Landesgesetzes nicht entsprechen, dürfen bis längstens sechs Monate nach In-Kraft-Treten dieses Landesgesetzes in Verkehr gebracht werden.

(3) Im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Landesgesetzes anhängige Bewilligungs- und Anzeigeverfahren nach den §§ 4 und 5 des Landesgesetzes über die Lagerung und Verfeuerung von brennbaren Flüssigkeiten sind nach den Bestimmungen dieses Landesgesetzes weiterzuführen. Bewilligungen, die gemäß § 4 des Landesgesetzes über die Lagerung und Verfeuerung von brennbaren Flüssigkeiten erteilt wurden, gelten als Bewilligungen gemäß § 19 Abs. 1 Z. 1 dieses Landesgesetzes. Bestehende Anlagen, die unter die Bewilligungspflicht des § 19 Abs. 1 Z. 1 fallen und bisher nicht gemäß § 4 des Landesgesetzes über die Lagerung und Verfeuerung von brennbaren Flüssigkeiten bewilligungspflichtig waren, gelten als bewilligt. Feuerungsanlagen, die gemäß § 5 des Landesgesetzes über die Lagerung und Verfeuerung von brennbaren Flüssigkeiten angezeigt wurden, gelten als angezeigt gemäß § 21 dieses Landesgesetzes. Bestehende Anlagen, die unter die Anzeigepflicht des § 21 fallen und bisher weder gemäß § 4 des Landesgesetzes über die Lagerung und Verfeuerung von brennbaren Flüssigkeiten bewilligungspflichtig noch gemäß § 5 leg.cit. anzeigepflichtig waren, gelten als angezeigt.

(4) Im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Landesgesetzes anhängige Bewilligungsverfahren nach § 5 des Oö. Gasgesetzes sind nach den Bestimmungen dieses Landesgesetzes weiterzuführen. Bewilligungen, die gemäß § 5 Abs. 2 des Oö. Gasgesetzes erteilt wurden, gelten als Bewilligungen gemäß § 19 Abs. 1 Z. 2 oder § 38 Abs. 2 Z. 2 dieses Landesgesetzes; Bewilligungen, die gemäß § 5 Abs. 1 des Oö. Gasgesetzes erteilt wurden, gelten als Bewilligung gemäß § 38 Abs. 2 Z. 1 dieses Landesgesetzes; Bewilligungen, die gemäß § 5 Abs. 3 des Oö. Gasgesetzes erteilt wurden, gelten als Bewilligung gemäß § 38 Abs. 2 dieses Landesgesetzes, sofern dessen Tatbestände auf diese Anlagen zutreffen. Bestehende Anlagen, die unter die Bewilligungspflicht des § 19 Abs. 1 Z. 2 oder des § 38 Abs. 2 fallen und bisher nicht gemäß § 5 des Oö. Gasgesetzes bewilligungspflichtig waren, gelten als bewilligt.

(5) Im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Landesgesetzes bestehende Heizungsanlagen, über welche die Behörde nur unzureichende Kenntnisse hat, sind im Zuge der nächstfolgenden Feuerpolizeilichen Überprüfung gemäß dem IV. Abschnitt des Oö. Feuerpolizeigesetzes unter sinngemäßer Anwendung des § 22 zu überprüfen.

(6) Im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Landesgesetzes bestehende Feuerungsanlagen sind erstmals innerhalb von zwei Jahren ab In-Kraft-Treten dieses Landesgesetzes gemäß § 25 zu überprüfen.

(7) Namentliche Bezeichnungen im Sinn des § 6 Abs. 4 Oö. Gasgesetz gelten als namentliche Bezeichnungen gemäß § 26 Abs. 2 zweiter Satz dieses Landesgesetzes.

(8) Im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Landesgesetzes anhängige Verwaltungsverfahren nach dem § 3 Abs. 7, § 5 Abs. 1 Z. 3 oder § 9 Abs. 1 der Oö. Kehrordnung sind nach den Bestimmungen dieses Landesgesetzes weiterzuführen. Bescheide, die nach § 3 Abs. 7, § 5 Abs. 1 Z. 3 oder § 9 Abs. 1 der Oö. Kehrordnung erlassen wurden, gelten als Bescheide gemäß § 32 Abs. 4, § 35 Abs. 1 Z. 3 oder § 37 Abs. 1 dieses Landesgesetzes.

(9) Im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Landesgesetzes bestehende Rechtsverhältnisse zwischen verfassungsberechtigten Personen und Rauchfangkehrern oder Rauchfangkehrerinnen werden durch § 36 Abs. 1 nicht berührt; für Feuerungsanlagen, die gemäß § 3 Abs. 8 der Oö. Kehrordnung abgemeldet worden sind, gilt § 32 Abs. 5 dieses Landesgesetzes.

(10) Im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Landesgesetzes anhängige Bewilligungs- und Anzeigeverfahren nach den §§ 11 und 12 des Landesgesetzes über die Lagerung und Verfeuerung von brennbaren Flüssigkeiten sind nach den Bestimmungen dieses Landesgesetzes weiterzuführen. Bewilligungen, die gemäß § 11 des Landesgesetzes über die Lagerung und Verfeuerung von brennbaren Flüssigkeiten erteilt wurden, gelten als Bewilligungen gemäß § 41 dieses Landesgesetzes. Lagerstätten, die gemäß § 12 des Landesgesetzes über die Lagerung und Verfeuerung von brennbaren Flüssigkeiten angezeigt wurden, gelten als angezeigt gemäß § 42 dieses Landesgesetzes.

(11) Folgende Verordnungen der Landesregierung bleiben mit neuer Rechtsgrundlage unverändert in Kraft:

1. die §§ 1 und 5 bis 10 der Verordnung vom 3. November 1980 über die Lagerung und Verfeuerung von brennbaren Flüssigkeiten, LGBl. Nr. 83/1980, zuletzt geändert mit Verordnung LGBl. Nr. 57/1992, samt den dazugehörigen Anlagen 1 bis 4 gelten als Verordnung gemäß § 4 Abs. 3, § 18 Abs. 3 bis 5, § 22 Abs. 4, § 40 Abs. 2 und § 43, soweit deren Bestimmungen als landesrechtliche Vorschriften in Geltung stehen;

2. die Verordnung vom 1. Februar 1993 betreffend die Festsetzung eines Schwefelgrenzwerts für feste mineralische Brennstoffe, LGBl. Nr. 15/1993, gilt als Verordnung gemäß § 4 Abs. 3;

3. die Verordnung betreffend die Führung von Aufzeichnungen der Rauchfangkehrer, LGBl. Nr. 23/1992, gilt als Verordnung gemäß § 35 Abs. 7;

4. die Oö. Gassicherheitsverordnung, LGBl. Nr. 145/1997, gilt als Verordnung gemäß § 4 Abs. 3, § 12 Abs. 2, § 18 Abs. 3 bis 5, § 19 Abs. 2 und § 38 Abs. 1.

§ 53

### **In- und Außer-Kraft-Treten**

(1) Dieses Landesgesetz tritt mit 1. Jänner 2003 in Kraft.

(2) Mit dem In-Kraft-Treten dieses Landesgesetzes werden folgende landesgesetzliche Bestimmungen aufgehoben:

1. das Oö. Gasgesetz, LGBl. Nr. 47/1958, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 90/2001;

2. das Oö. Luftreinhaltegesetz, LGBl. Nr. 34/1976, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 90/2001, soweit dessen Bestimmungen als landesrechtliche Vorschriften in Geltung stehen;

3. das Gesetz vom 2. April 1976 über die Lagerung und Verfeuerung von brennbaren Flüssigkeiten, LGBl. Nr. 33/1976, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 90/2001, soweit dessen Bestimmungen als landesrechtliche Vorschriften in Geltung stehen;

4. die Oö. Kehrordnung, LGBl. Nr. 87/1991, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 90/2001;

5. § 25 Abs. 1 Z. 11 Oö. Bauordnung 1994, LGBl. Nr. 66/1994, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 90/2001, und

6. die Bestimmungen des § 39b Abs. 4, § 39c, § 39h, § 39i und § 39j des Oö. Bautechnikgesetzes, LGBl. Nr. 67/1994, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 60/2001.

(3) Verordnungen auf Grund dieses Landesgesetzes können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden; sie treten jedoch frühestens mit dem im Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt in Kraft.

(4) Dieses Landesgesetz wurde einem Informationsverfahren im Sinn der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, ABl. Nr. L 204 vom 21.7.1998, S. 37, in der Fassung der Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998, ABl. Nr. L 217 vom 5.8.1998, S. 18, unterzogen.

### **ANLAGE 1**

Folgende Emissionsgrenzwerte dürfen bei bestimmungsgemäßem Betrieb unter Prüfbedingungen im Zeitpunkt des Inverkehrbringens nicht überschritten werden:

<b>Feuerung für feste Brennstoffe</b>					
		Emissionsgrenzwerte (mg/MJ)			
		CO	NOx	OGC	Staub
Händisch beschickt	Biogene Brennstoffe	1100	150*	80	60
	Fossile feste Brennstoffe	1100	100	80	60
Automatisch beschickt	Biogene Brennstoffe	500 **	150*	40	60
	Fossile feste Brennstoffe	500	100	40	40

\* Der NOx-Grenzwert gilt nur für Holzfeuerungen.

\*\* Bei Teillastbetrieb mit 30 % der Nennleistung kann der Grenzwert um 50 % überschritten werden.

<b>Feuerungen für flüssige Brennstoffe gemäß § 3 Z. 11 lit. b</b>					
		Emissionsgrenzwerte (mg/MJ)			
		CO	NOx	OGC	Rußzahl
Verdampfungs- brenner	ohne Gebläse	20	35	6	1
	mit Gebläse	20	35	6	1
Zerstäubungs- brenner	Heizöl extra leicht	20	35	6	1
	Heizöl leicht	20	35	6	1

<b>Feuerungen für gasförmige Brennstoffe</b>					
		Emissionsgrenzwerte (mg/MJ)			
		Erdgas		Flüssiggas	
		CO	NOx	CO	NOx

Atmosphärischer Brenner	20	30***	35	40***
Gebläsebrenner	20	30	20	40

\*\*\* Der NO<sub>x</sub>-Grenzwert darf für Durchlauferhitzer (Durchlaufwasserheizer), Vorratswasserheizer und Einzelöfen um höchstens 100 % überschritten werden.

#### Legende:

**CO-Emission:** Emission von Kohlenstoffmonoxid

**NO<sub>x</sub>-Emissionen:** Summe der Emissionen von Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, berechnet und angegeben als Stickstoffdioxid (NO<sub>2</sub>)

**OGC-Emissionen:** Summe der Emissionen von organisch gebundenem Kohlenstoff, berechnet und angegeben als elementarer Kohlenstoff

**Staub-Emission:** Emission von dispergierten Partikeln unabhängig von Form, Struktur und Dichte, welche auf Basis eines gravimetrischen Messverfahrens quantitativ beurteilt werden

**Rußzahl:** Grad der Schwärzung eines Filterpapiers, verursacht durch die aus der Verbrennung stammenden und emittierten Feststoffteilchen (qualitative Beurteilung)

## ANLAGE 2

### Prüfbedingungen

(1) Die Prüfung des Emissionsverhaltens der Kleinf Feuerstätten muss hinsichtlich der Prüfverfahren und der Prüfbedingungen entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik erfolgen. Bei der Ermittlung der Regeln der Technik ist vorrangig auf die entsprechenden ÖNORMEN oder andere gleichwertige Regelungen einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum Bedacht zu nehmen.

(2) Die Einhaltung der Emissionsgrenzwerte für feste und flüssige Brennstoffe gemäß Anlage 1 muss bei Nennleistung und bei kleinster angegebener Teillast des Wärmeleistungsbereichs nachgewiesen werden.

(3) Zusätzlich zu Abs. 2 gilt für Kleinf Feuerstätten für feste Brennstoffe:

1. Der Nachweis bei kleinster Teillast ist bei händisch beschickten Kleinf Feuerstätten bei höchstens 50 % der Nennleistung und bei automatisch beschickten Kleinf Feuerstätten bei höchstens 30 % der Nennleistung zu erbringen.

2. Weiters gilt

a) für händisch beschickte Kleinf Feuerstätten:

-- Die Emissionen sind bei Nennleistung durch Beobachtung von zwei aufeinander folgenden Abbrandperioden zu beurteilen. Hierbei sind die Emissionswerte für CO, OGC und NO<sub>x</sub> als arithmetische Mittelwerte, bei ungleichförmigem Verbrennungsverlauf als energetisch gewichtete Mittelwerte, über die Versuchszeit anzugeben. Der Emissionswert für Staub ist der aus jeweils drei Halbstundenmittelwerten einer Abbrandperiode gebildete arithmetische Mittelwert. Dauert die Abbrandperiode weniger als 1,5 Stunden, so genügen jeweils zwei Halbstundenmittelwerte. Keiner der gebildeten Emissionswerte darf die Emissionsgrenzwerte gemäß Anlage 1 überschreiten. Falls bei händisch beschickten Kleinf Feuerstätten der Nachweis bei kleinster Teillast nicht erbracht werden kann, so ist auf dem Typenschild als auch in der technischen Dokumentation der Einbau eines dementsprechenden Wärmespeichers vorzuschreiben.

-- Für die Beurteilung der Emissionen bei kleinster Teillast des Wärmeleistungsbereichs genügt die Beobachtung einer Abbrandperiode. Hierbei ist lediglich der Nachweis des Einhaltens der Emissionsgrenzwerte für CO und OGC zu erbringen. Das Erreichen des Teillastbetriebs muss durch eine vorhandene selbsttätige Regelung erfolgen.

b) für automatisch beschickte Kleinf Feuerstätten:

Die Emissionsgrenzwerte für CO, NO<sub>x</sub> und OGC sind als arithmetische Mittelwerte der Emission während der gesamten Versuchszeit (zumindest drei Stunden) anzugeben. Der Emissionswert für Staub ist der aus zumindest drei Halbstundenmittelwerten der Versuchszeit gebildete arithmetische Mittelwert. Bei kleinster Teillast des Wärmeleistungsbereichs ist lediglich der Nachweis des Einhaltens der Emissionsgrenzwerte für CO und OGC zu erbringen. Das Erreichen des Teillastbetriebs muss durch eine vorhandene selbsttätige Regelung erfolgen.

(4) Bei flüssigen Brennstoffen ist der Stickstoffgehalt anzugeben. Bei flüssigen Brennstoffen beziehen sich die Emissionsgrenzwerte für NO<sub>x</sub> auf einen Stickstoffgehalt von 140 mg/kg an organisch gebundenem Stickstoff im Heizöl. Bei höheren bzw. bei niedrigeren Stickstoffgehalten des Brennstoffs ist der Grenzwert für NO<sub>x</sub> wie folgt zu ermitteln:

Bei Stickstoffgehalten des Brennstoffs, die den oben angeführten Basiswert von 140 mg/kg überschreiten, ist der Grenzwert für NO<sub>x</sub> pro zusätzlichem 1 mg Stickstoff pro kg Brennstoff um 0,06 mg/MJ höher anzusetzen, jedoch höchstens mit 130 mg/MJ. Bei niedrigerem Gehalt an organisch gebundenem Stickstoff im Brennstoff ist der Grenzwert für NO<sub>x</sub> pro 1 mg Stickstoff im Brennstoff um 0,06 mg/MJ niedriger anzusetzen.

(5) Feuerstätten, die ausschließlich für den Betrieb mit Flüssiggas konstruiert sind, sind mit dem Prüfgas G 31, alle übrigen Feuerstätten, die mit Gas betrieben werden, mit dem Prüfgas C 20 zu prüfen.

### ANLAGE 3

#### Überprüfungsfristen gemäß § 32 Abs. 2 Z. 1

Gegenstand	Anzahl der Überprüfungen pro Heizperiode	Zeitraum zwischen den einzelnen Überprüfungen in Wochen:	
		mindestens	höchstens
1. Fänge und Verbindungsstücke von Feuerungsanlagen bis zu einer maximalen Brennstoffwärmeleistung von 120 kW,			
a) die mit "Heizöl leicht" oder "Heizöl extraleicht" beheizt werden (ausgenommen Öfen mit Verdampferbrennern),	2	12	18
b) die mit "Heizöl mittel" beheizt werden, sowie solche von Öfen	4	6	9

mit Verdampferbrennern,			
c) die mit festen Brennstoffen beheizt werden;	4	6	9
2. schließbare Fänge von offenen Feuerstätten;	3	10	16
3. Fänge und Verbindungsstücke von Feuerungsanlagen ab einer maximalen Brennstoffwärmeleistung von 120 kW, die nicht ausschließlich mit Gas befeuert werden.	8	3	5

Werden Fänge sowie Verbindungsstücke auch außerhalb der Heizperiode insgesamt mehr als 30 Tage betrieben, so erhöht sich die Anzahl der Überprüfungen unter Bedachtnahme auf die höchstzulässigen Zeiträume zwischen den einzelnen Überprüfungen in den Fällen der Z. 1 lit. a und Z. 2 auf bis zu vier, der Z. 1 lit. b und c auf bis zu sechs und der Z. 3 auf bis zu zwölf Überprüfungen pro Jahr.

Zwischen dem Beginn der Heizperiode und der jeweils ersten Überprüfung dürfen höchstens vier Wochen liegen. Wenn aus Gründen der Brand- oder Betriebssicherheit nichts entgegensteht, kann jedoch eine der Überprüfungen auch auf einen Zeitraum außerhalb der Heizperiode verschoben werden; der höchstzulässige Zeitraum zwischen den Überprüfungen darf jedoch nicht überschritten werden.

#### ANLAGE 4

##### Überprüfungsfristen gemäß § 32 Abs. 2 Z. 2

Gegenstand	Anzahl der Überprüfungen pro Kalenderjahr	Zeitraum zwischen den einzelnen Überprüfungen in Wochen:	
		mindestens	höchstens
1. Fänge sowie Verbindungsstücke von Brennwertfeuerungsanlagen und Gasfeuerungsanlagen;	1	40	60
2. Selch- und Räucherammern, die mit festen Brennstoffen betrieben und nicht gewerblich genutzt werden, sowie Fänge und Verbindungsstücke von  selten benutzten Feuerungsanlagen  (maximal 30 Tage im Jahr);	1	40	60
3. gewerblich genutzte Selch- und Räucherammern, die mit festen Brennstoffen betrieben werden, sowie die dazugehörigen Fänge und Verbindungsstücke.	6	6	10



---

Seitenanfang ↴